

4

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



12

Grünbuch zur Abschlussprüfung



56

Steuerliche Organschaft in der Schadenspraxis



Wirtschaftsplan 2011 der WPK
Mit Beilage



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Anpfiff. Für mehr Effizienz.

Starten Sie mit wp-soft® in die neue BilMoG-Zeit.
wp-soft® – die interaktive Prüfungssoftware.

Bevorzugen Sie zeitsparende Abläufe? Dann ist wp-soft® die Software, die Sie konsequent und reibungslos durch jede Jahresabschlussprüfung führt.

Logisch aufgebaut. Auf die wesentlichen Prüfungshandlungen konzentriert.

Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.

*Interessiert? Erfahren Sie mehr unter:
www.wp-soft.eu*

BilMoG
eingearbeitet

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Das Grünbuch zur Abschlussprüfung steht im Mittelpunkt der Vorstands- und Beiratsberatungen Tätigkeitsbericht des Präsidenten.....	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Bericht über die Beiratssitzung am 18. November 2010 in Berlin	10
Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung.....	12
Vorstandssitzung in Brüssel.....	14
Neuer IESBA-Code of Ethics tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.....	15
Gesetz zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer ..	15
Anbieterstruktur, Mandatsverteilung und Abschlussprüferhonorare im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2009	16
BMF zum Mindestumfang der elektronischen Datenübermittlung (§ 5 b EStG).....	25
Eintragungsfähigkeit von Berufsgesellschaften in den Rechtsformen der OHG und KG im Handelsregister – Initiative zur Änderung des § 105 HGB	26
Neue Vorsitzende der Aufgaben- und der Widerspruchskommission	27
Übermittlung von Mitgliederdaten	27
Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs	28

Bekanntmachungen der WPK

Beiratswahl 2011: Bekanntmachung des Wahlausschusses und des Wahlleiters	29
Änderung der Beitragsordnung.....	30
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2011/2012	31

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	32
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen.....	32
Alle EU-Mitgliedstaaten bekunden vollständige Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie.....	32
Konsultation der EU-Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie	33
Adäquanzentscheidung der EU-Kommission zu USA und Australien sowie Inspektionen deutscher WP-Praxen durch das PCAOB.....	33
Mitteilung des PCAOB zur Registrierung von WP-Praxen aus bestimmten Drittstaaten.....	34
Stellungnahme der WPK zum Grünbuch der EU-Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten	35
Sitzung des IFAC Council in Kuala Lumpur	35
IESBA-Sitzung in Singapur.....	36
Wechsel im Vorsitz des IASB.....	37
IFAC/UNCTAD-Konferenz zur Corporate Governance und zur Rolle des Abschlussprüferberufs	37

Aus den Ländern.....

Informationen für die Berufspraxis

Schaltung von Stellenanzeigen durch Berufsangehörige.....	43
Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – Schreiben der BaFin an die BStBK.....	43
Erfassung eines Netzwerkes aufgrund der Verwendung einer gemeinsamen Marke – Möglichkeit der Widerlegung	44
Bekämpfung der Geldwäsche: Sitzung des Banken- und Kammernarbeitskreises des BKA.....	45
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Rügen mit Geldbußen in Höhe von 30.000 €/20.000 € wegen fehlerhafter Abschlussprüfung.....	46
Mitglieder fragen – WPK antwortet.....	47

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Neufassung der OGAW IV-Richtlinie.....	49
--	----

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen.....	50
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht.....	51
Diskussionspapier Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte	51
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ..	52

Berichte über Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften	53
Regierungsentwurf für ein Drittes Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes	54
Regierungsentwurf eines Restrukturierungsgesetzes.....	54
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anleger-schutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts.....	54
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten E-Geld-Richtlinie.....	55
Regierungsentwurf eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt	55

Analysen und Meinungen

Die steuerliche Organschaft – auch in der Schadenspraxis ein Fass ohne Boden RA Dr. Alexander Schröder, Ass. Reinhard Huppers.....	56
---	----

Aus der Rechtsprechung

Kammerrecht

Aufgabenbereich einer Körperschaft des öffentlichen Rechts/ Öffentliche Äußerungen einer Industrie- und Handelskammer	61
--	----

Berufsrecht

Verweis mit 5.000 € Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Pflichten eines Treuhänders	63
Durchführung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung	64

Haftungsrecht

Gemeinschaftswidrige Umsatzsteuer.....	64
--	----

Für die Praxis

Wirksamkeit einer Klageerhebung mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten.....	66
Umfang der Kenntnisse eines sachverständigen Aufsichtsratsmitgliedes (§ 105 Abs. 5 AktG) auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung	68

Service

Veranstaltungen.....	73
----------------------	----

Literaturhinweise	74
-------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt.....	76
Kooperationswünsche	81
Praxisbörse	84
System der Qualitätskontrolle	86
Praktikumsbörse.....	88

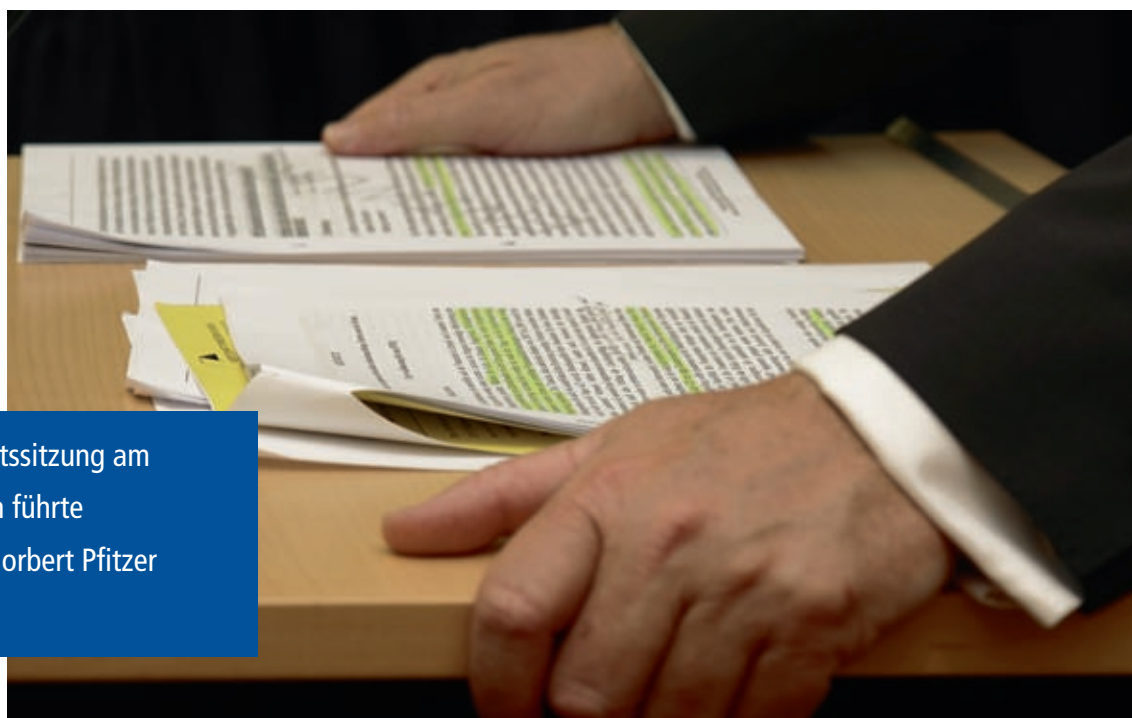
Rubriken

Personalien	70
Berichte und Meldungen	72
Impressum	89
Neu dabei	90

Diesem Heft liegen bei: Wirtschaftsplan 2011 der WPK, Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

Das Grünbuch zur Abschlussprüfung steht im Mittelpunkt der Vorstands- und Beiratsberatungen

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



Anlässlich der Beiratssitzung am 18.11.2010 in Berlin führte Präsident Prof. Dr. Norbert Pfitzer wie folgt aus*:

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich freue mich, Ihnen heute den Bericht des Vorstands vortragen zu können. Ich beziehe mich auf den Zeitraum seit der letzten Beiratssitzung am 24.6.2010. Ich werde ich mich hier auf ausgewählte Aspekte und jüngste Entwicklungen seit der Fertigstellung unseres schriftlichen Berichts beschränken, der Ihnen bereits vorliegt.

Beiratswahl 2011

Stand der Juni-Sitzung des Beirates war der vom BMWi vorgelegte, überarbeitete Entwurf für das

WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz. Dieser Entwurf enthielt die Einführung von Briefwahlen, die Neuregelung zur Kammerversammlung und die Übertragung der Satzungs-kompetenzen von der Wirtschaftsprüferversammlung auf den Beirat. Wegen der absehbaren Schaffung einer klaren gesetzlichen Regelung haben wir dann auf eine außerordentliche Wirtschaftsprüferversammlung verzichtet. Nach der Sommerpause begann das Gesetzgebungsverfahren, das inzwischen als weitgehend abgeschlossen bezeichnet werden kann. Am 28.10.2010 hat der Deutsche Bundestag das WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz beschlossen und wie wir inzwischen erfahren haben, lautet nunmehr der Beschlussvorschlag an den Bundesrat, den

Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat nicht anzurufen. Ein Einspruch gegen das Gesetz wird vom Wirtschaftsausschuss also nicht erwogen und wir rechnen mit einem planmäßigen Inkrafttreten spätestens zum Jahresbeginn 2011. Die vom Beirat beschlossenen Entwürfe zur Satzung der WPK und zur Wahlordnung wurden den Mitgliedern Ende August auf der Internetseite der WPK bekannt gegeben. Bis zum 5.10.2010 bestand die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir haben zwei Stellungnahmen erhalten, die im gemeinsamen Projektausschuss von Vorstand und Beirat beraten worden sind. Das BMWi hat ergänzende Hinweise gegeben.

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell überarbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 13.10.2010 hat die Europäische Kommission das mit Spannung erwartete Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ veröffentlicht. Mit Ausführungen auf 24 Seiten und 38 Fragen wählt es einen umfassenden Ansatz zur Diskussion der Inhalte und Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung. Der Vorstand hat sich auf zwei Sitzungen eingehend mit dem Grünbuch befasst, ebenso der Beirat anlässlich seiner Sitzung am 18.11.2010.

Bei Redaktionsschluss für diese Ausgabe des WPK Magazins war die Stellungnahme gegenüber der Europäischen Kommission noch in Arbeit. Ohne dieser vorgehen zu wollen, kann ich sagen, dass sich die Wirtschaftsprüferkammer gerne an allen Überlegungen beteiligen wird, die zu einer Steigerung der Aussagekraft von Rechnungslegung und Abschlussprüfung führen sollen. Noch wichtiger aber, als sich Gedanken über eine mögliche Neuausrichtung der Abschlussprüfung zu machen, ist aus Sicht des Vorstandes, die Inhalte und Komplexität der derzeitigen Regeln zur Rechnungslegung zu überprüfen. Immerhin ist auch entscheidend, auf welcher Grundlage bilanziert wird und inwieweit einzelne Bilanzierungsgrundsätze krisenverschärfend gewirkt haben. Vom Abschlussprüfer kann nicht verlangt werden, dass er unzureichende Rechnungslegungsstandards „repariert“. Staatliche Eingriffe in die Vergabe von Prüfungsaufträgen lehnt die Wirtschaftsprüferkammer ab.

Das Grünbuch steht seit seiner Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung; einen ergänzenden Überblick über die behandelten Themenbereiche erhalten Sie auf Seite 12 ff. in diesem Heft. Die Wirtschaftsprüferkammer hatte auch um Hinweise zum Grünbuch aus dem Mit-

gliederkreis gebeten. Die Stellungnahme wird umgehend nach ihrer Fertigstellung ebenfalls im Internet verfügbar sein. Außerdem möchte der Vorstand über dieses und andere aktuelle berufspolitische Themen mit Ihnen diskutieren. Gerne wiederhole ich daher meine Anfang November als Mitgliederschreiben übersandte Einladung zum „Jour fixe Berufspolitik aktuell 2010/2011“.

Auch bei der Einführung der Briefwahl in der Wirtschaftsprüferkammer gibt es Neuigkeiten. Am 28.10.2010 hat der Deutsche Bundestag das WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz beschlossen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit einem Inkrafttreten zum Jahresbeginn 2011 zu rechnen. Noch im Januar wird sich der Beirat in einer außerordentlichen Sitzung abschließend mit den Änderungen der Satzung der WPK und der Wahlordnung befassen und damit den Weg zur Beiratswahl 2011 per Brief ebnen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, in diesen Tagen richtete sich der Blick schon auf das nächste Jahr. Bitte denken Sie bei Ihrer beruflichen Planung auch daran, rechtzeitig eine neue Qualitätskontrolle zu beauftragen, falls Ihre Teilnahmebescheinigung demnächst oder im nächsten Jahr ablaufen wird. Um das Verfahren der Mitteilung an die WPK (§ 9 Satzung für Qualitätskontrolle) für alle Beteiligten zu vereinfachen, steht eigens ein Internet-Formular zur Verfügung, um dessen Verwendung ich Sie bitte.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage und ein gesundes und glückliches Jahr 2011!

Ihr 

Norbert Pfitzer
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

► Fortsetzung von Seite 4

Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle

In der letzten Beiratssitzung gingen wir noch davon aus, dass die Grünbuch-Diskussion die Neuordnung des Aufsichtssystems kaum beeinflussen würde, da in diesem Bereich eigener Handlungsbedarf gesehen wurde. Im Rahmen eines Gesprächs, das ich nach der letzten Beiratssitzung mit dem BMWi geführt habe, ließ man aber erkennen, dass man offenbar doch zunächst abwarten wolle, was die Betrachtung im Lichte des Grünbuchs ergibt.

Wir haben uns dann auf die Erarbeitung einer Übergangsregelung konzentriert, weil wir eine Doppelbelastung durch Qualitätskontrolle und Sonderuntersuchungen bei den § 319a HGB-Prüfern vermeiden und eine Glättung der für 2011/2012 zu erwartenden „Welle“ von Qualitätskontrollberichten durch Verlängerung der Fristen erreichen wollten. Diese Überlegungen hat das Ministerium nicht aufgegriffen. Eine Fristverlängerung der Teilnahmebescheinigungen sei aus Rechtsgründen nicht möglich, im Übrigen wolle man diese und andere Themen doch lieber in einer umfassenderen Reformdiskussion mit allen Beteiligten beraten. Eine Übergangsregelung wird es also nicht geben.

Derzeit befassen wir uns noch mit § 62b Abs. 3 WPO. Dieser sieht vor, dass die Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen für Zwecke anderer Verfahren verwendet werden können. Gegebenenfalls ließen sich die Qualitätskontrollen schlanker durchführen, wenn man die Ergebnisse der Sonderuntersuchungen hinzuziehen könnte. Dieses Thema



wird in einer nächsten Sitzung des Projektausschusses weiter behandelt werden.

Qualitätskontrolle 2011/2012

Wie bereits erwähnt, bekommen wir keine Übergangsregelung. Wir haben daher 2011/2012 mit einer „Welle“ von Qualitätskontrollen zu rechnen. Die Geschäftsstelle bereitet sich darauf vor und stellt auch zusätzliche Mitarbeiter ein. Dies werden teilweise Vollzeitkräfte, überwiegend aber freie Mitarbeiter sein, um die temporär auftretende Mehrarbeit abdecken zu können.

Grünbuch zur Abschlussprüfung

Am 13.10.2010 ist das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung veröffentlicht worden (Anm. d. Schriftleitung: dazu

Seite 12 ff. in diesem Heft). Die Konsultationsfrist dauert bis zum 8.12.2010. Um dem allgemeinen Interesse an dem Thema zu entsprechen, hat die WPK bereits am 13.10.2010 eine Presseinformation veröffentlicht. Diese bezog sich nur auf bereits im Vorfeld in der Presse gehandelte und aus der berufspolitischen Diskussion der letzten Jahre bekannte Aspekte des Grünbuchs. Zeitgleich wurde auf der Internetseite der WPK informiert und der Berufsstand um Hinweise zum Grünbuch nach Möglichkeit bis zum 5.11.2010 gebeten.

Ungeachtet der noch laufenden Konsultationsfrist findet das Grünbuch auch anderweitig Beachtung. Noch im November befasst sich beispielsweise der Bundesrat mit dem Thema. Über einen Beschlussvorschlag Bayerns konnte die WPK eine erste Positionierung in die Beratungen des Bundesrates einfließen lassen.

Gestern hat der Vorstand intensiv den Entwurf einer Stellungnahme der WPK zum Grün-

buch diskutiert. Eine weitere Vorstandssitzung, zu der auch die Beiratsmitglieder eingeladen sind, ist kurzfristig anberaumt worden.

Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in den EU-Mitgliedstaaten

Die EU-Kommission hat ein sogenanntes „Scoreboard“ zur Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in den EU-Mitgliedstaaten erstellt. Gemäß dieser zuletzt zum 1.9.2010 aktualisierten Übersicht haben nach eigenem Bekunden alle Mitgliedstaaten die Abschlussprüferrichtlinie nunmehr vollständig umgesetzt. Irland und Spanien haben die Liste komplettiert. Die EU-Kommission will die Umsetzung jedoch selbst überprüfen und sich nicht nur auf die Angaben der Mitgliedstaaten verlassen.

Klagen gegen die Sonderuntersuchungen

Wie Ihnen bekannt ist, sind gegen zwei Sonderuntersuchungen Klagen

eingereicht worden. Beide hat das Verwaltungsgericht Berlin inzwischen abgewiesen. Das Verfahren der Sonderuntersuchungen sei mit höherrangigem Recht vereinbar und das Auswahlverfahren der WPK genüge den rechtlichen Anforderungen. Auch eine auf der Basis der Ergebnisse einer Sonderuntersuchung von der Kommission für Qualitätskontrolle angeordnete Sonderprüfung sei nicht zu beanstanden (Anm. d. Schriftleitung: dazu auf Seite 64 ff. in diesem Heft). Gegen beide Urteile ist allerdings Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt worden.

Netzwerkbegriff (Kriterium der gemeinsam verwendeten Marke)

Wie Sie wissen, hat die WPK die Mitgliedschaft von Berufsgesellschaften in Netzwerken im Berufsregister zu erfassen (§ 38 Nr. 2 c WPO). Derzeit sind es bereits rund 60. Bei der Frage, wie ein Netzwerk zu definieren ist,

stand in der letzten Zeit das Kriterium der gemeinsam verwendeten Marke im Mittelpunkt des Interesses. Es gab dazu auch schon erste Hinweise im WPK Magazin.

Der Vorstand hat das Thema beraten. Danach ist für die Annahme eines Netzwerks entscheidend, wenn der Außenauftritt von zumindest zwei Gesellschaften durch eine gemeinsam verwendete Marke bestimmt wird.

- Dies ist immer dann der Fall, wenn sich ein prägender Namensbestandteil des Zusammenschlusses in der Firmierung von Mitgliedsgesellschaften wiederfindet. Eine Widerlegung dieser Vermutung ist nicht möglich.
- Eine gemeinsame Marke kann auch dann bestehen, wenn der Außenauftritt (Geschäftspapiere, Internetauftritt, andere Corporate-Identity-Maßnahmen) durch ein gemeinsames Logo oder einen namensähnlichen Hinweis auf einen Zusammenschluss bestimmt wird. Dieser Anschein kann aber widerlegt werden, wenn im Zusammenhang mit dem Logo oder dem namensähnlichen Hinweis eine Klarstellung erfolgt. Dies kann bereits durch den Namen oder eine Beschreibung des Gegenstandes des Verbundes erfolgen.

Diese Grundsätze werden wir im nächsten WPK Magazin veröffentlichen (Anm. d. Schriftleitung: dazu Seite 44 f. in diesem Heft). Abzuwarten bleibt, inwieweit sich die WPK zur Feststellung von Netzwerken auch mit anderen Tatbestandsmerkmalen befassen muss, die zur Annahme eines Netzwerks führen.



Eintragungsfähigkeit von Berufsgesellschaften in den Rechtsformen der OHG und KG im Handelsregister

Wie Ihnen bekannt ist, können ebenso wie bei den Steuerberatern auch nach der WPO Gesellschaften in den Rechtsformen der OHG und der KG als Berufsgesellschaften anerkannt werden. Seit 2007 können diese Gesellschaftsformen darüber hinaus auch dann als Berufsgesellschaften anerkannt werden, wenn es sich hierbei um eine GmbH & Co. OHG oder GmbH & Co. KG handelt. In jüngerer Zeit sind jedoch Zweifel geäußert worden, ob Freiberuflergesellschaften in der Rechtsform der OHG oder KG in das Handelsregister eingetragen werden können. Die WPK hat deshalb das BMWi gebeten, beim BMJ auf eine Änderung des § 105 HGB hinzuwirken, so dass ohne Weiteres auch Freiberuflergesellschaften in der Rechtsform der OHG oder der KG in das Handelsregister eingetragen werden können (Anm. d. Schriftleitung: dazu Seite 26 in diesem Heft).

E-Bilanz

Die WPK hat Ende August zum Entwurf des entsprechenden BMF-Schreibens Stellung genommen und an der Verbändeanhörung im Bundesfinanzministerium Anfang Oktober teilgenommen. Grundsätzlich befürwortet die WPK entsprechende Entbürokratisierungsvorhaben. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung haben wir jedoch den zu hohen Mindestumfang der zu übermittelnden Daten kritisiert. Weitere Kritikpunkte waren unter anderem das Fehlen von größenabhängigen Erleichterungsvorschriften und einer Test-



phase sowie der doch sehr ambitionierte Erstanwendungszeitpunkt. Als Reaktion auf die Verbändeanhörung hat das BMF mittlerweile einen Entwurf einer Verordnung herausgegeben, der eine Verschiebung des Anwendungszeitpunkts der E-Bilanz um ein Jahr vorsieht (Anm. d. Schriftleitung: dazu Seite 25 in diesem Heft).

Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs

In der Sommer-Sitzung des Beirates hatte ich die Arbeit des Projektausschusses „Öffentlichkeitsarbeit der Landespräsidenten“ angesprochen. Der Ausschuss hatte in Abstimmung mit dem Vorstand Entwürfe von Leitbildern für die WPK und den wirtschaftsprüfenden Beruf erarbeitet. Wir hatten Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, um Mitwirkung an der Fortentwicklung dieser Entwürfe gebeten. Sie haben unserer Bitte mit wertvollen Hinweisen entsprochen. Dafür herzlichen Dank! Ein Ergebnis steht heute zunächst in Form des Leitbildes für den Berufsstand zur Be-

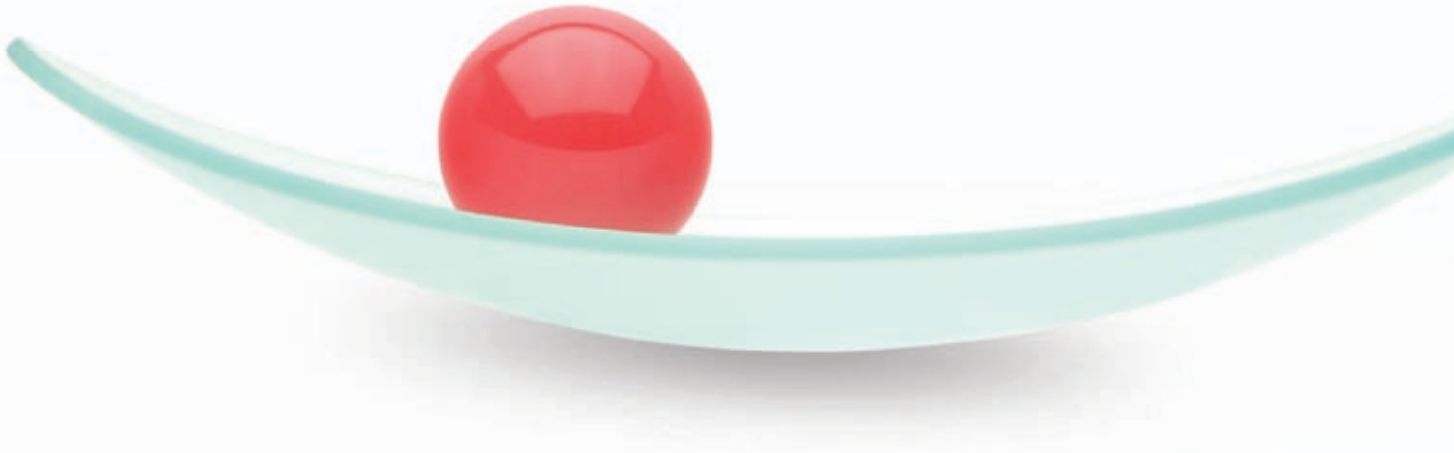
ratung an (Anm. d. Schriftleitung: dazu Seite 28 in diesem Heft).

Jour fixe Berufspolitik aktuell 2010/2011

Zum Schluss noch ein Hinweis zu unserem Jour fixe Berufspolitik aktuell. Ursprünglich war die Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle als zentrales Berichts- und Diskussionsthema vorgesehen. Da aber das BMWi die Neuordnung letztlich mit Blick auf das Grünbuch zurückgestellt hat, haben wir uns im Vorstand dazu entschlossen, die für September/Oktober 2010 angesetzte Veranstaltungsreihe zu verschieben. Alle WP und vBP sind mit Rundschreiben vom 29.10.2010 zu diesen neuen Terminen eingeladen worden (Anm. d. Schriftleitung: dazu auch Seite 73 in diesem Heft). Hauptthema der Veranstaltungen wird natürlich das Grünbuch zur Abschlussprüfung sein.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, damit endet mein heutiger Bericht. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Sind Sie sicher?



Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bartmannstraße 32 Telefon 02234.95354-0 info@vonlauffundbolz.de
50226 Frechen Telefax 02234.95354-99 www.vonlauffundbolz.de

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Frechen • Hamburg • München • Wien

in Kooperation mit



Bericht über die Beiratssitzung am 18. November 2010 in Berlin



In seiner Herbstsitzung beschloss der Beirat den Wirtschaftsplan 2011. Das Grünbuch zur Abschlussprüfung bildete den Schwerpunkt der Beratungen. Die mit der Einführung von Briefwahlen verbundenen Änderungen der Satzung WPK und der Wahlordnung WPK waren erneut Beratungsgegenstand.

Eröffnet wurde die Sitzung des Beirates mit der Berichterstattung des Vorstandes (dazu auf Seite 4 ff. in diesem Heft). Dabei ging Präsident Prof. Dr. Pfitzer insbesondere auf die Punkte Grünbuch zur Abschlussprüfung, Einführung von Briefwahlen, die Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle, internationale Entwicklungen sowie auf das Thema Netzwerk ein. Die zuständigen Gremien der WPK haben sich inzwischen abschließend mit der Definition einer ein Netzwerk charakterisierenden gemeinsamen Marke und der Möglichkeit der Widerlegung dieses Merkmals befasst.

Die aktuelle Beschlusslage wird auf Seite 44 f. in diesem Heft dargestellt.

Der Beirat befasste sich anschließend mit den Änderungen der Beitragsordnung zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen. Die Sonderuntersu-

chungen werden künftig unter Einbeziehung der Anzahl der § 319a HGB-Abschlüsse und der auf diese entfallenden Prüferhonorare mischfinanziert. Zur daraus folgenden Änderung der Beitragsordnung wird auf Seite 30 in diesem Heft verwiesen. In einem weiteren Tagesordnungspunkt beschloss der Beirat einstimmig, wie vom Vorstand aufgestellt und vom Haushaltsausschuss befürwortet, den Wirtschaftsplan 2011 (liegt diesem Heft bei). Die Beiträge bleiben im Übrigen unverändert.

Im weiteren Verlauf der Sitzung erstattete Prof. Pfitzer Bericht über den Stand der Beratungen zur Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle. Die Prüfung des gemeinsamen Konzeptes der WPK, der Abschlussprüferaufsichtskommission und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. durch das Bundesministerium für Wirtschaft wurde durch das von EU-Binnenmarktkommissar Michael Barnier in Aussicht gestellte

Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung eingeholt. Deshalb bildeten der Tagesordnungspunkt „Grünbuch zur Abschlussprüfung“ und die dazu entworfene Stellungnahme einen Schwerpunkt der Sitzung (zum Grünbuch siehe Seite 12 ff. in diesem Heft). Die Beratungen zur Stellungnahme sind noch nicht abgeschlossen. Auch um zusätzliche Hinweise aus dem Beirat zu beraten, ist kurzfristig eine weitere Vorstandssitzung vorgesehen.

Der Beirat wurde anschließend über den gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz (dazu bereits WPK Magazin 3/2010, Seite 18) informiert. Das Gesetz hat die dritte Lesung im Bundestag passiert und ist vom Wirtschaftsausschuss des Bundesrates mit dem Votum vorberaten worden, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Deshalb spricht viel dafür, dass das Gesetz Anfang Januar 2011 in Kraft treten wird. Es wurden daher vom Beirat noch einmal die Änderungen der Satzung und der Wahlordnung WPK beraten. Hintergrund der weiteren Beratungen war die den Mitgliedern bis Ende August 2010 eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zu den bis zu diesem Zeitpunkt vom Beirat beschlossenen Entwürfen der Änderungen der Satzung und der Wahlordnung WPK. Die dazu abgegebenen Anregungen aus dem Berufsstand wurden ausführlich von dem eigens dazu eingerichteten gemeinsamen

Ausschuss von Beirat und Vorstand zur Einführung von Briefwahlen vorberaten. Der Beirat hat nunmehr beschlossen, das Unterstützerquorum für Wahlvorschläge um die Hälfte zu reduzieren; ein Wahlvorschlag in der Gruppe der Wirtschaftsprüfer soll nur noch von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden müssen; in der Gruppe der vereidigten Buchprüfer sind noch fünf Unterstützer vorgesehen. Des Weiteren soll dem Beirat künftig ausdrücklich ein Initiativrecht dergestalt zugestanden werden, dem Vorstand vorgeben zu kön-

nen, sich mit einem bestimmten Thema zu befassen. Der Wahlausschuss soll sich fortan nicht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern zusammensetzen, sondern aus zehn originären Mitgliedern. Der Beirat stimmte in diesem Zusammenhang der Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses durch den Vorstand zu (vgl. Seite 29 f. in diesem Heft).

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde der Beirat über den Stand der 8. Änderung der Berufssatzung in Kenntnis gesetzt. Der Beirat beschloss außerdem einstimmig, die Mitglieder zu

dem Entwurf eines Leitbildes des wirtschaftsprüfenden Berufs anzuhören (dazu Seite 28 in diesem Heft).

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 25.1.2011 in Berlin statt. Es wird eine Sitzung außerhalb des sonst üblichen Sommer-/Herbst-Turnus sein. Ihr Schwerpunkt wird die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und der Wahlordnung WPK aufgrund des bis dahin hoffentlich in Kraft getretenen WPK-Wahlrechtsänderungsgesetzes sein. ro

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankheitskostenvollversicherung
ab **190,60** EUR/Mon.
mtl. Beitrag für einen 35-jährigen
Wirtschaftsprüfer nach Tarif BM 4/3 mit
1.600 EUR Selbstbehalt p. a.

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln
Telefon 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/wirtschaftspruefer

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

angestellt selbstständig

WPKM-0310

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung

Bereits im WPK Magazin 3/2010 wurde in mehreren Beiträgen zur Rolle des Abschlussprüfers auch das seinerzeit noch bevorstehende Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung angesprochen. Dieses Grünbuch ist unter der Bezeichnung „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ am 13.10.2010 veröffentlicht worden.



Montage th

Mit dem erwarteten breiten Ansatz greifen das Grünbuch und die damit verbundene Konsultation zahlreiche Themenbereiche auf, die das berufliche Umfeld des Abschlussprüfers sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Abschlussprüfung betreffen. Auf ihrer Internetseite hat die WPK am 13.10.2010 auf das auch in deutscher Sprache zur Verfügung stehende Grünbuch verlinkt und eine Presseinformation herausgegeben. Sobald die Stellungnahme der WPK zu dem Grünbuch abgegeben worden ist, wird sie im Internet verfügbar sein.

Das Ziel des Grünbuchs besteht darin, die Funktion der Abschlussprüfung sowie die beruflichen Rahmenbedingungen des Abschlussprüfers einschließlich der Situation auf dem Abschlussprüfungsmarkt einer genauen Betrachtung zu unterziehen, nachdem im Zuge der Finanzkrise zunächst die wirtschaftlichen Hauptakteure – insbesondere Banken, Rating-

agenturen und Hedgefonds – im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit standen. Hierbei sind nicht alle, aber zahlreiche von der EU-Kommission angesprochenen Themenfelder bereits in früheren Jahren diskutiert worden, insbesondere im Nachgang zu den Bilanzskandalen Anfang der 2000er Jahre sowie im Vorfeld der Mitte 2006 veröffentlichten Abschlussprüferrichtlinie.

Wieder aufgegriffen wurden aber auch Überlegungen, die erst in jüngerer Zeit von der EU-Kommission in anderen Grünbüchern und Konsultationen behandelt wurden. Zu nennen sind hier unter anderem die Ende 2008/Anfang 2009 durchgeführte Konsultation zu den Kontrollstrukturen bei Abschlussprüfungsgesellschaften und deren Folgen für den Markt für Abschlussprüfungen sowie die Mitte 2009 gestartete Konsultation zur Übernahme der International Standards on Auditing (ISA). Zu erwähnen ist ins-

besondere auch das im Juni 2010 veröffentlichte Grünbuch zur Corporate Governance bei Finanzinstituten und die damit verbundene Konsultation. Auch dieses Grünbuch war bereits unmittelbare Folge der durch die Bankenkrise verursachte Finanzkrise (siehe dazu WPK Magazin 3/2010, Seite 20, sowie zur Stellungnahme der WPK Seite 35 in diesem Heft). Die in diesem Grünbuch enthaltenen Ausführungen zum Abschlussprüfer finden sich auch im jetzigen Grünbuch zur Abschlussprüfung wieder.

Im Einzelnen werden im Grünbuch folgende Themenbereiche angesprochen, die in 38 Fragen münden, welche bei einer Stellungnahme zu beantworten sind.

Nach der **Einleitung**, in der die Hintergründe und Ziele des Grünbuchs erläutert und mit Fragen zu einer möglicherweise genaueren Definition der gesellschaftlichen Funktion der Abschlussprüfung in Bezug auf die Wichtigkeit von Ab-

schlüssen sowie zum Niveau der Prüfungsqualität verbunden werden, wird im zweiten Abschnitt die **Rolle des Abschlussprüfers** thematisiert. Im Schwerpunkt geht es darum, ob die Abschlussprüfung als in erster Linie vergangenheitsbezogene Überprüfung von Rechnungslegungswerken auf stärker zukunftsgerichtete Aussagen ausgedehnt werden und zugleich zu unmittelbaren **Informationen des Abschlussprüfers an Interessengruppen** führen sollte. Ebenfalls noch unter dem Abschnitt „Rolle des Abschlussprüfers“ wird – wie bereits zuvor in der speziell diesem Thema gewidmeten Konsultation – die Frage nach der verbindlichen Einführung der **ISA** aufgeworfen.

Unter dem Stichwort **Governance und Unabhängigkeit von Prüfungsgesellschaften** werden im dritten Abschnitt des Grünbuchs verschiedene Thesen aufgestellt, die aus Sicht der EU-Kommission die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern fördern könnten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere:

- Bestellung und Vergütung des Abschlussprüfers durch eine externe, staatlich beauftragte Stelle
- externe Rotation (kombiniert mit dem Verbot, das frühere Prüfungsteam für die weitere Durchführung der Abschlussprüfung zu „übernehmen“)
- vollständiges Verbot von Nicht-Prüfungsleistungen beim Prüfungsmandanten oder sogar vollständiges Prüfungsverbot von Nicht-Prüfungsleistungen durch Abschlussprüfer
- Beschränkung der Höchstvergütung, die der Abschlussprüfer von einem Mandanten erhalten darf.

Des Weiteren wird bereits in diesem und nicht erst im späteren Abschnitt zur „Konzentration und

Marktstruktur“ erneut die völlige Freigabe für gewerbliche Investoren für Beteiligungen an Prüfungsgesellschaften thematisiert, die bereits Gegenstand der früheren Konsultation zu den Kontrollstrukturen bei Abschlussprüfungsgesellschaften und deren Folgen für den Markt für Abschlussprüfungen war. Zusätzlich zu dem bereits dort angeführten Ziel, hierdurch das Wachstum kleinerer und mittelgroßer Prüfungsgesellschaften zu fördern, bringt die EU-Kommission in diesem Zusammenhang zusätzlich die Erwägung ein, durch eine größere Beteiligung Berufsfremder die Haftungsmasse der großen, aus Sicht der EU-Kommission „systemrelevanten“ Prüfungsgesellschaften zu vergrößern.

Schließlich wird in diesem Abschnitt noch einmal die Rolle und Funktion des Konzernabschlussprüfers angesprochen, obwohl dieser bereits nach Art. 27a) der Abschlussprüferrichtlinie die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zu den konsolidierten Abschlüssen trägt. Die EU-Kommission scheint hier allerdings weltweite, das heißt über den EU-Rechtsraum hinausgehende Konzernabschlussprüfungen vor Augen zu haben.

Der vierte Abschnitt des Grünbuchs widmet sich der **Beaufsichtigung** von Abschlussprüfern. Während sich die in diesem Zusammenhang gestellten beiden Fragen auf die Ausgestaltung einer EU-weiten Prüferaufsicht sowie auf die Konsultation und Kommunikation zwischen Prüfern großer börsennotierter Gesellschaften und den zuständigen Regulierungsbehörden beschränken, wird in den vorangestellten Ausführungen die an sich bereits in der Abschlussprüferrichtlinie angelegte Berufsstandsunabhängigkeit der Prüferaufsichten all-

gemein betont und angedeutet, dass eine Änderung der Richtlinie nicht ausgeschlossen wird, um eine „völlige Unabhängigkeit von der Prüferbranche“ zu gewährleisten. Die aufgrund der EU-Empfehlung zur externen Qualitätssicherung bei § 319a HGB-Prüfern* seit Mitte 2008 geführte Diskussion zur Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle wird daher auch mit Blick auf diese Erwägung der EU-Kommission voraussichtlich noch nicht so bald abgeschlossen sein.

Im nachfolgenden Abschnitt **Konzentration und Marktstruktur** greift das Grünbuch die bereits vor zwei Jahren durchgeführte Konsultation zum Abschlussprüfungsmarkt erneut auf. Im Bereich großer börsennotierter Unternehmen wird hierzu der Gedanke des Joint Audit sowie – wie bereits im Abschnitt zur Unabhängigkeit – die externe Rotation debattiert.

Nach einem sechsten Abschnitt, der sich mit dem Thema der **Schaffung eines europäischen Marktes** für Abschlussprüfungsleistungen einschließlich eines „europäischen Prüferpasses“ befasst, werden unter dem siebten Abschnitt **Vereinfachung: Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften (KMP)** mit den beiden Unterabschnitten **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** sowie **Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften (KMP)** unter anderem Überlegungen dazu angestellt, ob bei kleinen und mittleren Unternehmen die Abschlussprüfung durch eine lediglich „begrenzte Prüfung“ oder durch eine prüferische Durchsicht ersetzt werden sollte.

Der achte Abschnitt greift unter der Überschrift **Internationale Zu-**

* Empfehlung der Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen.

sammenarbeit den Gesichtspunkt der bereits in Abschnitt vier angesprochenen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Prüferaufsichten auf, wobei hier das Themenfeld aus dem weltweiten Blick gesehen wird. Abschnitt neun des Grünbuchs kündigt schließlich die **nächsten Schritte** an, die die EU-Kommission nach Ablauf der Stellungnahmefrist am 8.12.2010 zu ergreifen gedenkt. Für den 10.2.2011 ist eine so genannte „High level“-Konferenz vorgesehen, auf der das Grünbuch sowie die Haupterkennt-

nisse der Konsultation mit sämtlichen Interessengruppen erörtert und nach weiteren Lösungsansätzen gesucht werden soll. Nach Abschluss dieser Konsultationsphase wird die Kommission im Laufe des Jahres 2011 etwaige Folgemaßnahmen und weitere Vorschläge ankündigen.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme die Initiative der EU-Kommission zu einer grundlegenden Diskussion aller wesentlichen Bereiche rund um die Abschlussprüfung begrüßt.

Die Positionen der WPK zu den einzelnen im Grünbuch angesprochenen Themen werden im anstehenden Jour fixe Berufspolitik aktuell 2010/2011 dargestellt und erläutert. Die Termine der Veranstaltungen sind diesem Heft auf Seite 73 sowie der Internetseite der WPK zu entnehmen. sn

Informationen zur Konferenz der EU-Kommission am 10.2.2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag041000/

Vorstandssitzung in Brüssel



(v. l.) Dr. Andreas Schwab, Gerhard Ziegler, Günther Oettinger, Alexandra Thein, Prof. Dr. Norbert Pfitzer, Dr. Reiner Veidt, Peter Maxl

Der Vorstand der WPK nutzte traditionsgemäß eine reguläre Vorstandssitzung in Brüssel zum Austausch mit Vertretern europäischer Institutionen. Anlässlich einer Abendveranstaltung der WPK am 5.10.2010 begrüßte der Vorstand als Ehrengäste Günther Oettinger, EU-Kommissar für Energie, und die Mitglieder des Europäischen Parlaments Alexandra Thein, Kurt Lechner und Dr. Andreas Schwab sowie den Vorsitzenden der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) Dr. h.c. Volker Röhrich.

Im Rahmen dieses Zusammenkommens erläuterte Günther Oettinger die große Bedeutung Europas unter anderem auch als Gegengewicht zu den Märkten USA und China. Für den Bereich des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer habe man vor dem Hintergrund der Finanz- und Kapitalmarktkrise Bedarf für einen globalen Dialog zwischen politischen Entscheidungsträgern, der Finanzbranche und dem Berufsstand gesehen. Auch im Übrigen wurden interes-

sante Einblicke in aktuelle europäische Projekte gewährt.

Am Folgetag fand ein Arbeitsgespräch des Vorstandes mit Nathalie de Basaldúa, Leiterin des Referats Abschlussprüfung bei der EU-Kommission, statt. Den Schwerpunkt bildete das am 13.10.2010 veröffentlichte Grünbuch zur Abschlussprüfung (dazu der Beitrag auf Seite 12 ff. in diesem Heft). Daneben wurden Themen wie die Übernahme der International Standards on Auditing (ISA) durch die EU-Kommission, die Kooperation mit Prüferaufsichten in Drittstaaten und die Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle in Deutschland angesprochen.

Der direkte Austausch zwischen dem Vorstand der WPK und der Vertreterin der EU-Kommission wurde von beiden Seiten als sehr konstruktiv bewertet. Er soll im Rahmen der Vorstandssitzung der WPK am 11./12.4.2011 in Brüssel fortgesetzt werden. en

Neuer IESBA-Code of Ethics tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

Im Juli 2009 hatte der International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA) der IFAC die überarbeitete Fassung des Code of Ethics veröffentlicht (dazu schon WPK Magazin 3/2009, Seite 21). Am 1.1.2011 tritt der neue Code in Kraft und löst damit die bisherige, seit Juni 2006 geltende Fassung ab.

Auf ihren Internetseiten hat die WPK bereits am 25.8.2010 über das bevorstehende Inkrafttreten des neuen Code of Ethics sowie über das von IFAC zur Ver-

fügung gestellte Begleitmaterial hingewiesen. Besonders hilfreich ist in diesem Zusammenhang der Überblick über die in Section 290 des Codes enthaltenen Unabhängigkeitsregelungen bei Abschlussprüfungs- und Review-Aufträgen.

Die im Code of Ethics enthaltenen Anforderungen begründen, anders als die Vorschriften im HGB, der WPO und der Berufssatzung WP/vBP, keine unmittelbar einzuhaltenden (Berufs-) Pflichten. Berufsangehörige, die sich – zumeist auf Veranlas-

sung des Auftraggebers – vertraglich zur Einhaltung des Code of Ethics verpflichten, sind aber gehalten zu überprüfen, ob sie dieser Verpflichtung auch vor dem Hintergrund des neuen Code of Ethics gerecht werden. Im Zweifel sollte der Auftraggeber gebeten werden, dass statt auf den Code of Ethics auf die den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie entsprechenden Vorschriften und Regelungen im HGB sowie im Berufsrecht der WP/vBP Bezug genommen wird. sn

Gesetz zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer

Mit der Anhörung des Berufsstandes zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung im WPK Magazin 3/2010, Seite 18, wurde ausführlich über den Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer – unterrichtet. Seither hat das Gesetzgebungsverfahren seinen geordneten Lauf ohne wei-

tere Änderungen des Gesetzes genommen. Der Deutsche Bundestag hat es am 28.10.2010 unverändert verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2010 beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Damit ist das Gesetz nach dem Grundgesetz zustande gekommen; es ist nun vom Bundespräsidenten auszufertigen und im Bundesgesetzblatt zu verkünden. Mangels

besonderer gesetzlicher Inkrafttretensregelung tritt das WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz dann mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, in welchem das Bundesgesetzblatt ausgegeben wurde.

Im Ergebnis ist wohl mit dem Inkrafttreten des WPK-Wahlrechtsänderungsgesetzes spätestens zum Jahresbeginn 2011 zu rechnen. uh



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Anbieterstruktur, Mandatsverteilung und Abschlussprüferhonorare im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2009

Teil 1

Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Analyse zur Größenstruktur von Wirtschaftsprüfungspraxen (WP-Praxen) ist die Einschätzung der Größenverhältnisse von WP-Praxen anhand des Indikators der in den Gesellschaften tätigen Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer. Außerdem wird das Verhältnis der in großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl bei der WPK registrierten WP/vBP gemessen.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Auswertung umfasst zunächst alle im Berufsregister der WPK am 31.12.2009 eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) und Buchprüfungsgesellschaften (BPG). Weiterhin werden die Größenverhältnisse bei nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten untersucht. Als grundlegende Quelle für die Ausarbeitungen wurden die Daten des Berufsregisters der WPK herangezogen und um weitere empirische Ermittlungen ergänzt.

Bei den genannten Gesellschaftsformen wurden alle dort tätigen natürlichen Personen mit der Qualifikation eines WP/vBP

berücksichtigt. Zur Darstellung der Größenstrukturen wurden Größenklassen nach Zahl der in den Gesellschaften tätigen Berufsangehörigen gebildet. Als „in der Gesellschaft Tätige“ sind bei WPG in der Rechtsform der Personenhandels-gesellschaft neben den angestellten WP/vBP auch persönlich haftende WP-/vBP-Gesellschafter anzusehen. Bei Kapitalgesellschaften wurden alle angestellten Berufsangehörigen berücksichtigt, einschließlich der Geschäftsführer und Vorstände. Bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften wurden diejenigen Partner und bei Sozietäten diejenigen Sozien gezählt, die über die Qualifikation eines WP/vBP verfügen.

Im Rahmen dieser Untersuchung zählen zu den großen WPG die Muttergesellschaften von BDO, Deloitte & Touche, Ernst & Young, KPMG und PwC mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften (Big Five-Gesellschaften). Eine

Gruppenbetrachtung wurde jedoch nur insoweit vorgenommen, als es die Ermittlung der Verhältniszahl der in großen WPG tätigen WP/vBP betrifft.

Aus Vereinfachungsgründen wurden Doppel- oder Mehrfach-tätigkeiten von natürlichen Personen bei verschiedenen WPG, BPG sowie nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten nicht herausgerechnet.

Untersuchungsergebnisse

Anzahl der in Gesellschaften tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Die Untersuchungsergebnisse zur Anzahl der in den WPG tätigen WP/vBP für den Berichtszeitraum sind in der **Tabelle 1** nach Größenklassen unterteilt dargestellt:

Die Tabelle zeigt, dass unverändert regelmäßig mehr als 96 % der WPG weniger als 11 tätige WP/vBP haben. Deutlich wird der hohe Anteil von fast 40 % der

Tabelle 1: Anzahl der in WPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG									
	2009		2008		2007		2006		2005	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	1.002	39,4	992	39,7	934	38,2	919	38,9	927	40,0
2 bis 4	1.224	48,2	1.194	47,8	1.196	48,9	1.144	48,4	1.105	47,7
5 bis 10	229	9,0	226	9,1	231	9,5	217	9,2	206	8,9
11 bis 20	46	1,8	43	1,7	44	1,8	42	1,8	41	1,8
21 bis 30	17	0,7	22	0,9	22	0,9	21	0,9	20	0,9
31 bis 40	4	0,2	3	0,1	2	0,1	4	0,2	8	0,3
41 bis 50	4	0,2	1	0,0	4	0,2	6	0,3	3	0,1
51 bis 100	8	0,3	10	0,4	6	0,2	3	0,1	3	0,1
mehr als 100	6	0,2	5	0,2	5	0,2	5	0,2	5	0,2
Summe	2.540	100,0	2.496	100,0	2.444	100,0	2.361	100,0	2.318	100,0
davon: Tochterunternehmen großer WPG	43	1,7	50	2,0	63	2,6	60	2,5	65	2,8

Tabelle 2: Aufgliederung der WPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG											
	mit Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren (inkl. Ausnahmegenehmigung)						ohne Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren					
	2009		2008		2007		2009		2008		2007	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	597	59,6	573	57,8	560	60,0	405	40,4	419	42,2	374	40,0
2 bis 4	988	80,7	953	79,8	966	80,8	236	19,3	241	20,2	230	19,2
5 bis 10	208	90,8	205	90,7	209	90,5	21	9,2	21	9,3	22	9,5
11 bis 20	39	84,8	39	90,7	43	97,7	7	15,2	4	9,3	1	2,3
21 bis 30	17	100,0	21	95,5	21	95,5	0	0,0	1	4,5	1	4,5
31 bis 40	4	100,0	3	100,0	2	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
41 bis 50	3	75,0	1	100,0	4	100,0	1	25,0	0	0,0	0	0,0
51 bis 100	8	100,0	10	100,0	6	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
mehr als 100	6	100,0	5	100,0	5	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe	1.870	73,6	1.810	72,5	1.816	74,3	670	26,4	686	27,5	628	25,7
davon: Tochterunternehmen großer WPG	27	62,8	30	60,0	32	50,8	16	37,2	20	40,0	31	49,2

WPG mit nur einem tätigen WP/vBP. Im mittleren Bereich der Größenklassen von 11 bis einschließlich 50 tätigen WP/vBP ist über den Betrachtungszeitraum eine relative Konstanz mit einem Anteil von ca. 3 % zu verzeichnen. Im Bereich der WPG mit mehr als 50 tätigen WP/vBP entspricht der Anteil derzeit ca. 0,5 % an der Gesamtzahl der WPG. Der Anstieg bei den WPG mit mehr als 100 Berufsträgern hängt damit zusammen, dass erstmalig bei einem Tochterunternehmen einer Big Five-Gesellschaft mehr als 100 Berufsträger tätig sind.

Des Weiteren wurde erneut untersucht, wie hoch der nach Größenmerkmalen sortierte Anteil der WPG ist, die am Qualitätskon-

trollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO teilgenommen haben. Die Ergebnisse werden in der **Tabelle 2** zusammengefasst.

Es wird deutlich, dass mit der Größe einer WPG die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren zunimmt. Da erst das Vorliegen einer wirksamen Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung zur gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung berechtigt, kommt damit sicherlich auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die WP-Praxen zum Ausdruck. Ab der Größenklasse von mehr als 20 tätigen WP/vBP liegen – bis auf eine Ausnahme – in allen Fällen entsprechende Teilnahmebeschei-

nigungen oder Ausnahmegenehmigungen vor. Hingegen deutet der Anteil von ca. 40 % bei den Ein-Personen-WPG ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung darauf hin, dass von diesen Praxen Abschlussprüfungen in geringerem Maße durchgeführt werden.

Neben den WPG wurde untersucht, wie sich die BPG nach Größenmerkmalen aufteilen und wie hoch der nach Größenklassen untergliederte Anteil der am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO teilnehmenden BPG ist. Dieses Ergebnis lässt sich den **Tabellen 3 und 4** entnehmen.

Tabelle 3: Anzahl der in BPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP in der BPG	Anzahl der BPG			
	2009		2008	
	abs.	in %	abs.	in %
1	110	80,9	110	80,9
2 bis 4	25	18,4	25	18,4
5 bis 10	1	0,7	1	0,7
Summe	136	100,0	136	100,0

Tabelle 4: Aufgliederung der BPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren

Anzahl der tätigen WP/vBP in der BPG	Anzahl der WPG							
	mit Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren (inkl. Ausnahmegenehmigung)				ohne Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren			
	2009		2008		2009		2008	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	35	31,8	35	31,8	75	68,2	75	68,2
2 bis 4	15	60,0	15	60,0	10	40,0	10	40,0
5 bis 10	1	100,0	1	100,0	0	0,0	0	0,0
Summe	51	37,5	51	37,5	85	62,5	85	62,5

Des Weiteren fällt im Vergleich mit den WPG auf, dass es sich bei den BPG ausschließlich um kleinere Einheiten handelt, in denen nicht mehr als zehn WP/vBP tätig sind. Der Anteil der Ein-Mann-BPG liegt sogar bei ca. 81 %. Von diesen verfügen wiederum lediglich ca. 32 % über eine wirksame Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung zum Qualitätskontrollverfahren. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Veränderungen bei BPG ergeben.

Ausgewertet wurden ferner die nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten. Diese Gesellschaften gehören gemäß § 319 Abs. 1 HGB nicht zum Kreis gesetzlicher Abschlussprüfer. Gleichwohl gibt es weitere mit dem Beruf des WP/vBP vereinbare Tätigkeiten, die im Rahmen dieser Gesellschaftsformen ausgeübt werden können. Die Größenstrukturen dieser Gesellschaften ergeben sich aus **Tabelle 5**.

Vergleichbar mit der bei den BPG festgestellten Situation ist bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten eine hohe Konzentration auf kleine Einheiten erkennbar. 99,9 % der Gesellschaften haben bis 10 tätige WP/vBP, lediglich 0,1 % der Gesellschaften liegen darüber. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtung, dass es durchaus relativ große Einheiten von Partnerschaftsgesellschaften oder Sozietäten geben kann, bei denen die dort tätigen WP/vBP aber im Vergleich zu anderen vertretenen Berufsgruppen in der Minderheit sind.

Fortgeführt wurde auch die Untersuchung über die Größenklassen derjenigen WPG, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei Unternehmen von

Tabelle 5: Anzahl der in nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten					
	2009		2008		2007	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	1.352	61,0	1.370	61,2	1.398	60,9
2 bis 4	807	36,5	818	36,6	844	36,8
5 bis 10	53	2,4	47	2,1	45	2,0
11 bis 20	2	0,1	3	0,1	6	0,3
21 bis 30	1	0,0	1	0,0	1	0,0
31 und mehr	1	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe	2.216	100,0	2.239	100,0	2.294	100,0

öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB beendet haben. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass ausschließlich als WPG anerkannte § 319a HGB-Prüfer aufgeführt werden und Einzel-WP sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nicht enthalten sind. **Tabelle 6** zeigt das festgestellte Untersuchungsergebnis auf.

Tabelle 6: Anzahl der bei § 319a HGB-Prüfern tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der § 319a HGB-Prüfer			
	2009		2008	
	abs.	in %	abs.	in %
1	6	5,3	7	5,4
2 bis 4	41	36,3	43	33,6
5 bis 10	29	25,6	33	25,8
11 bis 20	13	11,5	16	12,5
21 bis 30	7	6,2	13	10,1
31 bis 40	3	2,7	2	1,6
41 bis 50	2	1,8	1	0,8
51 bis 100	7	6,2	8	6,3
mehr als 100	5	4,4	5	3,9
Zwischensumme	113	100,0	128	100,0
-/- Tochterunternehmen großer WPG	4	3,5	9	7,0
WPG von § 319a HGB-Unternehmen	109		119	
Einzel-WP von § 319a HGB-Unternehmen	10		9	
Prüfer von § 319a HGB-Unternehmen	119		128	

Trotz der relativen Konstanz der Zahl der Unternehmen von öffentlichem Interesse (vgl. Teil 2, Tabelle 1) nimmt die Anzahl der § 319a HGB-Prüfer tendenziell ab. In 67,2 % (im Vorjahr 64,8 %) der Fälle handelt es sich demnach um § 319a HGB-Prüfer, die bis zu 10 tätige WP/vBP haben. Im mittleren Bereich von 11 bis zu 50 tätigen WP/vBP belief sich der Anteil auf 22,2 % (im Vorjahr 25 %).

Schließlich befinden sich 10,6 % (im Vorjahr 10,2 %) der § 319a HGB-Praxen in der Größenklasse von mehr als 50 tätigen WP/vBP, darunter auch die Big Five-Gesellschaften. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anteil mittelständischer Praxiseinheiten auch im Bereich der § 319a HGB-Prüfer hoch ist.

Verhältnis der in großen WPG tätigen WP/vBP zur Gesamtzahl der WP/vBP

Zur Messung des Verhältnisses der in den großen WPG tätigen WP/vBP wurde auf Daten des Berufsregisters zurückgegriffen, aus denen mittels Kumulation der in Großgesellschaften beschäftigten WP/vBP eine Gesamtzahl ermittelt wurde. Wie bereits erwähnt, zählen zu den großen WPG die Muttergesellschaften von BDO, Deloitte & Touche, Ernst & Young,

Tabelle 7: Verhältnis der in großen WPG und in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl der WP/vBP

	2009		2008		2007		2006		2005	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
In großen WPG tätige										
WP	3.871	22,4	3.878	22,5	3.800	22,2	3.719	21,8	3.616	21,7
vBP	38	0,2	44	0,3	51	0,3	66	0,4	65	0,4
Große WPG gesamt	3.909	22,6	3.922	22,8	3.851	22,5	3.785	22,2	3.681	22,1
In sonstigen WP-Praxen tätige										
WP	9.748	56,3	9.538	55,3	9.406	54,8	9.244	54,4	8.962	53,8
vBP	3.650	21,1	3.776	21,9	3.889	22,7	3.984	23,4	4.026	24,1
Sonstige WP-Praxen gesamt	13.398	77,4	13.314	77,2	13.295	77,5	13.228	77,8	12.988	77,9
Summe der registrierten WP/vBP	17.307	100,0	17.236	100,0	17.146	100,0	17.013	100,0	16.669	100,0

KPMG und PwC mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften. Die Anzahl aller bei der WPK an den betreffenden Stichtagen registrierten WP/vBP ist den Statistischen Übersichten der WPK unter → www.wpk.de zu entnehmen.

Die Entwicklung der Anteile zwischen den in den großen WP-Praxen und den in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP ist in **Tabelle 7** dargestellt.

Danach lässt sich feststellen, dass die Anteile der Big Five-Gesellschaften und der sonstigen WP-Praxen an den tätigen WP/vBP im Betrachtungszeitraum relativ konstant geblieben sind. Derzeit liegt der Anteil der großen WPG an den tätigen WP/vBP bei 22,6%. Der Anteil der sonstigen WP-Praxen an den tätigen WP/vBP beträgt demnach aktuell 77,4%.

Zugehörigkeit zu Netzwerken

Aufgrund der Eintragungspflicht für Netzwerke im Berufsregister (vgl. hierzu § 38 Satz 1 Nr. 2 c WPO) stellt die Berichterstattung ausschließlich auf die im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke ab. In der **Tabelle 8**

(Seite 20) sind WPG mit mehr als 10 tätigen WP/vBP sowie deren Zugehörigkeit zu Netzwerken (in alphabetischer Reihenfolge) aufgelistet.

Insgesamt sind 32 im Berufsregister der WPK als Netzwerkgesellschaft eingetragene WPG in der Liste aufgeführt. Aus Vereinfachungsgründen wurden Tochtergesellschaften der Big Five-Gesellschaften nicht aufgenommen. Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit wurde für die Praxen die Grenze für eine Aufnahme in die Liste auf mehr als 10 tätige WP/vBP festgelegt. Doppel- oder Mehrfachstätigkeiten von WP/vBP bei verschiedenen WPG eines Netzwerkes wurden ebenfalls aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt.

Derzeit sind bei der WPK insgesamt 213 WPG in 71 Netzwerken registriert. Eine anhand öffentlich zugänglicher Quellen von der WPK zusammengestellte Übersicht zeigt überdies, dass derzeit in Deutschland neben den Großgesellschaften und ihren Tochtergesellschaften insgesamt 552 mittelständische WP-Praxen in 109

internationalen Kooperationen organisiert sind.

Zusammenfassung

Bei der Größenklassifikation der WPG ergibt sich im Berichtszeitraum, dass **mehr als 96% der WPG bis zu zehn tätige WP/vBP** haben. Der Rest entfällt auf WPG mit mehr als 10 tätigen WP/vBP. Im Bereich der BPG sowie der nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten ist der Anteil der WP-Praxen bis zu zehn tätigen WP/vBP höher als bei den WPG. Eine Analyse hinsichtlich der Beteiligung am

Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO zeigt, dass der Anteil der WPG und BPG, die über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügen, mit der Größe der Gesellschaften zunimmt. Bei der Betrachtung der Größenklassen von § 319a HGB-Prüfern fällt der hohe Anteil der mittelständischen WP-Praxen auf.

Das Verhältnis an der Gesamtzahl der tätigen WP/vBP bleibt seit Jahren relativ konstant und beträgt derzeit **22,6% bei den Großgesellschaften und 77,4% bei den sonstigen WP-Praxen**.

Anzeige

IDW PS 330?

Wir unterstützen Sie bei der Prüfung komplexer IT-Umgebungen.

DPRT
Business Services

www.dprrt-bs.de

Teil 2

Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen von dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist es, die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen mit Sitz in Deutschland zu ermitteln.

Diese Untersuchung wird von der WPK seit einigen Jahren durchgeführt. Der vorliegende Beitrag aktualisiert diese jährlich stattfindenden Auswertungen.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Untersuchung umfasst alle „dem Kapitalmarkt nahe stehenden“ Unternehmen. Hierzu zählen zunächst Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB, die mit ihren Wertpapieren einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen. Als handelbare Wertpapiere kommen dabei die in § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG definierten Finanzinstrumente in Betracht. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr alle deutschen Unternehmen berücksichtigt, deren **Aktien oder Schuldtitel an einer inländischen Börse im regulierten Markt gehandelt** werden. Untersucht wurden weiterhin deutsche Unternehmen, deren Wertpapiere nicht an einem inländischen Börsenplatz, sondern **ausschließlich an einem geregelten Markt im EU-/EWR-Raum** gehandelt werden.

Tabelle 8: Im Berufsregister der WPK eingetragene Netzwerkgesellschaften mit mehr als 10 tätigen WP/vBP

WPG	Tätige WP/vBP	Netzwerk
	2009	
Audit Baden GmbH WPG	20	Netzwerk ohne Namen
AWT Horwath GmbH WPG	24	Crowe Horwath International
Baker Tilly Deutschland GmbH WPG	27	Baker Tilly International
BDO Deutsche Warentreuhand AG WPG	243	BDO International
Curacon GmbH WPG	22	Netzwerk ohne Namen
Deloitte & Touche GmbH WPG	399	Deloitte Touche Tohmatsu
DHPG Dr. Harzem & Partner KG WPG StBG	30	NEXIA International Ltd.
Doctores Völschau oHG WPG StBG	12	Völschau-Gruppe
Dr. Clauß, Dr. Paal und Partner WPG StBG	11	Baker Tilly International
Dr. Dienst & Partner KG WPG StBG	13	HLB International
Dr. Dornbach & Partner GmbH WPG StBG	28	Dornbach-Gruppe
Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner GmbH WPG StBG	73	NEXIA International Ltd.
Dr. Schumacher & Partner GmbH WPG StBG	12	HLB International
Dr. Stückmann und Partner WPG StBG	16	HLB International
ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH WPG	27	Ecovis International
Ernst & Young GmbH WPG	791	Ernst & Young Global Ltd.
Grant Thornton GmbH WPG	34	Grant Thornton International Ltd.
KPMG AG WPG	1.005	KPMG International
NEXIA Deutschland GmbH WPG	13	NEXIA International Ltd.
PKF Deutschland WPG	21	PKF Deutschland
PKF Fasselt Schlage Partnerschaft WPG StBG	71	PKF Deutschland/PKF International Ltd.
PricewaterhouseCoopers AG WPG	957	PricewaterhouseCoopers International
Rödl & Partner GmbH WPG StBG	65	Rödl & Partner
Röfßs WP Partner AG WPG	69	Baker Tilly International
RöverBrönner KG WPG StBG	19	Moore Stephens International Ltd.
RWT Dienstleistung und Beratung GmbH WPG StBG	14	Crowe Horwath International
RWT Horwath GmbH WPG	24	Crowe Horwath International
RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH WPG StBG	26	Crowe Horwath International
Susat & Partner OHG WPG	49	Grant Thornton International Ltd.
Treuhand Oldenburg GmbH WPG	11	Grant Thornton International Ltd.
UHY Deutschland AG WPG	13	UHY International
Warth & Klein GmbH WPG	74	Grant Thornton International Ltd.

In die Auswertung einbezogen wurden auch diejenigen Unternehmen, deren Aktien im **Freiverkehr** (insbesondere Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse) gehandelt werden, weil auch hier eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes vorliegt. Der Handel im Freiverkehr stellt jedoch keinen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG dar. Außerdem werden **Kreditinstitute, Finanzdienstleister sowie Versi-**

cherungen, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen, als „dem Kapitalmarkt nahe stehend“ angesehen. **Unberücksichtigt** blieben **ausländische Aktien- und Schuldtitelemittenten**.

Als grundlegende Quellen der Untersuchung für den Bereich der Aktien emittierenden Unternehmen dienten die Angaben der deutschen Börsenplätze sowie die Angaben im Hoppenstedt Aktienführer

mit dem jeweils aktuellen Stand. Zur Ermittlung der Schuldtitelemittenten wurden die Börsenpflichtblätter der einzelnen deutschen Börsenplätze zu den jeweiligen Stichtagen ausgewertet. Als zusätzliche Informationsquelle wurde auf relevante Ausgaben der Börsenzeitung zurückgegriffen. Weiterhin wurden die auf diese Weise ermittelten Informationen über Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Auflistung der BaFin zu den dem Enforcementverfahren unterliegenden Unternehmen (vgl. § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB) abgeglichen und auf eine einheitliche Basis gestellt.

Zur Ermittlung der ausschließlich im EU/EWR-Raum gelisteten Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde bei den jeweils zuständigen europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nachgefragt.

Die der Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Versicherungen wurden über die Internetseite der BaFin ermittelt. Als Grundlage dienten die Aufstellungen der BaFin in der jeweiligen Fassung, die wir mit unseren Erkenntnissen abgestimmt haben.

Die Abschlussprüfer wurden vorwiegend durch eigene Recherchen der WPK auf Grundlage der im elektronischen Bundesanzeiger oder im Internet veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse der Unternehmen bestimmt. Dabei wurde bei der Ausarbeitung grundsätzlich auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses abgestellt. Bei Gesellschaften, die keinen Konzernabschluss aufgestellt haben, wurde der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses berücksichtigt. Die Mutterunternehmen großer WPG und deren im Konzernverhältnis stehende Tochterunternehmen wurden als Einheit betrachtet. Gemeinschaftsprüfun-

Tabelle 1: Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen 2005 – 2009

Berichtsjahr	2009	2008	2007	2006	2005
1. Aktienemittenten					
1.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	734	751	751	743	734
1.2 Kreditinstitute	24	29	29	29	28
1.3 Finanzdienstleister	6	7	7	7	8
1.4 Versicherungen	11	12	12	13	13
Zwischensumme zu 1.	775	799	799	792	783
2. Schuldtitelemittenten					
2.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	20	22	22	21	17
2.2 Kreditinstitute	47	52	51	59	115
2.3 Finanzdienstleister	0	0	0	0	0
2.4 Versicherungen	0	0	0	0	1
Zwischensumme zu 2.	67	74	73	80	133
3. Emittenten an EU-Börsen					
3.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	54	44	38	–	–
3.2 Kreditinstitute	10	3	3	–	–
3.3 Finanzdienstleister	0	0	0	–	–
3.4 Versicherungen	1	3	3	–	–
Zwischensumme zu 3.	65	50	44	–	–
Unternehmen i.S.v. § 319a HGB (Zwischensumme 1.–3.)	907	923	916	872	916
4. Sonstige Unternehmen					
4.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	386	355	355	293	180
4.2 Kreditinstitute	392	384	305	296	297
4.3 Finanzdienstleister	1.206	625	625	629	611
4.4 Versicherungen	653	653	626	630	638
Zwischensumme zu 4.	2.637	2.016	1.911	1.848	1.726
Summe	3.544	2.939	2.827	2.720	2.642

gen wurden jedem der beteiligten Abschlussprüfer als jeweils ein Mandat zugeordnet.

Seit dem Jahr 2008 wurde die Methodik zur Ermittlung der Abschlussprüfer grundlegend umgestellt, um eine einheitliche und verlässlichere Datenbasis für verschiedene Aufgabenbereiche innerhalb der WPK zu schaffen. In der aktuellen Auswertung wird ausschließlich auf **im Jahr 2009 nachweislich beendete Abschlussprüfungen** abgestellt.

Die Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten durch Unternehmen führt dazu, dass es in vielen Fällen (vorwiegend bei Finanzdienstleistern und Versicherungen) nicht möglich ist, die Abschlussprüfer dieser Unternehmen zu ermitteln. Seit dem Inkrafttreten des EHUG

haben sich die Informationsgrundlagen zwar verbessert, es bestehen aber in einigen Bereichen nach wie vor Informationslücken bei den Abschlussprüfungen bestimmter (z.B. in Insolvenz befindlicher) Unternehmen. Zudem lag insbesondere bei einer Reihe von Freiverkehrsunternehmen weder eine Prüfungspflicht vor noch fand eine freiwillige Abschlussprüfung statt.

Untersuchungsergebnisse

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen wie in der **Tabelle 1** dargestellt entwickelt.

Im Berichtsjahr 2009 gab es im Sinne dieser Untersuchung insgesamt 3.544 dem Kapitalmarkt nahe stehende Unternehmen. Da-

Tabelle 2: Zahl der prüfenden WP-Praxen

Segmente	Zahl der prüfenden WP-Praxen		Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer		Mandate ohne feststellbarem Abschlussprüfer		Gesamtzahl der Mandate	
	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008
Berichtsjahr	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008
1. Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	248	250	911	925	292	258	1.203	1.183
2. Kreditinstitute	69	67	429	435	46	36	475	471
3. Finanzdienstleistungsinstitute	283	205	712	400	505	235	1.217	635
4. Versicherungen	35	34	474	486	191	182	665	668
Zwischensumme	635	556	–	–	–	–	–	–
davon: Mehrfachzählung aufgrund einer Zuordnung in mehrere Segmente	180	154	–	–	–	–	–	–
Summe	455	402	2.526	2.246	1.034	711	3.560	2.957
davon: Doppelzählung • wegen Joint Audit	–	–	11	12	–	–	11	12
• wegen abweichendem Jahres-/ Konzernabschlussprüfer	–	–	3	3	–	–	3	3
• wegen Abschlussprüfungen mehrerer Geschäftsjahre	–	–	2	3	–	–	2	3
Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen	–	–	2.510	2.228	1.034	711	3.544	2.939

von konnten die Abschlussprüfer von 2.510 Unternehmen festgestellt werden. Bei 1.034 Unternehmen war dies nicht möglich. Ursache war bei 871 Unternehmen die mangelnde oder unvollständige Offenlegung. Bei den restlichen Unternehmen fanden unter anderem aufgrund der Größenkriterien offenbar keine Prüfungen statt (Freiverkehr), lagen Befreiungen nach § 264 Abs. 3 HGB vor oder es wurden im Jahr 2009 keine Prüfungen beendet. Der starke Anstieg bei den Finanzdienstleistern kann mit der neu geltenden Einordnung von Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen als Finanzdienstleistungsinstitute begründet werden, die mit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 am 25.12.2008 und der damit verbundenen Änderung des KWG erfolgte. Seit 2007 werden Emittenten an EU/EWR-Börsen berücksichtigt. Insoweit und auch insbesondere wegen der dargelegten methodischen Änderungen sind die Vorjahreszahlen nur eingeschränkt vergleichbar.

Die Ergebnisse der Verteilung der Mandate auf WP-Praxen im Jahr 2009 werden in **Tabelle 2** dargestellt.

Zu den WP-Praxen gehören Einzel-WP, WP in Sozietäten, WPG, die nicht Tochtergesellschaft einer großen WPG sind, sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. Im Konzernverbund stehende große WPG mit ihren Tochtergesellschaften wurden jeweils als eine WP-Praxis gezählt.

Im Ergebnis wurden nachweislich **2.526 Mandate von 455 verschiedenen WP-Praxen geprüft. Die 907 Unternehmen im Sinne von § 319 a HGB (Vorjahr: 923)** werden von **119 WP und WPG (Vorjahr: 128)** geprüft.

Aus der Gesamtzahl der 635 prüfenden WP-Praxen waren 180 herauszurechnen, weil ihre Mandate in zwei oder mehreren Marktsegmenten gelistet waren. Bei 11 Unternehmen wurden im Rahmen von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit) zwei WP oder WPG

mit der Prüfung des Abschlusses beauftragt, so dass 2.526 Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer vorlagen. Zudem waren in drei Fällen die Prüfer von Jahres- und Konzernabschluss nicht identisch. In zwei Fällen wurden im Berichtsjahr Abschlussprüfungen verschiedener Geschäftsjahre beim gleichen Unternehmen beendet.

Im Segment der allgemeinen Unternehmen (ohne Branchenzuordnung) haben in 2009 248 WP-Praxen 911 Mandate geprüft. 429 Kreditinstitute mit feststellbarem Abschlussprüfer wurden von 69 WP-Praxen geprüft. Weiterhin wurden 712 Mandate bei Finanzdienstleistern ausgewertet. Dabei ergab sich, dass in diesem Bereich 283 WP-Praxen tätig waren. Aufgrund fehlender Informationen liegen bei 505 Finanzdienstleistern keine Angaben zu deren Abschlussprüfern vor. Zu einem großen Teil ist diese hohe Zahl auf die neu hinzugekommenen Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen zurückzuführen, die durch den späten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Jahressteuergesetzes 2009 sich nicht rechtzeitig auf die neue Rechtslage einstellen konnten. Es ist davon auszugehen, dass in der nächsten Untersuchung verlässlichere Informationen zu diesen Unternehmen vorliegen werden. Bei Versicherungen konnten 474 Mandate 35 WP-Praxen zugeordnet werden. Die Anzahl der nicht feststellbaren Abschlussprüfungen beträgt in diesem Segment 191.

Zusammenfassung

Im Ergebnis verteilen sich **2.526 ausgewertete Mandate** auf insgesamt **455 verschiedene WP-Praxen**. Derzeit werden **907 Unternehmen im Sinne von § 319 a HGB** von **119 WP und WPG** geprüft.

Teil 3 Abschlussprüferhonorare bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist eine aggregierte Aufstellung der bei Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB) als Aufwand erfassten Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsgebieten sowie die dabei auf große WPG und sonstige WP-Praxen entfallenden Anteile anzugeben.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Angaben zu Abschlussprüferhonoraren wurden den Pflichtpublikationen im elektronischen Bundesanzeiger oder den im Internet zur Verfügung stehenden Jahres- und Konzernabschlüssen entnommen. Entsprechend §§ 285 Satz 1 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB (i.d.F. vor Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) sind die für den Abschlussprüfer als Aufwand erfassten Honorare im Anhang bzw. Konzernanhang anzugeben, jeweils für:

- Abschlussprüfung
- Bestätigungs- und Bewertungsleistungen
- Steuerberatung und
- sonstige Leistungen

Die dargestellte Verpflichtung betraf bislang ausschließlich Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch neh-

Tabelle 1: Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern bei Jahresabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

	Honorare (T€)									
	Abschlussprüfung		Bestätigung und Bewertungsleistungen		Steuerberatung		Sonstige Leistungen		Gesamt	
	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008
1. Große WPG	281.351 56,9%	301.033 58,6%	106.145 21,5%	110.601 21,5%	24.896 5,0%	28.233 5,5%	82.333 16,6%	73.942 14,4%	494.725 100,0%	513.809 100,0%
2. Sonstige WP-Praxen	24.086 71,3%	23.200 68,1%	3.411 10,1%	4.106 12,1%	2.874 8,5%	2.609 7,7%	3.422 10,1%	4.135 12,1%	33.793 100,0%	34.050 100,0%
Gesamt	305.437 57,8%	324.233 59,2%	109.556 20,7%	114.707 20,9%	27.770 5,3%	30.842 5,6%	85.755 16,2%	78.077 14,3%	528.518 100,0%	547.859 100,0%

men. Künftig wird durch die Änderungen des BilMoG eine Ausweitung des Anwenderkreises, zum Beispiel große Kapitalgesellschaften, bezüglich der Angaben zu Abschlussprüferhonoraren stattfinden. Gleichzeitig wird es Erleichterungen für in einen Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften geben. Im Übrigen wird die Terminologie der Kategorisierung durch das BilMoG geändert. Unverändert bleibt, dass die Regelungen zu den Abschlussprüferhonoraren auf den gemäß § 318 HGB bestellten Abschlussprüfer abstellen.

Methodisch wurden die Daten nach diesen Tätigkeitsbereichen gesondert erfasst und anschließend aggregiert. Als Grundlage dienten dabei die Angaben in den veröffentlichten Abschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse, sofern sie verwertbar waren. Im Folgenden werden die Angaben nach Jahres- und nach Konzernabschlüssen unterteilt. Dabei

wurden 748 Jahresabschlüsse und 612 Konzernabschlüsse betrachtet. Bei Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits) wurden die an den jeweiligen Gemeinschaftsprüfer gezahlten Honorare berücksichtigt.

Untersuchungsergebnisse

Abschlussprüferhonorare bei Jahresabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei den im Berichtsjahr untersuchten 748 Jahresabschlüssen verteilen sich die Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern wie in **Tabelle 1** dargestellt. Dabei werden die großen WPG (BDO, Deloitte & Touche, Ernst & Young, KPMG und PwC mit ihren Tochtergesellschaften) und die sonstigen WP-Praxen jeweils gesondert ausgewiesen.

Es lässt sich feststellen, dass durchschnittlich 57,8 % der gesamten Honorare aus den für Abschlussprüfung aufgewandten Honoraren erzielt werden. Gegen-

Tabelle 2: Abschlussprüferhonorare unterteilt nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen bei Jahresabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

	Anzahl der einbezogenen Mandate		Honorare (T€)			
			Abschlussprüfung		Gesamt	
	2009	2008	2009	2008	2009	2008
1. Große WPG	518 69,3%	550 69,4%	281.351 92,1%	301.033 92,8%	494.725 93,6%	513.809 93,8%
2. Sonstige WP-Praxen	230 30,7%	243 30,6%	24.086 7,9%	23.200 7,2%	33.793 6,4%	34.050 6,2%
Gesamt	748 100,0%	793 100,0%	305.437 100,0%	324.233 100,0%	528.518 100,0%	547.859 100,0%

Tabelle 3: Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern bei Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

	Honorare (T€)									
	Abschlussprüfung		Bestätigung und Bewertungsleistungen		Steuerberatung		Sonstige Leistungen		Gesamt	
	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008
1. Große WPG	612.503 63,2%	637.832 64,9%	179.743 18,5%	175.179 17,8%	55.965 5,8%	52.234 5,3%	121.112 12,5%	118.009 12,0%	969.323 100,0%	983.254 100,0%
2. Sonstige WP-Praxen	30.340 71,2%	29.899 69,9%	4.089 9,6%	4.865 11,4%	4.248 10,0%	3.785 8,8%	3.930 9,2%	4.240 9,9%	42.607 100,0%	42.789 100,0%
Gesamt	642.843 63,5%	667.731 65,1%	183.832 18,2%	180.044 17,5%	60.213 5,9%	56.019 5,5%	125.042 12,4%	122.249 11,9%	1.011.930 100,0%	1.026.043 100,0%

über dem Vorjahr ist der Anteil der Nichtprüfungsleistungen um 1,4 % gestiegen. Im Vergleich zu den sonstigen WP-Praxen ist bei den großen WPG der Anteil der Nichtprüfungsleistungen am Gesamthonorar höher.

Die Verteilung der Abschlussprüferhonorare auf große WPG und auf sonstige WP-Praxen hinsichtlich der betrachteten Jahresabschlüsse lässt sich **Tabelle 2** entnehmen.

Dabei ergibt sich, dass 93,6 % der insgesamt aufgewendeten Honorare auf große WPG entfallen. Dementsprechend verteilen sich 6,4 % auf sonstige WP-Praxen. Bei den für Abschlussprüfung angefallenen Honoraren beträgt der Anteil der großen WPG 92,1 %; der Anteil der sonstigen WP-Praxen an den für Abschlussprüfung angefallenen Honorare lag bei 7,9 %. Legt man die Mandatszähl zugrunde, so werden 69,3 % der Unternehmen von öffentlichem Interesse von großen WPG, 30,7 % von sonstigen WP-Praxen geprüft. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die jeweiligen Anteile nur unwesentlich verändert.

Abschlussprüferhonorare bei Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei den 612 ausgewerteten Konzernabschlüssen ergibt sich die Aufteilung der Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern aus **Tabelle 3**.

Es zeigt sich, dass im Bereich der Konzernabschlüsse 63,5 % der Gesamthonorare den Honoraren für Abschlussprüfung zuzuordnen sind. Umgekehrt entfallen somit 36,5 % auf Nichtprüfungsleistungen. Auch bei der Auswertung der in Konzernabschlüssen enthaltenen Angaben ist eine leichte Steigerung des Anteils der Nichtprüfungsleistungen von ca. 1,6 % festzustellen.

Wie bei den Jahresabschlüssen ist auch bei den Konzernabschlüssen zu erkennen, dass der Anteil an den Nichtprüfungsleistungen

bei den großen WPG höher ist als bei den sonstigen WP-Praxen.

Bei Konzernabschlüssen verteilen sich die Abschlussprüferhonorare nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen wie aus **Tabelle 4** ersichtlich.

Hinsichtlich der Unterteilung der Konzernabschlussprüferhonorare ergibt sich, dass 95,8 % der insgesamt für Konzernabschlussprüfer aufgewandten Honorare den großen WPG zufallen.

4,2 % verteilen sich demgemäß auf sonstige WP-Praxen. Diese Verhältnisse bestehen auch annähernd für den Bereich der für Abschlussprüfung aufgewendeten Honorare. Zudem werden 70,3 % der Konzernabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse von großen WPG geprüft. Die restlichen 29,7 % stellen Mandate der sonstigen WP-Praxen dar. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Als Ansprechpartner bei Fragen zu diesem Bericht steht Ihnen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin Dipl.-Volksw. Heinz-Rudi Förster, Telefon 030-72 61 61-272 zur Verfügung. rv/fö/zü

Tabelle 4: Abschlussprüferhonorare unterteilt nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen bei Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

	Anzahl der einbezogenen Mandate		Honorare (T€)			
			Abschlussprüfung		Gesamt	
	2009	2008	2009	2008	2009	2008
1. Große WPG	430 70,3%	458 69,9%	612.503 95,3%	637.832 95,5%	969.323 95,8%	983.254 95,8%
2. Sonstige WP-Praxen	182 29,7%	197 30,1%	30.340 4,7%	29.899 4,5%	42.607 4,2%	42.789 4,2%
Gesamt	612 100,0%	655 100,0%	642.843 100,0%	667.731 100,0%	1.011.930 100,0%	1.026.043 100,0%

BMF zum Mindestumfang der elektronischen Datenübermittlung (§ 5 b EStG)

Mit dem am 20.12.2008 verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, bürokratische Lasten abzubauen und Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung einzuführen. Wesentliches Element ist dabei die Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere durch den Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung im Rahmen der Datenübermittlung. Dadurch soll das Besteuerungsverfahren modernisiert und effizienter gestaltet werden.

Entsprechend wurde § 5 b neu in das EStG aufgenommen. Danach haben Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG, § 5 EStG oder § 5 a EStG ermitteln, den Inhalt der Bilanz sowie der GuV nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mit Wirkung ab 2011 durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 b EStG ist das BMF ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen. Der **Entwurf eines BMF-Schreibens „Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Veröffentlichung der allgemeinen Taxonomie“** vom 31.8.2010 legt diesen Mindestumfang fest.

Zwei Mitglieder des Vorstandes der WPK haben sich auf Bitte des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Mitarbeit in der

von der Finanzverwaltung initiierten Arbeitsgruppe XBRL-Taxonomie Steuern bereit erklärt. In der Untergruppe Fach-AG Taxonomie Steuer begleiteten sie die Erarbeitung insbesondere der fachlichen Grundlagen für die elektronische Übermittlung der Jahresabschlüsse.

Die WPK hat gegenüber dem BMF mit Schreiben vom 5.10.2010 zu diesem Vorhaben schriftlich Stellung genommen und die Argumente auch in einer Verbändeanhörung im BMF am 11.10.2010 vorgetragen.

Vor allem wurde herausgestellt, dass der Mindestumfang der zu übermittelnden Daten deutlich über die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 HGB hinausgeht. Somit sei fraglich, inwieweit dies durch die Ermächtigungsvorschrift in § 51 Abs. 4 Nr. 1 b EStG gerechtfertigt werde, zumal damit für die Steuerpflichtigen faktisch erweiterte Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten verbunden sein können.

Kritisch angemerkt wurde das Fehlen größenabhängiger Erleichterungsvorschriften im Sinne der §§ 266 Abs. 1 Satz 3, 276 HGB für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften beziehungsweise im Sinne des § 247 HGB für nicht unter § 1 Abs. 1 PublG fallende Nicht-Kapitalgesellschaften. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausweitung der Gliederungstiefe, deren Anforderungen von bisherigen Buchhaltungssystemen gegenwärtig nicht erfüllt werden, durchgreifende Anpassungen in den Systemen der Unternehmen notwendig sein werden. Denkbar sind in die-

sem Zusammenhang zudem Anpassungen von Kontenrahmen, Änderungen von Bilanzierungsrichtlinien und Buchungsanweisungen sowie Eingriffe in bestehende prozessuale Abläufe der Unternehmen.

Angesichts dessen wurde vor Einführung der elektronischen Datenübermittlung eine ausgiebige Testphase sowie die Bereitstellung eines elektronischen Erfassungswerkzeuges seitens der Finanzverwaltung für Kleinunternehmen angeregt. Entsprechend sollte aufgrund des zu erwartenden hohen Umstellungsaufwandes und der angeregten Testphase die Verschiebung der verbindlichen Einführung der elektronischen Datenübermittlung um mindestens ein Jahr überdacht werden.

Nach Auskunft des BMF werden die von den Verbänden eingereichten Stellungnahmen und die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumente sorgfältig analysiert und ausgewertet. Diesbezüglich hat das BMF mit Datum vom 9.11.2010 auf seiner Internetseite den Entwurf einer Verord-

Anzeige

IDW PS 330?

Wir unterstützen Sie bei der Prüfung komplexer IT-Umgebungen.



www.dpirt-bs.de

nung zur Festlegung eines späteren Anwendungszeitpunktes der Verpflichtung nach § 5 b EStG eingestellt. Ausführend heißt es dazu: „Die Anhörung zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Veröffentlichung der Taxonomie hat gezeigt, dass in den Unternehmen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen noch nicht vollständig vorhanden sind. Daher ist

der erstmalige Anwendungszeitpunkt der E-Bilanz entsprechend zu verschieben. Die Verschiebung des Anwendungszeitpunktes soll auch dafür genutzt werden, im Rahmen eines Pilotprojektes den Datenumfang zu überprüfen.“

Der VO-Entwurf sieht als neuen zeitlichen Anwendungs-

bereich der elektronischen Übermittlung Wirtschaftsjahre vor, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Der VO-Entwurf steht am 17.12.2010 im Bundesrat auf der Tagesordnung. sp

Stellungnahme der WPK vom 5.10.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_06-10-2010.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2010/

Eintragungsfähigkeit von Berufsgesellschaften in den Rechtsformen der OHG und KG im Handelsregister – Initiative zur Änderung des § 105 HGB

Ebenso wie bei den Steuerberatern können auch nach der WPO Gesellschaften in der Rechtsform der OHG und der KG berufsrechtlich als Berufsgesellschaften anerkannt werden (§ 27 Abs. 1 WPO). Seit 2007 können diese Gesellschaftsformen infolge des Berufsaufsichtsreformgesetzes (BAREfG) darüber hinaus auch dann als Berufsgesellschaften anerkannt werden, wenn es sich hierbei um eine GmbH & Co. OHG oder GmbH & Co. KG handelt.

Das HGB verbindet mit der OHG und der KG üblicherweise eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist (§ 105 Abs. 1 HGB). Nach § 105 Abs. 2 Satz 1 HGB ist des Weiteren eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb

nicht schon nach § 1 Abs. 2 HGB Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, eine OHG, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Berufsrechtlich wird dem wiederum durch § 27 Abs. 2 WPO Rechnung getragen, wonach eine OHG oder KG als Berufsgesellschaft anerkannt werden kann, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Aufgrund dieses Regelungsgefüges sind in jüngerer Zeit im Schrifttum deutlicher als in der Vergangenheit Zweifel geäußert worden, ob Freiberuflergesellschaften in der Rechtsform der OHG oder KG in das Handelsregister eingetragen werden kön-

nen. Vereinzelt sind bereits Fälle vorgekommen, in denen die Eintragung solcher Freiberuflergesellschaften abgelehnt wurde.

Die WPK hat daher das Bundeswirtschaftsministerium – ebenso wie die BStBK das Bundesfinanzministerium – gebeten, beim Bundesjustizministerium auf eine Änderung des § 105 HGB dahingehend hinzuwirken, dass auch Freiberuflergesellschaften in der Rechtsform der OHG oder der KG ohne Weiteres in das Handelsregister eingetragen werden können. Das IDW hat sich in einem unmittelbar an das Bundesjustizministerium gerichteten Schreiben ebenfalls für eine entsprechende Änderung des § 105 HGB ausgesprochen. sn

Neue Vorsitzende der Aufgaben- und der Widerspruchskommission

Nach vier Jahren wird am 31.12.2010 die Amtszeit von Frau Ministerialrätin Dr. Susanne Kohlbecher als Vorsitzende der Aufgaben- und der Widerspruchskommission enden. Dr. Susanne Kohlbecher ist Referatsleiterin im Bayerischen Staats-

ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Der Beirat der WPK hat für die Zeit vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2013 Frau Dietlind Lohmann, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Berlin, als

Vorsitzende der Aufgaben- und der Widerspruchskommission bestellt. Die Bundesländer haben untereinander vereinbart, den Vorsitz in den Kommissionen in alphabetischer Reihenfolge der Länder zu übernehmen. tü

Übermittlung von Mitgliederdaten

Regelmäßig wird darüber berichtet, dass Berufsverbänden der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer die Grunddaten unserer Mitglieder (soweit Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer) wie die Adresse zur Verfügung gestellt werden. Der Wirtschaftsprüferkammer vorliegende Widersprüche zur Weitergabe von Daten werden selbstverständlich berücksichtigt.

Bei sonstigen Anfragen prüft die Wirtschaftsprüferkammer sorgfältig, wer zu welchem Zweck eine Datenübermittlung erbittet. Daten werden nur dann herausgegeben, wenn deren Verwendung für den Beruf fachlich nützlich und keine belästigende Wirkung zu erwarten ist. Auch hier werden natürlich die Widersprüche zur Datenweitergabe berücksichtigt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird erneut darauf hingewiesen, dass Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung haben. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird,

erklären Sie dies bitte schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer, Mitglieder- und Beitragsabteilung, Postfach 30 80 82, 10746 Berlin. Sie können auch je nach Adressat der Daten differenzieren.

Gemäß § 36 a Abs. 5 WPO darf die Wirtschaftsprüferkammer personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer übermitteln, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind. Von dieser ge-

setzlichen Befugnis macht die Wirtschaftsprüferkammer Gebrauch. Hiergegen ist ein Widerspruch nicht möglich. te

Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer



WPO Kommentar
Juni 2008
1.204 Seiten, gebunden
€ 139,00
ISBN 978-3-8021-1300-0

- **Der einzige Kommentar zur WPO**
- **Unverzichtbares Nachschlagewerk** für jeden WP, vBP und viele andere, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer befassen
- Herausgeber und Autoren sind mit den Besonderheiten des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer z.T. über viele Jahre vertraut
- **Alle wesentlichen Anwendungs- und Auslegungsfragen sind berücksichtigt und sachgerecht bearbeitet**

Bestellen Sie jetzt

bei Ihrer Buchhandlung oder bei www.idw-verlag.de

IDW Verlag GmbH · Postfach 320580 · 40420 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 61 - 222 · Fax - 206
post@idw-verlag.de · www.idw-verlag.de



IDW VERLAG GMBH

Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs

Nicht nur einem Unternehmen, sondern auch einem Freien Beruf wie dem des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers helfen klare Leitbildvorgaben in der öffentlichen Wahrnehmung. Da ein allgemeingültiges Leitbild für den wirtschaftsprüfenden Beruf bisher fehlte, hat sich eine Arbeitsgruppe der Landespräsidenten unter Vorsitz von WP/StB Bodo Richardt und des Vorstandes der WPK dieses Themas angenommen und den nachfolgenden Formulie-

rungsvorschlag erarbeitet. Dieser hat dem Beirat der WPK in seiner Sitzung am 18.11.2010 vorgelegen.

Alle WP/vBP sollen durch die Veröffentlichung im WPK Magazin Gelegenheit zur Mitwirkung haben. Hinweise aus dem Mitgliederkreis werden erbeten bis zum 31.3.2011 (E-Mail: david.thorn@wpk.de, Betreff: Leitbild Beruf).

Die abschließende Beschlussfassung des Beirates ist für 2011 vorgesehen. th

Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs*

¹Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferinnen (WP), vereidigte Buchprüfer und Buchprüferinnen (vBP) üben einen Freien Beruf aus. ²Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. ³Dabei unterliegen sie umfassenden Verschwiegenheitspflichten. ⁴Sie dokumentieren ihre Tätigkeit durch die Verwendung des Berufssiegels.

⁵WP/vBP führen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich von WP/vBP vorgenommen werden dürfen. ⁶WP/vBP erbringen weitere Dienstleistungen, wie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, die Unternehmensbewertung, die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, die treuhänderische Verwaltung und die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

⁷WP/vBP erfüllen bei ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen und Standards ergeben. ⁸WP/vBP unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht. ⁹Darauf beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

¹⁰WP/vBP müssen ein staatliches Examen ablegen, verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung und unterliegen einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle. ¹¹Sie sorgen für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und dessen Fortbildung. ¹²WP/vBP sind sich des besonderen Vertrauens ihrer Auftraggeber und der Öffentlichkeit und der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

¹³Die aus Sachverstand und Praxiserfahrung resultierende Kompetenz macht WP/vBP bei privaten und öffentlichen Auftraggebern zu wichtigen Ansprechpartnern bei der Prüfung und der Beratung.

* Entwurfsstand: 18.11.2010. Satznummern nur im Entwurfsstadium. Die Überschrift „Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs“ wird im Sinne einer übergreifenden Bezeichnung vorgeschlagen, um die Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer einzubeziehen.

Bekanntmachungen der WPK

Beiratswahl 2011: Bekanntmachung des Wahlausschusses und des Wahlleiters

Die WPK hat bereits über die anstehenden Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung zur Einführung von Briefwahlen durch das WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz berichtet. Das Gesetz ist inzwischen vom Bundestag verabschiedet worden, sodass mit seinem Inkrafttreten zum Jahreswechsel gerechnet werden kann (vgl. auch Seite 15 in diesem Heft). Die gesetzliche Einführung von Briefwahlen an Stelle der bisherigen Präsenzwahlen im Rahmen einer Wirtschaftsprüferversammlung macht weitreichende Änderungen der Satzung und der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer erforderlich. Zu den vom Beirat konkret in Aussicht genommenen Änderungen der Satzung und der Wahlordnung sind alle Mitglieder angehört worden (WPK Magazin 3/2010, Seite 18).

Nunmehr soll der für die Durchführung der Wahlen verantwortliche Wahlausschuss wegen des bei Briefwahlen deutlich höheren Arbeitsaufwandes von bisher 3 Mitgliedern und den Mitgliedern konkret zugeordneten 3 stellvertretenden Mitgliedern auf 10 Mitglieder ohne weitere Ersatzmitglieder erweitert werden. Seine der Anhörung der Mitglieder zugrunde liegende Überlegung, den Wahlausschuss auf 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder zu vergrößern, hat der Beirat im Rahmen des Anhörungsverfahrens überdacht. Die Ersatzmitglieder nahmen auch in der Vergangenheit schon an den Sitzungen des Wahlausschusses teil, um den Informationsfluss für den Vertretungsfall sicherzustellen.

Da die Änderungen der Satzung und der Wahlordnung erst nach der Änderung der Wirtschaftsprüferordnung beschlossen, anschließend von der Rechtsaufsicht genehmigt und dann im WPK Magazin bekannt gemacht werden können, viele Entscheidungen im Wahlverfahren aber schon jetzt zu treffen sind, muss zunächst der Wahlausschuss in der Besetzung nach der aktuell geltenden Wahlordnung seine Arbeit aufnehmen. Mit der Bekanntmachung der geänderten Wahlordnung setzt er seine Arbeit dann mit 10 Mitgliedern kontinuierlich fort.

Dementsprechend hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer den Wahlausschuss nach der geltenden Wahlordnung berufen. Zusätzlich hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, vorbehaltlich des Inkrafttretens der geänderten Satzung und Wahlordnung, die weiteren nach dem Entwurf der



zukünftigen Wahlordnung notwendigen Mitglieder berufen.

Der Beirat hat der Berufung der nachstehend benannten Mitglieder in seiner Sitzung am 18.11.2010 zugestimmt.

Gemäß § 2 Absatz 7 Wahlordnung der WPK gibt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer den Wahlberechtigten hiermit die Mitglieder des Wahlausschusses nach der geltenden und dem Entwurf der zukünftigen Wahlordnung einschließlich des Vorsitzenden/Wahlleiters und dessen Stellvertreters bekannt.

I.

Nach der **geltenden Wahlordnung** hat der Vorstand mit Zustimmung des Beirates

Herrn WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess

Bad Wiessee, geb. 10. Oktober 1940

Herrn WP/StB/RA Dr. Jörg Schlüter

Hamburg, geb. 27. März 1946 und

Herrn vBP/StB Jürgen Klinkenberg

Geilenkirchen, geb. 16. März 1946

als Mitglieder in den Wahlausschuss für die Beiratswahlen 2011 berufen. Weiter hat der Vorstand mit Zustimmung des Beirates

Herrn WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense

Bad Homburg, als Vertreter von Herrn Dr. Fliess

Herrn WP/StB/RA Dr. Horst Herrmann

Duisburg, als Vertreter von Herrn Dr. Schlüter und

Frau vBP/StB Gerda Junkers-Muck

Kaarst, als Vertreterin von Herrn Klinkenberg berufen.

Der Vorstand gibt weiter bekannt, dass Herr WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess zum Vorsitzenden und Wahlleiter des Wahlausschusses gewählt wurde.

II.

Nach der **Wahlordnung** in der vom Beirat in seiner Sitzung am 18.11.2010 beschlossenen **Entwurfassung** hat der Vorstand vorbehaltlich des Inkrafttretens der geänderten Wahlordnung mit Zustimmung des Beirates ergänzend die in den Wahlausschuss nach der geltenden Wahlordnung bereits berufenen Stellvertreter und zusätzlich

Herrn WP/StB Wolfgang F. Deitmer

Münster, geb. 8. März 1943

Herrn WP/StB Peter Heid

Berlin, geb. 29. Januar 1943

Herrn vBP/StB Heinrich Jansen

Brüggen, geb. 23. Oktober 1961

Herrn vBP/StB Dieter Slenczek

Altenburg, geb. 24. November 1933

in den Wahlausschuss für die Beiratswahlen 2011 berufen.

Für den Vorstand

Prof. Dr. Norbert Pfitzer

Präsident der WPK

Änderung der Beitragsordnung

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 18.11.2010 (dazu Seite 10 f. in diesem Heft) § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag nach § 2 Nr. 2 beträgt

a) für jede im vorangegangenen Kalenderjahr beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB 1.150,00 €

b) je angefangene 1.000,00 € des mit den geprüften Abschlüssen nach Buchstabe a) veröffentlichten berechneten Gesamthonorars für Abschlussprüfungsleistungen gemäß §§ 285 Nr. 17a), 314 Abs. 1 Nr. 9a) HGB 2,45 €

Kann das berechnete Gesamthonorar nicht von Amts wegen ermittelt werden und weist das Mitglied es auf Aufforderung nicht unverzüglich nach, ist es von der Wirtschaftsprüferkammer unter Berücksichtigung bei vergleichbaren Prüfungen erzielbarer Gesamthonorare zu schätzen.

Durch die Neuregelung sollen große Gesellschaften in höherem Maße zur Finanzierung der Sonderuntersuchung herangezogen werden als kleine Praxen.

Obwohl Sonderuntersuchungen nach ihrer Struktur grundsätzlich unabhängig von der Größe der von der jeweiligen Wirtschaftsprüferpraxis geprüften § 319a HGB-Unternehmen sind, folgt der Beirat mit der Änderung verschiedenen Hinweisen aus dem Berufsstand, wonach die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, dass die Sonderuntersuchungen bei großen Praxen zum Teil aufwendiger sind als bei kleinen Praxen. Damit geht einher, dass ebenso wie die Zahl der beendeten Mandate auch die mit den Prüfungsmandaten erzielten Honorare geeignet sind, die Marktteilhabe der zu prüfenden Praxis am relevanten Markt angemessen wiederzugeben.

Zur Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2011 (Beilage zu diesem Heft) hat der Beirat im Übrigen die geltenden Beitragssätze für das Beitragsjahr 2011 bestätigt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderung von § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung und die Fortgeltung der Beitragssätze im Übrigen mit Schreiben vom 16.11.2010 genehmigt.

Die aktuelle Beitragsordnung wird jedem Beitragsbescheid beigelegt.

Aktuelle Beitragsordnung der WPK außerdem abrufbar unter
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

**Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp**

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2011/2012

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2011** wird im Februar 2011 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

1. Februar 2011

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

2. Februar 2011

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

3. Februar 2011

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

8. Februar 2011

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

9. Februar 2011

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

15. Februar 2011

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

16. Februar 2011

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2011 sind bis zum 28. Februar 2011** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 42 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2011 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 2., 3., 4., 9., 10., 17. und 18. August 2011 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2012** sind vom **1. März 2011 bis zum 31. Juli 2011** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2012 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 7., 8., 9., 14. und 15. Februar 2012 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. Juli nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

Merkblatt der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/hinweise.asp

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

sp

4.11.2010	International Federation of Accountants (IFAC), Position Paper # 4: A Public Interest Framework for the Accountancy Profession
3.11.2010	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Implementation of the Clarified International Standards on Auditing (ISAs)
28.10.2010	IAASB: proposed International Standard on Related Services (ISRS) 4410, Compilation Engagements
20.10.2010	Forum of Firms (FOF): Paper on Client Acceptance and Continuance
18.10.2010	Small and Medium Sized Committee (SMP): Guide to Using International Standards on Auditing in the Audits on Small- and Medium-Sized Entities (ISA Guide)
13.10.2010	IAASB: Proposals Relating to the Withdrawal of Existing IAPs and Clarification of the Status and Authority of New IAPs and Proposed IAPs 1000, Special Considerations in Auditing Complex Financial Instruments
Oktober 2010	FOF: Good Practice Guidance: Client Acceptance and Continuance
23.8.2010	International Accounting Education Standards Board (IAESB): Handbook of International Education Pronouncements 2010 Edition
August 2010	IAASB (Staff Question and Answers): Auditor Considerations Regarding Significant Unusual or Highly Complex Transactions
30.7.2010	IAESB: Development and Management of Written Examinations (IES 6 Support Material)
27.7.2010	SMP: Guide to Quality Control for Small- and Medium-Sized Practices, Second Edition

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifs.org heruntergeladen oder bestellt werden.

sp

28.10.2010	International Accounting Standards Board (IASB), Additions to IFRS 9: Financial Instruments
07.10.2010	IASB, Amendment to IFRS 7: Disclosures
30.09.2010	IASB, Exposure Draft (ED) 2010/12: Amendment to IFRS 1 - Severe Hyperinflation
28.09.2010	IASB & FASB, Completion of First Stage of Conceptual Framework
10.09.2010	IASB, ED 2010/11: Amendment to IAS 12 - Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets
26.08.2010	IASB, ED 2010/10: Amendment to IFRS 1 - Removal of Fixed Dates for First-time Adopters
26.08.2010	IFRS Interpretation Committee (IFRS IC), Draft Interpretation (DI) 2010/1: Stripping costs in the production phase of a surface mine
17.08.2010	IASB, ED 2010/9: Leases
05.08.2010	IFRS Foundation, IFRS Taxonomy 2010 updated for latest annual Improvements
30.07.2010	IASB, ED 2010/8: Insurance

Alle EU-Mitgliedstaaten bekunden vollständige Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie

Alle Mitgliedstaaten haben nach eigenem Bekunden nunmehr die Abschlussprüferrichtlinie vollständig umgesetzt. Dies geht aus der von der EU-Kommission aktualisierten, auf den 1.9.2010 bezogenen Übersicht hervor. Während diesbezüglich Mitte 2009 21 Mitgliedstaaten (dazu gehörte auch Deutschland, siehe WPK Magazin 3/2009, Seite 23) und Anfang 2010 dann 25 Mitgliedstaaten (dazu WPK Magazin 2/2010, Seite 20) zu verzeichnen waren, ist die Liste nunmehr mit Irland und Spanien komplettiert worden.

Soweit bekannt, wird die EU-Kommission die Überprüfung der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in den Mitgliedstaaten 2011 beginnen. en

Übersicht der EU-Kommission vom 1.9.2010 („Scoreboard“) abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag041001/

Konsultation der EU-Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie

Im WPK Magazin 3/2010, Seite 21, wurde darüber berichtet, dass die EU-Kommission im Zuge eines Evaluierungsverfahrens die beteiligten Akteure zum Meinungsaustausch über die Aspekte der nationalen Rechtsvorschriften aufgefordert hat. Die Konsultationsphase lief vom 30.6. bis zum 13.9.2010.

Die WPK nahm mit Schreiben vom 24.8.2010 an der Konsultation teil. Zunächst wurde erläutert, dass die Dienstleistungsrichtlinie in Bezug auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer weitgehend hinter der spezielleren Abschlussprüferrichtlinie (RL 2006/43/EG) und, sofern es den Berufszugang betrifft, hinter der Berufsankennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG), zurücktrete. Für die Dienstleistungsrichtlinie verbleibe daher nur ein geringer Anwendungsbereich.

Unabhängig davon sei festzustellen, dass es für selbstständige deutsche Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in der Regel nicht notwendig sei, sich in anderen Ländern Europas niederzulassen. Dies gelte auch für sachverständige Prüfer aus anderen europäischen Ländern, die sich in Deutschland niederlassen wollen. Die Abschlussprüferrichtlinie sehe vor, dass Abschlussprüfungen jeweils nur durch in den jeweiligen Mitgliedstaaten zugelassene

Abschlussprüfer durchgeführt werden dürfen (Art. 3 Abs. 1 Abschlussprüferrichtlinie). Internationale Präsenz werde daher in der Regel über Kooperationen und Mitgliedschaften in Netzwerken sichergestellt.

Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in Deutschland das zuständige Bundeswirtschaftsministerium in den Jahren 2007/2008 ein umfassendes Normenscreening durchgeführt habe, an dem auch die WPK beteiligt gewesen sei. Eine letzte Umsetzung hinsichtlich der Dienstleistungsrichtlinie wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.7.2009 vorgenommen. Die WPK geht daher davon aus, dass das deutsche Gesetzes- und Regelungswerk in Bezug auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, auch in Bezug auf die Dienstleistungsrichtlinie, vollumfassend umgesetzt und somit richtlinienkonform ist. ge

Stellungnahme der WPK vom 24.8.2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_27-08-2010.asp
→ www.wpk.de/magazin/4-2010/

Adäquanzentscheidung der EU-Kommission zu USA und Australien sowie Inspektionen deutscher WP-Praxen durch das PCAOB

Die EU-Kommission hat am 1.9.2010 die sogenannte Adäquanzentscheidung bezüglich der USA und Australiens getroffen, das heißt deren Aufsichtsstellen als „angemessen“ im Sinne des Art. 47 Abs. 1 c) i. V. m. Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie bewertet. Diese Entscheidung ist eine zwingende Voraussetzung für die Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten zwischen den zuständigen Aufsichtsstellen in den USA, Australien und in den EU-Mitgliedstaaten und ebnet den Weg für eine dahin gehende Zusammenarbeit. Bezüglich der Aufsichten in Kanada, Japan und der Schweiz hatte die

EU-Kommission bereits am 5.2.2010 die Adäquanz festgestellt (dazu WPK Magazin 2/2010, Seite 19 f.).

Der Beschluss zu den USA umfasst nicht nur das PCAOB, sondern auch die SEC (Artikel 1), weil diese die Aufsicht über das PCAOB ausübt und sich die meisten Mitgliedstaaten aus regulatorischer Sicht zur Vereinfachung der Zusammenarbeit für eine Einbeziehung ausgesprochen haben.

Gemeinsame Kontrollen von PCAOB und nationaler Aufsicht (Joint Inspections) auf europäischem Boden werden nach dem Beschluss zwar möglich, sie sollen jedoch nur im Bedarfsfall durchgeführt wer-

den und sind an die Federführung der EU-Mitgliedstaatenaufsicht geknüpft. Sie sollen insbesondere der Schaffung von gegenseitigem Vertrauen in die jeweiligen Aufsichtssysteme („Full Reliance“) dienen.

Eine weitere Besonderheit des Beschlusses liegt darin, dass er mit Blick auf die SEC und das PCAOB lediglich bis zum 31.7.2013 gültig ist (Artikel 3). Dies wird in Erwägungsgrund 18 des Beschlusses mit dem wohl derzeit noch mangelnden Vertrauen des PCAOB in die Aufsichtssysteme der EU-Mitgliedstaaten begründet. Das PCAOB „wünscht“ noch entsprechende weitere Nachforschungen. Die EU-Kommission behält sich deshalb ihrerseits eine erneute Überprüfung des Fortschritts bei der gegenseitigen Vertrauensschaffung zu gegebener Zeit vor.

Weitere Voraussetzung für einen entsprechenden Dokumentenaustausch ist gemäß Art. 47 Abs. 1 d) der Abschlussprüferrichtlinie der Abschluss von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf der Basis der Gegenseitigkeit (vergleiche zur entsprechenden Re-

gelung in der WPO Hense/Ulrich/Volkman, WPO, § 66 a, Rn. 90). Hierzu führt die APAK bereits seit einigen Monaten Verhandlungen mit dem PCAOB. Als besonders problematisch stellt sich derzeit eine Verständigung über datenschutzrechtliche Aspekte dar, die gemäß Art. 2 (4) der Entscheidung in der Vereinbarung zu berücksichtigen sind. Ungeachtet dessen hat das PCAOB den Wunsch geäußert, noch im Herbst 2010 Joint Inspections durchzuführen. Die EU-Kommission hat daraufhin gegenüber dem PCAOB auf die noch fehlenden Vereinbarungen zur Zusammenarbeit hingewiesen und klargestellt, dass vor diesem Hintergrund eine direkte Kontaktaufnahme des PCAOB mit den betroffenen WP-Praxen wenig sinnvoll erscheine. en

Adäquanzentscheidung, Presseinformation und FAQs vom 1.9.2010
abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag041002/

Mitteilung des PCAOB zur Registrierung von WP-Praxen aus bestimmten Drittstaaten

Mit Pressemitteilung vom 7.10.2010 (Release No. 2010-007) unterrichtete das PCAOB über eine geänderte Vorgehensweise bei der Registrierung von Abschlussprüfern aus bestimmten Drittstaaten.

Gemäß den Regelungen des Sarbanes-Oxley Acts von 2002 sind bei der SEC einzureichende Abschlüsse von in den Vereinigten Staaten gelisteten Unternehmen durch Abschlussprüfer zu prüfen, die beim PCAOB registriert sind. Die registrierten Praxen unterwerfen sich dabei grundsätzlich der Aufsicht des PCAOB, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in den USA oder in Drittstaaten haben.

In den Mitgliedstaaten der EU ist jedoch die Ausübung der Aufsicht durch das PCAOB bei den dort registrierten ausländischen Prüfungspraxen eingeschränkt. Es besteht zwischen der EU-Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden über Abschlussprüfer in Europa Einigkeit, dass die rechtliche Situation derzeit einen Zugriff des PCAOB auf Arbeitsunterlagen und andere Dokumente der Abschlussprüfer aus EU-Mitgliedstaaten beziehungsweise deren Übermittlung nicht zulässt. Vor diesem Hintergrund sind derzeit auch Joint Inspections ausgeschlossen. Dies gilt trotz der Adäquanzentscheidung der EU-Kommission in Bezug auf PCAOB/SEC,

zu der es allerdings an einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß Art. 47 (1) d) der Abschlussprüferrichtlinie fehlt. An deren Verhandlung arbeitet zurzeit die APAK.

Gemäß eigener Aussage hat das PCAOB in der Vergangenheit Prüfungspraxen aus diesen Drittstaaten im Vertrauen auf eine einvernehmliche Beilegung dieser Rechtskonflikte weiterhin registriert. Angesichts der andauernden Verhandlungen hat das PCAOB jetzt jedoch in Bezug auf alle noch offenen sowie künftigen Registrierungsanträge mitgeteilt, dass die eine Registrierung beantragende Prüfungspraxis eine Aussage abzugeben hat, ob die nationalen Gesetze und Aufsichtsbehörden des Heimatlandes der Praxis eine Aufsichtsausübung durch das PCAOB zulassen. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde ist dem Registrierungsantrag beizufügen oder nachzureichen.

Aus deutscher Sicht bedeutet dies derzeit, dass entsprechende schriftliche Bestätigungen aufgrund der genannten fehlenden Vereinbarung zur Zusammenarbeit für registrierungswillige deutsche Prüfungspraxen nicht ausgestellt werden. In diesen Fällen sollen die Prüfungspraxen laut PCAOB jedoch Gelegenheit bekommen, sich im Rahmen einer An-

hörung zu äußern, ob und warum gegebenenfalls die Aufsichtsübung des PCAOB auf anderem Wege ebenso wirksam erfolgen kann. Es bleibt abzuwarten,

wie restriktiv diese Regelung beim PCAOB in Bezug auf die Registrierung deutscher Prüfungspraxen tatsächlich gelebt wird. sp

Stellungnahme der WPK zum Grünbuch der EU-Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten

Über das Grünbuch der EU-Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten wurde bereits im WPK Magazin 3/2010, Seite 20, berichtet. Am 1.9.2010 hat die WPK eine Stellungnahme zu diesem Grünbuch abgegeben. Zur der dort (ebenso wie im Grünbuch zur Abschlussprüfung, siehe Seite 12 ff. in diesem Heft) vertretenen These, die Beauftragung und Honorierung des Abschlussprüfers durch das geprüfte Unternehmen führe per se zu einem Interessenkonflikt, wird in der Stellungnahme hervorgehoben, dass bei der Prüfung von Aktiengesellschaften in Deutschland der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer beauftragt und der Abschlussprüfer diesem gegenüber berichtspflichtig ist.

Zu dem im Grünbuch angesprochenen Gesichtspunkt nicht ausreichender Warnhinweise im Vorfeld von Bankencrashes wird ausgeführt, dass der Abschlussprüfer in Deutschland anders als in den meisten anderen Ländern im Rahmen seiner gesetz-

lichen Pflichten bereits heute weitgehende Berichtspflichten hat, die sich in einem entsprechend umfangreichen Prüfungsbericht wieder finden.

Speziell mit Bezug zu den Finanzinstituten werden auch die weitgehenden Informations- und Eingriffsrechte der BaFin dargestellt und es wird die Frage aufgeworfen, ob diese die Informationen des Abschlussprüfers in geeigneter Weise zu beurteilen in der Lage ist. Nicht zuletzt wird auch auf die dem jüngeren Zeitgeist entsprechende und mittlerweile hinterfragte unkritische Grundhaltung gegenüber den Bewertungen der seinerzeit völlig unregulierten Ratingagenturen hingewiesen. sn

Stellungnahme der WPK vom 1.9.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_06-09-2010_02.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2010/

Sitzung des IFAC Council in Kuala Lumpur

Am 5.11.2010 fand das IFAC Council (Mitgliederversammlung) in Kuala Lumpur statt. Teilgenommen haben 80 Mitgliedsorganisationen.

Neben den Berichterstattungen des IFAC Präsidenten Robert Bunting und des Geschäftsführers Ian Ball erläuterte der Vorsitzende des Public Interest Oversight Board (PIOB), Stavros Thomadakis, die Tätigkeit der IFAC aus Sicht der öffentlichen Aufsicht. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des PIOB stand unverändert die Prüfung und Genehmigung der vom IAASB erarbeiteten und von IFAC weiterentwickelten Prüfungsstandards, sowie die öffentliche Aufsicht über die Tätigkeit des International Ethic Standard Board.

Eine Arbeitsgruppe der Monitoring Group unter der Leitung von John Hegarty hatte Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung der IFAC überprüft. Dies hat

zu insgesamt 18 Empfehlungen geführt. Danach seien insbesondere im Hinblick auf eine stärkere personelle Einbindung der Öffentlichkeit bei den IFAC Boards weitere Verbesserungsmöglichkeiten gegeben.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurden des Weiteren die Maßnahmenplanung 2011 sowie das Budget 2011 beraten und beschlossen. Als Folge der zunehmenden Anforderungen an die IFAC, insbesondere im Bereich der Entwicklung und Implementierung von Prüfungsstandards, führen die geplanten Budgetsteigerungen für 2011 zu ordentlichen Beitragssteigerungen von rund zehn Prozent für die deutschen Mitgliedsorganisationen WPK und IDW.

Beschlossen wurde auch eine Änderung der IFAC-Verfassungs- und Satzungsregeln. So können zukünftig die Kandidaten für die Vizepräsidentenschaft ohne

Beschränkungen zur Wahl vorgeschlagen werden. Bislang war nur ein Vorschlag von IFAC-Vorstandsmitgliedern möglich. Die Amtszeiten von Präsident und Vizepräsident bleiben mit jeweils zwei Jahren unverändert.

Neue Vorstandsmitglieder sind Robert Harris (USA), Ramon Casals Creus (Spanien) und Ana Maria Elorrieta (Brasilien). Zum neuen Vizepräsidenten wurde Warren Allen (Neuseeland) ernannt. Neu-

er IFAC-Präsident ist Göran Tidström aus Schweden. Unverändert ist Prof. Dr. Norbert Pfitzer Mitglied im IFAC-Vorstand. Aus deutscher Sicht ist darüber hinaus erfreulich, dass Dr. Harald Ring in den Nominierungsausschuss gewählt worden ist.

Hingewiesen wurde auch auf den nächsten „World Congress of Accountants“, der 2014 in Rom stattfinden wird. Die nächste IFAC-Mitgliederversammlung findet im November 2011 in Berlin statt. rv

IESBA-Sitzung in Singapur

Am 2. und 3.11.2010 fand eine Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in Singapur statt.

Einer der Schwerpunkte der Erörterungen war das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung (zu diesem Thema auf Seite 12 ff. in diesem Heft). Das IESBA hat beschlossen, sich mit einer eigenen Stellungnahme in den Konsultationsprozess einzubringen.

Weiterhin hat das IESBA die Stellungnahmen der interessierten Öffentlichkeit zum Entwurf seines Arbeitsplans (Strategy and Work Plan) für die Jahre 2011 bis 2012 erörtert und beschlossen, den Arbeitsplan – nach Einarbeitung weiterer Änderungen – in seiner nächsten Sitzung im Februar 2011 endgültig zu verabschieden.

Ein neues Projekt wurde zum Thema Unregelmäßigkeiten und Gesetzesverstöße (Responding to Suspected Fraud and Illegal Acts) genehmigt. Im Gegensatz zu ISA 240 (The Auditor's Responsibilities Relating to Fraud in an Audit of Financial Statements) wird sich das Projekt nicht mit der prüferischen Herangehensweise an mögliche Unregelmäßigkeiten befassen. Vielmehr wird es um die Frage gehen, wie die Grundsätze des IFAC Code of Ethics, insbesondere der Grundsatz der Verschwiegenheit, bei Verdacht einer Unregelmäßigkeit, beispielsweise einer Unterschlagung, anzuwenden sind. Die Veröffentlichung des Entwurfs einer Änderung des IFAC Code of Ethics ist für das vierte Quartal 2011 vorgesehen, der Beschluss der endgültigen Änderung für das vierte Quartal 2012.

Weiterhin hat das IESBA mit dem IFAC Small and Medium Practices Committee eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das IESBA bei der Unterstützung kleiner und mittlerer Praxen beraten soll.



Das Projekt Interessenkonflikte (Conflicts of Interest) und die Ergebnisse der gleichnamigen Arbeitsgruppe des IESBA wurden ebenfalls weiterverfolgt.

gu

Wechsel im Vorsitz des IASB

Die IFRS-Stiftung (International Financial Reporting Standards Foundation), welche die Aufsicht über das IASB ausübt, hat am 12.10.2010 die Ernennung von Hans Hoogervorst als Vorsitzenden und Ian Mackintosh als stellvertretenden Vorsitzenden des IASB bekannt gegeben. Der Wechsel soll nach dem Ende der Amtszeit des gegenwärtigen Vorsitzenden Sir David Tweedie Ende Juni 2011 erfolgen.

Hans Hoogervorst ist gegenwärtig Vorsitzender der niederländischen Finanzmarktaufsicht AFM, Vorsitzender des Fachausschusses der internationa-

len Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO und Vize-Vorsitzender der Beratungsgruppe zur Finanzmarktkrise FCAG. Mit Blick auf die Übernahme des IASB-Vorsitzes wird er diese Ämter voraussichtlich aufgeben.

Ian Mackintosh ist zurzeit Vorsitzender des britischen Standardsetzers Accounting Standards Board (ASB) sowie der Gruppe der nationalen Standardsetzer, eines Gremiums, in dem mehr als 20 nationale und regionale Standardsetzungsorgane versammelt sind.

sp

IFAC/UNCTAD-Konferenz zur Corporate Governance und zur Rolle des Abschlussprüferberufs

Am 12.10.2010 fand in Genf eine von IFAC (International Federation of Accountants) und UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development) ausgerichtete Konferenz statt mit dem Titel „Corporate Governance in the Wake of the Financial Crisis: Linking Governance, Strategy and Sustainability – A Conference on the Role of the Accountancy Profession“.

Im Rahmen der Konferenz wurden die nächsten Schritte globaler Reformen der Corporate Governance vor dem Hintergrund der Finanz- und Kapitalmarktkrise erörtert. Hierbei wurde dem Abschlussprüfer unter anderem von IFAC-Präsident Robert L. Bunting eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Corporate Governance und der Ermöglichung der Integration von Governance und Nachhaltigkeit in die Strategie, die Geschäftstätigkeit und die Berichterstattung von Unternehmen zugesprochen.

Auch die Rolle des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Kapitalmarktkrise wurde erörtert. Einigkeit bestand bei den Teilnehmern, dass die Abschlussprüfer die Kapitalmarktkrise nicht verursacht haben. Der Berufsstand dürfe deshalb nicht einem „Verantwortungsdurchgriff“ unterzogen werden. Vielmehr müsse grundsätzlich der Erstverantwortliche, also das Unternehmen, herangezogen werden.

Für die Zukunft wurde die Notwendigkeit eines globalen Dialogs zwischen politischen Entscheidungsträgern, Abschlussprüfern und der Finanzbranche betont.

en

Room XXVI, Palais des Nations, Geneva

Tuesday 12 October 2010

Corporate Governance in the Wake of the Financial Crisis: Linking Governance, Strategy and Sustainability
A Conference on the Role of the Accountancy Profession

Mervyn King, Chair, King Committee on Corporate Governance, South Africa

Mervyn King is a Senior Counsel and former Judge of the Supreme Court of South Africa. He is Professor Emeritus in Corporate Citizenship at the University of South Africa, and holds an honorary Doctor of Laws from the University of Witwatersrand. Mr. King is Chair of the King Committee on Corporate Governance in South Africa, President of the Advertising Standards Authority, First Vice-President of the Institute of Directors of Southern Africa, Deputy Chair of the Securities Regulation Panel which oversees all mergers and acquisitions in South Africa, and Chair of the Appeal Committee of South Africa's cricket board.

Mr. King is also Chair of the Global Reporting Initiative in Accrington, a member of the Private Sector Advisory Group to the World Bank on Corporate Governance, and a member of the international advisory boards of Stern Stewart (United States), Tomson's Company (United Kingdom) and the Central European Corporate Governance Association. He also chairs the Asian Centre of Corporate Governance and the United Nations Committee on Governance and Oversight.

Mr. King is presently the Chairman of State, the settlement area of banks in equities and other instruments in South Africa, and a director of JD Group listed in Johannesburg. He has consulted, advised and spoken on legal, business, advertising, sustainability and corporate governance issues in 43 countries.

SPEAKER BIOGRAPHIES

IFAC UNCTAD

Aus den Ländern

Jahrestreffen in Schleswig-Holstein

Detlef Mohr, Landespräsident der WPK in Schleswig-Holstein, begrüßte zum Jahrestreffen am 28.9.2010 in Kiel Gäste aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung sowie von Kammern und Verbänden. Als Ehrengast nahm Dr. Cordelia Andreßen, Staatssekretärin im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, an der Veranstaltung teil. In ihrer Ansprache ging sie insbesondere auf aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen im Land Schleswig-Holstein und auf die Bedeutung der Freien Berufe für die Wirtschaft des Landes ein. Detlef Mohr erläuterte den Gästen die Aufgaben der WPK und wies auf die durch Presseveröffentlichungen bekannt gewordenen Gedanken zur Abschlussprüfung hin, denen sich das – zu diesem Zeitpunkt noch zu erwartende – Grünbuch der Europäischen Kommission widmen werde. eg



(v. r.) Detlef Mohr, Dr. Cordelia Andreßen

Jahrestreffen in Rheinland-Pfalz



erste Reihe, 2. v. li. Dr. Carsten Kühl, 3. v. li. Hansgünter Oberrecht

Das inzwischen zehnte Jahrestreffen in Rheinland-Pfalz fand am 29.10.2010 in Trier statt.

WPK-Landespräsident Hansgünter Oberrecht ging in seiner Begrüßungsrede auf das von der EU-Kommission vorgelegte Grünbuch zur Abschlussprüfung ein. Er äußerte die Befürchtung, dass eine Trennung der Abschlussprüfung von der Beratung die Prüfungsqualität beeinträchtigen könnte. Bei der verbindlichen Einführung der externen Rotation für Abschlussprüfer würde viel Know-how verloren ge-

hen, damit könne auch das Risiko betrügerischer Handlungen steigen. Außerdem würde ein externer Wechsel des Abschlussprüfers aufgrund des erheblichen Einarbeitungsaufwands zu steigenden Kosten führen. Nicht ohne Grund sei in Spanien die externe Rotation inzwischen wieder abgeschafft worden. Hinsichtlich der im Grünbuch aufgeworfenen Frage nach Joint Audits äußerte er Zweifel, ob die Arbeitsteilung zweier Prüfungsgesellschaften geeignet sei, die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen. Die in dem Grünbuch ebenfalls zur Sprache gebrachte Prüferauswahl durch eine Regulierungsbehörde widerspreche allen marktwirtschaftlichen Prinzipien und würde zu zusätzlicher Bürokratie führen.

Finanzminister Dr. Carsten Kühl erläuterte die erfreulichen aktuellen Daten zur konjunkturellen Entwicklung, warnte aber vor dennoch bestehenden gesamtwirtschaftlichen Problemen, die aus der hohen Zahl von Mini- und 400 Euro-Jobs sowie aus dem Fachkräftemangel entstehen könnten. Zur Vermeidung eines neuerlichen wirtschaftlichen Einbruchs müsse die Arbeit der Banken, Hedge-Fonds, Ratingagenturen und auch der Abschlussprüfer einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Der Minister betonte die Notwendigkeit einer Schuldenbremse für die öffentlichen Haushalte. Dabei könne nicht nur die Ausgabenseite beachtet werden, vielmehr müssten zur Konsolidierung der Haushalte auch auf der Einnahmeseite deutliche Änderungen erfolgen. we

Jahrestreffen in Brandenburg

Am 18.11.2010 fand in Potsdam das Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer für das Land Brandenburg statt. Herr Rindfleisch, Landespräsident der WPK, begrüßte dazu als Ehrengast Frau Daniela Trochowski, Staatssekretärin im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg. Weitere Gäste waren Vertreter der Finanzverwaltung, der Kammern und Verbände sowie der Hochschulen.

In seinen Begrüßungsworten ging Herr Rindfleisch ausführlich auf das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung ein. Dabei schilderte er in differenzierter Weise die verschiedenen Aspekte der im Grünbuch aufgeworfenen Fragen.

Frau Staatssekretärin Trochowski blickte in ihrem Grußwort zunächst auf die Finanz- und Wirtschaftskrise zurück, in deren Zuge es zu einer Erhöhung der Insolvenzen in Brandenburg gekommen

war. Dies stelle nicht nur die öffentliche Hand, sondern auch Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vor große Herausforderungen. Die Staatssekretärin dankte dem Berufsstand ausdrücklich für sein besonderes Engagement bei der Begrenzung der Folgen der Wirtschaftskrise im Bundesland. So habe dieser den betroffenen Unternehmen bei der Abwendung oder Bewältigung von Insolvenzen sein spezielles Know-how der Risikoprognostizierung zur Verfügung gestellt. Abschließend ging Frau Staatssekretärin Trochowski auf das im Vorjahr in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ein, das den Anspruch verfolge, die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu verbessern. Inwieweit dies in der Praxis umgesetzt werden kann, werde wesentlich auch von dem Engagement des Berufsstandes abhängen. ba

Jahrestreffen in Sachsen

Am 19.11.2010 fand in Dresden das Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer für den Freistaat Sachsen statt. Frau Angelika Perret, Landespräsidentin der WPK, konnte dazu als Ehrengast den Sächsischen Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Sven Morlok, begrüßen. Auch Vertreter weiterer Staatsministerien und der Finanzverwaltung, Repräsentanten sächsischer Kammern und Verbände sowie Hochschullehrer waren der Einladung gefolgt.

Ins Zentrum ihrer Begrüßungsrede stellte Frau Perret das von der EU-Kommission im Oktober veröffentlichte Grünbuch zur Abschlussprüfung. Sie ging auf verschiedene darin aufgeworfene Fragen näher ein und kündigte für die WPK die Abgabe einer Stellungnahme an. Sie wies darauf hin, dass diese Stellungnahme auf der Internetseite zur Verfügung stehen werde, und legte den Anwesenden nahe, sich dann noch detaillierter mit den angesprochenen Themen zu befassen.

Herr Staatsminister Morlok leitete sein Grußwort mit dem Hinweis darauf ein, dass er die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern sowohl aus seiner eigenen beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer in der gewerblichen Wirtschaft als auch aus seiner landes- und kommunalpolitischen Tätigkeit kenne. Dies ermögliche ihm verschiedene Blickwinkel auf den Berufsstand.

Nach diesen persönlichen Worten zog der Staatsminister eine Bilanz der seit einem Jahr amtierenden Landesregierung. Diese sei in der Lage, die im Rahmen der Steuerschätzung prognostizierten Mehreinnahmen investieren zu können, während andere Bundesländer ihre Nettokreditaufnahme reduzieren müssten. Eine solche sei in Sachsen von vornherein nicht geplant gewesen. Für die Sächsische Staatsregierung gehe es immer um die Nachhaltigkeit der Haushaltspolitik.

Ein Problem, das in seinen Auswirkungen immer deutlicher und gravierender hervortrete, sei der Fachkräftemangel. Daher müssten die mit diesem Thema befassten Staatsministerien keine Budgetkürzung hinnehmen. Inhaltlich müsse es gelingen, mehr junge Menschen für eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft zu begeistern. Außerdem sei es sehr wichtig, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fortlaufend zu qualifizieren. Hier arbeite die Staatsregierung an entsprechenden Instrumenten.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erlauben nach Ansicht von Staatsminister Morlok insgesamt, trotz weiterhin bestehender Risiken, einen optimistischen Blick in die Zukunft. Allerdings müsse man sich in den kommenden zehn Jahren auf ein Absinken der Fördermittel sowohl aus dem Solidarpakt als auch aus den EU-Strukturfonds einstellen. ba

Gründermesse im Saarland



Dr. Christoph Hartmann (Mitte) am Stand der WPK

Am 25.9.2010 fand in Saarbrücken die von der Saarland Offensive für Gründer SOG veranstaltete Gründermesse statt. Die vom saarländischen Wirtschaftsministerium initiierte SOG verfolgt als regionales

Netzwerk das Ziel einer umfassenden Förderung von Existenzgründungen. Neben der Durchführung der Gründermesse gehören vor allem die Organisation von Schulungsveranstaltungen zur Existenzgründung sowie die persönliche Beratung von Gründern zu den Aktivitäten der SOG.

Die diesjährige Gründermesse, bei der die Wirtschaftsprüferkammer wieder mit einem eigenen Stand vertreten war, wurde von rund 2.500 Personen besucht. Viele von ihnen nutzten die Gelegenheit zu kostenlosen Orientierungsgesprächen mit dem Ministerium, den Kammern, Verbänden, Banken, Hochschulen und Unternehmensberatern.

Am Stand der Wirtschaftsprüferkammer führten saarländische Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer Gespräche mit potentiellen Existenzgründern. Wirtschafts- und Wissenschaftsminister Dr. Christoph Hartmann erkundigte sich bei einem Besuch des Messestandes eingehend nach den Möglichkeiten von Gründern, sich von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern beraten zu lassen.

we

Thüringer Wirtschaftsprüfer-Stammtisch

Auf dem zweiten Wirtschaftsprüfer-Stammtisch in diesem Jahr diskutierten am 14.9.2010 thüringische Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer eingehend über aktuelle den Berufsstand betreffende Fragen, speziell über die sich aus dem Grünbuch der

EU-Kommission möglicherweise ergebenden Konsequenzen. Ein wichtiges Thema war außerdem der Druck auf die Honorare insbesondere bei Aufträgen aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich.

we

Heidmarie Wagner zur Vizepräsidentin des VFB Berlin gewählt

Am 18.11.2010 wählten die Mitglieder des Verbandes der Freien Berufe in Berlin e.V. in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung Frau WPin/StBin/RAin Heidmarie Wagner, Berlin, zur Vizepräsidentin. Frau Wagner ist seit 1999 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und seit 2005 dessen stellvertretende Vorsitzerin.

ba



Gerd-Rudolf Volck als Vorstandsmitglied des VFB Nordrhein-Westfalen wiedergewählt

Auf der Mitgliederversammlung am 10.11.2010 ist der Vorstand des Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen für die nächste vierjährige Amtsperiode gewählt worden. Hanspeter Klein, Beratender Ingenieur, wurde als Vorsitzender einstimmig in seinem Amt bestätigt. Aus dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist Gerd-Rudolf Volck, Landespräsident NRW und Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, weiterhin im Vorstandsvorstand vertreten.



Im Kreis der Vorstandsmitglieder: erste Reihe Mitte Vorsitzender Hanspeter Klein, rechts dahinter Gerd-Rudolf Volck

Diskussionsveranstaltung zum Standard Setting in Deutschland

Am 4.10.2010 fand in der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zum Thema „Standard Setting in Deutschland: Quo Vadis“ statt. Hintergrund der Veranstaltung war die Kündigung des Standardisierungsvertrages durch das DRSC mit Wirkung zum 31.12.2010. Mit der Kündigung solle, so heißt es, die Möglichkeit geschaffen werden, die Meinungsbildung und Vertretung deutscher Interessen zu Themen der internationalen Rechnungslegung neu zu ordnen. Weiterhin sei im Zuge der Neuordnung neben einer inhaltlichen Neupositionierung auch die künftige Finanzierung dieser Aufgaben zu regeln.

Die Veranstaltung begann mit einem Vortrag von Dr. Hubert Weis, Leiter der Abteilung Handels- und Wirtschaftsrecht im Bundesministerium der Justiz (BMJ), mit dem Thema „Standardsetzung in Deutschland – Standpunkt der Bundesregierung“. Darin stellte er unter anderem die Aufgaben eines privaten Standardsetters in Deutschland sowie die bisherige Zusammenarbeit von BMJ und DRSC dar. Zudem wurde dargelegt, dass die Finanzierung des DRSC aus Sicht des BMJ durch die Wirtschaft ohne Einschaltung der Bundesregierung zu erfolgen habe. Ebenso ausgeschlossen wurde eine Finanzierungsverordnung.

Anschließend stellte Ian Mackintosh, Chairman des britischen Accounting Standards Board (ASB),

in seinem Vortrag mit dem Titel „Standard Setting: An International Perspective“ die Organisation und Arbeitsweise des englischen Standardsetters ASB sowie weiterer nationaler Standardsetter vor.

Die folgende Diskussion drehte sich unter anderem um die Themen der Notwendigkeit einer Deutschen Stimme beim IASB und anderen internationalen Gremien, der Frage der Vereinbarkeit von Unabhängigkeit von Standardsettern mit Interessenvertretung, mögliche Begrenzungen der Zuständigkeiten eines deutschen Standardsetters (der Rechnungslegung sowie Rechnungslegung im Einzelabschluss und/oder im Konzernabschluss). Zudem wurden denkbare Formen der Finanzierung eines deutschen Standardsetters diskutiert (zum Beispiel Umlagen durch kapitalmarktorientierte Unternehmen, Eindrittel-Finanzierung durch Staat, Wissenschaft, Wirtschaft), wobei immer wieder die Forderung nach einer Federführung durch den Staat laut wurde.

Zum Abschluss der Veranstaltung gab die Präsidentin des DRSC, WP/StB Liesel Knorr, in ihrem Vortrag „Weiterentwicklung des Standard Setting in Deutschland: Status Quo aus Sicht des DRSC“ ein umfassendes Bild über die bisherige Arbeit des DRSC, wobei sie die gute Zusammenarbeit mit dem BMF sowie mit internationalen Gremien betonte und das hohe Maß an internationaler Anerkennung für das DRSC hervorhob.

sp

Fusion der Finanzämter Köthen und Bitterfeld-Wolfen

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg hat mit Schreiben vom 1.10.2010 auf die Fusion der Finanzämter Köthen und Bitterfeld-Wolfen zum 1.11.2010 hingewiesen. Das neue Finanzamt trägt den Namen „Bitterfeld-Wolfen“, erhält allerdings aus organisatorischen Gründen die bisherige Bundesfinanzamtsnummer des Finanzamtes Köthen „3116“.

Gleichzeitig gehen die Zuständigkeiten für die Erbschaft- und Schenkungsteuer und für die Kraftfahrzeugsteuer (Altkennzeichen „BBG“ für Bernburg) vom Finanzamt Köthen auf das Finanzamt Staßfurt über.

Die Kontaktdaten des neuen Finanzamtes lauten unverändert:

Postanschrift: Finanzamt Bitterfeld-Wolfen
PF 1264
06732 Bitterfeld-Wolfen

Hausanschrift: Finanzamt Bitterfeld-Wolfen
Mittelstraße 20
06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 0 34 93 - 3 45 - 0
Fax: 0 34 93 - 3 45 - 46 00
E-Mail: poststelle@fa-btf.ofd.mf.sachsen-anhalt.de
BuFA-Nr.: 3116

ba

Zusammenlegung der Zwickauer Finanzämter

Die Oberfinanzdirektion Chemnitz hat mit Schreiben vom 15.9.2010 auf die Zusammenlegung der Finanzämter Zwickau-Land und Zwickau-Stadt zum Finanzamt Zwickau zum 1.11.2010 hingewiesen.

Die Kontaktdaten des Finanzamtes Zwickau lauten:

Standort: Lessingstraße 15
08058 Zwickau
Telefon: 03 75 - 2 83 68 - 0
E-Mail: poststelle@fa-zwickau.smf.sachsen.de

Für Steuerpflichtige des bisherigen Finanzamtes Zwickau-Land ändern sich die Steuernummern nicht. Steuerpflichtige, die bisher beim Finanzamt Zwickau-Stadt geführt werden, erhalten seit Ende Oktober 2010 eine Mitteilung zur neuen Steuernummer. ba

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 2 39 77 - 0
Telefax 07 11 / 2 39 77 - 12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89 / 54 46 16 - 0
Telefax 0 89 / 54 46 16 - 12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30 / 72 61 61 - 2 16
Telefax 0 30 / 72 61 61 - 1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40 / 8 08 03 43 - 0
Telefax 0 40 / 8 08 03 43 - 12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 / 3 65 06 26 - 30
Telefax 0 69 / 3 65 06 26 - 32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0 2 11 / 4 5 6 1 - 1 8 7
Telefax 0 2 11 / 4 5 6 1 - 1 9 3
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

Schaltung von Stellenanzeigen durch Berufsangehörige

Private Arbeitsvermittler üben eine Maklertätigkeit im Sinne der §§ 652 ff. BGB und somit ein Handelsgewerbe aus. Da es WP/vBP gemäß § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO untersagt ist, gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, ist die **Arbeitsvermittlung** in diesem Sinne berufsrechtlich **unzulässig** und von der berufsrechtlich **zulässigen Personalberatung** abzugrenzen, welche als Beratung des Mandanten in wirtschaftlichen Angelegenheiten (§§ 2 Abs. 3 Nr. 2, 129 Abs. 3 Nr. 2 WPO) zu qualifizieren ist. Danach ist es unbedenklich, wenn der WP/vBP im Rahmen eines Beratungsauftrages auch bei der Suche und Auswahl von geeigneten Personen für die Besetzung offener Führungspositionen beim Mandanten mitwirkt (vergleiche bereits WPK Magazin 1/2005, Seite 36).

Wie dort ausgeführt, ist vom WP/vBP in diesem Rahmen zu beachten, dass zur Vermeidung des Anscheins einer unzulässigen gewerblichen Tätigkeit Stellenanzeigen/-angebote unmittelbar vom Mandanten aufgegeben werden. Der WP/vBP dürfe aber in der Anzeige in zurückhaltender Form mit den üblichen kommunikationsfördernden Angaben (Adresse, Telefon etc.) als mit der Auswahl/Personalberatung betraute Person im Sinne einer Anlaufstelle namentlich genannt werden.

Kürzlich kam die Frage auf, welche Handlungsmöglichkeiten für den WP/vBP bestehen, wenn die Anzeige nicht in der oben genannten Form geschaltet werden kann, da der Mandant zunächst anonym bleiben und die Anzeige auch nicht selbst veröffentlichen will. Es fragt sich also, ob die Qualifizierung der Tätigkeit des WP/vBP als zulässige Personalberatung – wie noch im WPK Magazin 1/2005, Seite 36, hervorgehoben – zwingend voraussetzt, dass stets

nur der Mandant unmittelbar die Stellenanzeige aufgibt oder ob es unter bestimmten Voraussetzungen auch zulässig sein kann, dass der WP/vBP die Anzeige selbst schaltet.

Letzteres wird zu bejahen sein, da es für die berufsrechtliche Zulässigkeit der Schaltung einer entsprechenden Stellenanzeige lediglich darauf ankommt, dass die Rolle des WP/vBP im Kontext der Anzeige hinreichend klargestellt wird. Es muss also aus dem Text der Anzeige klar hervorgehen, dass dieser lediglich im Rahmen eines Beratungsauftrages für seinen Mandanten tätig wird. Daraus ergibt sich aber auch, dass der Mandant, soweit er dies wünscht, im Rahmen der Anzeige nicht namentlich genannt werden muss.

Es wäre dementsprechend zulässig, als WP/vBP eine zum Beispiel wie folgt formulierte Stellenanzeige zu veröffentlichen:

„Ich bin/wir sind von meinem/ unserem Mandanten mit der Beratung bei der Bewerbersuche beauftragt worden. Gesucht wird ... (zum Beispiel: Leiter Rechnungswesen). Bei dem Mandanten handelt es sich um ein Unternehmen ... (zum Beispiel: Branche, Größe, Region). Bitte senden sie Ihre Bewerbung zu meinen/ unseren Händen an die folgende Adresse: ...“.

Mit dieser Formulierung würde hinreichend klargestellt, dass der WP/vBP an der Personalsuche seines Mandanten lediglich im Rahmen eines berufsrechtlich zulässigen (Personal-)Beratungsauftrags mitwirkt und ihm dementsprechend und anders als bei der echten Arbeitsvermittlung nur eine unterstützende Funktion zukommt. go

Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – Schreiben der BaFin an die BStBK

Zu der Frage, ob und inwieweit Steuerberater der Erlaubnispflicht nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) unterliegen, wurde im WPK Magazin 3/2010, Seite 33, im Zusammenhang mit einer ent-

sprechenden Anfrage der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) bei der BaFin berichtet.

Die BStBK hatte in ihrer Anfrage ausgeführt, dass die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Rahmen

der Lohnabrechnung nur eine gelegentliche Nebenleistung darstelle, die nicht den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit von Steuerberatern bilde. Hinzu komme, dass die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Lohnabrechnung Teil dieser Tätigkeit sei und damit zur berufstypischen Tätigkeit eines Steuerberaters gehöre.

Mit Schreiben vom 20.9.2010 hat die BaFin geantwortet und ausgeführt, sie gehe aufgrund dessen davon aus, dass die Zahlungsabwicklung ausschließlich zusammen mit einer und als Nebendienstleistung zur Lohnabrechnung erbracht werde und

sowohl die Lohnabrechnung als auch die diesbezügliche Zahlungsabwicklung zur berufstypischen Tätigkeit des Steuerberaters gehörten.

Im Ergebnis stellt die BaFin daher fest, dass der Tatbestand des Finanztransfergeschäfts gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG nicht gegeben sei und damit die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Lohnabrechnung durch Steuerberater nicht von der Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 ZAG erfasst werde.

Diese Feststellung dürfte sich auf den Berufsstand des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers übertragen lassen. sn

Erfassung eines Netzwerkes aufgrund der Verwendung einer gemeinsamen Marke – Möglichkeit der Widerlegung

Die Wirtschaftsprüferkammer ist gemäß § 38 Nr. 2 c) WPO verpflichtet, die Mitgliedschaft von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Netzwerken im Berufsregister zu erfassen. Die Vorschrift lässt die Alternative zu, entweder die Netzwerkmitglieder mit Firmen und Anschriften oder aber einen Hinweis darauf einzutragen, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind. In der Regel werden die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit ihrer Webseite erfasst, auf der die Angaben zum Netzwerk öffentlich zugänglich sind.

Ein erstes Aufgriffskriterium für die Feststellung eines Netzwerkes kann der Außenauftritt der beteiligten Gesellschaften sein. Ausgehend von der Netzwerkdefinition gemäß Art. 2 Nr. 7 APRiLi und § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB liegt ein Netzwerk unter anderem dann vor, wenn der Außenauftritt von zumindest zwei Gesellschaften durch eine gemeinsam verwendete Marke bestimmt wird.

Die Verwendung einer gemeinsamen Marke ist immer dann gegeben, wenn sich ein prägender Namensbestandteil des Zusammenschlusses in der Firmierung von Mitgliedsgesellschaften wiederfindet. Eine Widerlegung dieser Vermutung ist nicht möglich.

Eine gemeinsame Marke kann auch dann bestehen, wenn der Außenauftritt (Geschäftspapiere, Internetauftritt, andere Corporate-Identity-Maßnahmen) durch ein gemeinsames Logo oder einen namensähnlichen Hinweis auf einen Zusammenschluss bestimmt wird. Die Zielsetzung und Wirkung einer sol-

chen Kundmachung ist vergleichbar mit der über gemeinsame Firmenbestandteile.

Die Verwendung eines von der Firma abgesetzten Logos oder eines namensähnlichen Hinweises führt jedoch dann nicht zur Annahme einer gemeinsamen Marke im Sinne der Netzwerkdefinition, wenn im Zusammenhang mit dem Logo eine diese Annahme hinreichend ausschließende Klarstellung erfolgt.

Das Vorliegen der gemeinsamen Marke kann ausgeschlossen werden, wenn schon durch den Namen der Kooperation oder des Verbundes klargestellt wird, dass kein für die konkrete Auftrags erledigung relevantes Netzwerk vorliegt. Dies gilt zum Beispiel für das „IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.“ als auch für „wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung“.

Von einem Netzwerk kann ein Verbund auch durch folgende Kundmachungen abgegrenzt werden:

- Klarstellende Erläuterungen in einer in unmittelbarer Nähe des Logos oder des namensähnlichen Hinweises platzierten Positivbeschreibung des Verbundes (z. B. Bezeichnung als Empfehlungsverbund), da eine solche Zusammenarbeit nach allgemeinem Verständnis kein Netzwerk begründet.
- Klarstellende Erläuterungen durch eine Negativbeschreibung. Diese kann sich aber nicht auf eine bloße Negativbehauptung (z. B. „kein Netzwerk“) beschränken. Vielmehr setzt sie eine Beschreibung des Verbundes in dem Sinne, dass es kein Netz-

werk ist, an anderer Stelle voraus. Typischerweise wird dies die Homepage der Praxis oder des Verbundes sein. Auf diese muss aber nicht hingewiesen werden, da bei dem durch den Hinweis „kein Netzwerk“ möglicherweise geweckten Interesse eines Interessenten dieser die Internetinformationen in seine Recherchen einbezieht.

- Anstelle einer Positivbeschreibung oder einer Negativbeschreibung ist auch der bloße Verweis auf die Homepage der Praxis oder des Verbundes mit den dann dort auffindbaren Erläuterungen zulässig („siehe ...“ oder „Näheres unter ...“).

Die Erläuterung sollte vorzugsweise und mit Rücksicht auf den allgemeinen Geschäftsverkehr in deutscher Sprache erfolgen. Sofern die Praxis zu anderweitigen Lösungen kommt, die als gleichwertig zu den obigen Ausgestaltungen anzusehen sind und keine Irreführung der Adressaten darstellen, werden diese ebenfalls zur Abgrenzung von einem Netzwerk

zu akzeptieren sein. Diese Einzelfälle werden durch die zuständige Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ individuell geprüft.

Nicht ausreichend zum Ausschluss der Verwendung einer gemeinsamen Marke ist die Erläuterung „unabhängiges Mitglied von“ zu einem Logo oder einem namensähnlichen Hinweis. Hier ist nicht ersichtlich, welche Unabhängigkeit gemeint ist. Jeder Wirtschaftsprüfer und jede Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet.

Hinsichtlich weiterer Tatbestandsmerkmale der Netzwerkdefinition, wie beispielsweise des gemeinsamen Eigentums, der gemeinsamen Kontrolle oder einer gemeinsamen Geschäftsstrategie haben die Gremien der Wirtschaftsprüferkammer noch keine abschließende Entscheidung getroffen. mx/ti

Bekämpfung der Geldwäsche: Sitzung des Banken- und Kammernarbeitskreises des BKA

Am 2.11.2010 fand in Eltville die jährliche Sitzung des Banken- und Kammernarbeitskreises des Bundeskriminalamtes (BKA) statt. Zurückblickend auf das Jahr 2009 sowie die bereits ausgewerteten drei Quartale des Jahres 2010 merkten die Vertreter der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland des BKA an, dass die Anzahl der Verdachtsanzeigen, die von Angehörigen der freien Berufe (Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 GwG) erstattet wurden, nach wie vor auffallend niedrig sei. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei der WPK im Jahr 2009 zwei Verdachtsanzeigen eingegangen sind, während der Kammer im laufenden Jahr 2010 bis zum Redaktionsschluss für das WPK Magazin 4/2010 noch keine Verdachtsanzeige übermittelt wurde.

Es sei daran erinnert, dass WP/vBP bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 StGB oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird, diese unverzüglich der WPK anzuzeigen haben. Die WPK hat die Verdachtsanzeige – ebenfalls unverzüglich – an die zuständige Strafverfol-

gungsbehörde und in Kopie an das BKA, Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU), weiterzuleiten (§ 11 Abs. 1 und 4 GwG).

In der Sitzung des Banken- und Kammernarbeitskreises des BKA wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsanzeige gemäß § 11 GwG keinesfalls einen „doppelten Anfangsverdacht“ in Bezug auf Vortat und Tathandlung der Geldwäsche im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO voraussetzt. Die pflichtenauslösende Verdachtsschwelle liegt vielmehr wesentlich niedriger. Danach ist eine Verdachtsanzeige bereits dann zu erstatten, wenn ein *atypischer Sachverhalt* vorliegt, der in Verbindung mit dem *Erfahrungswissen des Verpflichteten* darauf schließen lässt, dass eine Geldwäsche gemäß § 261 StGB begangen oder versucht wurde oder wird. go

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rügen mit Geldbußen in Höhe von 30.000 €/20.000 € wegen fehlerhafter Abschlussprüfung

Im Rahmen der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung fielen der WPK bei Durchsicht der zur Prüfung eines kapitalmarktorientierten Unternehmens erstellten Arbeitspapiere mögliche Fehler in dessen Jahresabschluss (HGB) und Konzernabschluss (IFRS) für das Geschäftsjahr 20X1 auf, so dass ein Berufsaufsichtsverfahren gegen die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eingeleitet wurde. Es ging insbesondere um die Werthaltigkeit des Geschäfts- und Firmenwerts und der aktiven latenten Steuern im Konzernabschluss und der Anteile an verbundenen Unternehmen im Jahresabschluss.

Die zuständige Vorstandsabteilung Berufsaufsicht kam zu dem Ergebnis, dass wesentliche Fehler im Kernbereich der Berufstätigkeit des Abschlussprüfers vorlagen. Dabei ging die Abteilung insbesondere von folgenden Feststellungen aus:

- Die Berufsangehörigen hatten jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem Hinweis auf Bestandsgefährdung gemäß § 322 Abs. 2 S. 3 HGB erteilt. Im Testzeitpunkt lagen zu den Abschlüssen des Vorjahres (20X0), für das ein anderer Abschlussprüfer bestellt worden war, noch keine Bestätigungsvermerke vor; erst später wurden hierzu Versagungsvermerke erteilt. Die Bestätigungsvermerke zu den Jahren vor 20X0 waren von dem anderen Abschlussprüfer jeweils mehrfach eingeschränkt worden, unter anderem wegen der fehlenden Werthaltigkeit des Geschäfts- und Firmenwerts, der aktiven latenten Steuern und der Anteile an verbundenen Unternehmen.
- Die Bewertung des Geschäfts- und Firmenwerts, der aktiven latenten Steuern und der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte auf Basis der von dem Unternehmen aufgestellten Planungsrechnung. In den letzten Geschäftsjahren waren die Umsatzerlöse rückläufig. Bei einer Bereinigung der Ergebnisse um Sondereffekte lag eine Verlusthistorie vor. Die Planungen waren jeweils wesentlich verfehlt und auch bei deutlich höheren Umsätzen (bereinigt) regelmäßig Verluste erzielt worden. Die Planungen des Geschäftsjahres 20X1 gingen von erheblichen Steigerungen bei den Umsatzerlösen und von einer Trendumkehr von Verlusten zu deutlichen Gewinnen ab dem folgenden Geschäfts-

jahr aus. Hinweise darauf, wie es gelingen sollte, die Kosten in den Griff zu bekommen, lagen jedoch nicht vor. Die Planverfehlungen der Vergangenheit und die Verlusthistorie waren somit ein starkes, vorliegend nicht widerlegtes Indiz dafür, dass auch in der Zukunft Verluste erzielt und die Planungen verfehlt werden würden. Vor diesem Hintergrund konnten die Planungen nicht als plausibel akzeptiert werden.

- Da diese Planungen dem Wertminderungstest für den Geschäfts- oder Firmenwert nach IAS 36 zugrunde lagen und der ermittelte Barwert auch im Vergleich zur Marktkapitalisierung des Konzerns nicht plausibel erschien, war die Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht ausreichend nachgewiesen. Angesichts der Verlusthistorie war vielmehr von einer wesentlichen Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts bereits in den Vorjahren auszugehen. Entsprechendes galt für die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen im Jahresabschluss.
- Aufgrund der hohen Verlustvorträge und der Verlusthistorie bestand die widerlegbare Vermutung, dass auch zukünftig keine positiven steuerlichen Ergebnisse erwirtschaftet werden würden. Die Planungen stellten in Anbetracht der Gesamtumstände keine überzeugenden substantziellen Hinweise im Sinne des IAS 12 dar, so dass sie nicht ausreichten, um die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern zu belegen.

Es lagen somit hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Jahresabschlusses der Gesellschaft mehrere gravierende Verstöße gegen zwingende berufsrechtliche Regelungen vor, die den Kernbereich der Berufsausübung betrafen. Die Planungen der Gesellschaft, die die Werthaltigkeit der Firmenwerte (Konzern) und Beteiligungsansätze (Einzelabschluss) sowie der aktiven latenten Steuern (Konzern) begründen sollten, waren evident unrealistisch. Darüber hinaus wurde gegen mehrere eindeutige Bewertungsregeln verstoßen, was unbeanstandet blieb. Dies führte im Ergebnis dazu, dass ein Konzern- und ein Jahresabschluss uneingeschränkt testiert wurden, die jeweils wesentliche Überbewertungen enthielten und die Abschlussadressaten dadurch in erheblichem Maße

unzutreffend über die Lage des Konzerns bzw. der Gesellschaft informiert.

Die Vorstandsabteilung sah das Verschulden der Berufsangehörigen als erheblich an, und hielt des-

halb zusätzlich zur Rüge die Verhängung einer hohen Geldbuße in Höhe von 30.000 € bzw. 20.000 € für erforderlich.

pa

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Netzwerk durch gemeinsame Nutzung von Software und Sekretariat?

■ **Ich bin WP und möchte demnächst eine Kooperation eingehen. Führt die gemeinsame Nutzung von Standardsoftware sowie die gemeinsame Nutzung eines Sekretariates zur Annahme eines Netzwerkes im Sinne des § 319b HGB?**

Grundsätzlich nein. Allenfalls in Betracht kommen könnte die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „gemeinsame Nutzung fachlicher Ressourcen“ der Netzwerkdefinition. Um in den Anwendungsbereich zur Begründung eines Netzwerkes zu kommen, ist

es erforderlich, dass das (geplante) Zusammenwirken die berufliche Zusammenarbeit betrifft. Daher ist die gemeinsame Nutzung von Standardsoftware beziehungsweise EDV-Tools nicht vom Netzwerk-begriff erfasst. Gleiches gilt für die bloße Bürogemeinschaft, die sachliche und gegebenenfalls personelle, nicht aber fachliche Ressourcen betrifft. Die Nutzung eines gemeinsamen Sekretariates ist ein typischer Fall einer Bürogemeinschaft, bei der sich die Kooperationspartner eine gemeinsame personelle Ressource teilen.

Sofern eine Zusammenarbeit nicht aufgrund spezieller Rechtsvorschriften zur Zurechnung von

Ausschlussstatbeständen führt und auch die sonstigen Netzwerkkriterien nicht erfüllt sind, handelt es sich um eine Form der Kooperation, die, anders als nach früherem Recht, die Zurechnung von Befangenheitstatbeständen nicht mehr rechtfertigt. Dies gilt auch dann, wenn die Kooperation, wie insbesondere bei der so genannten Empfehlungskooperation, nach außen kundgemacht wird. ro

Führen der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nach dem Recht eines anderen Staates

■ **Ich werde auf meine Bestellung als Wirtschaftsprüfer ver-**

zichten, da ich zum Mitglied des Vorstands einer gewerblich tätigen Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland bestellt werden soll. Nach Durchlaufen eines entsprechenden Studiengangs habe ich in der Schweiz allerdings auch noch den akademischen Grad „Dipl. Wirtschaftsprüfer“ erworben, den ich nach schweizerischem Recht unabhängig von der dortigen Befugnis zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen führen darf. Ist es zulässig, diese Bezeichnung im Zusammenhang mit den Pflichtangaben gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 AktG (Name und Vorname des Vorstandsmitglieds) auf dem Geschäftsbriefbogen der Aktiengesellschaft kundzumachen?

Nicht ohne weiteres. Vor Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle im Jahr 2007 war es umstritten, unter welchen Voraussetzungen Personen, die ausschließlich nach dem Recht eines anderen Staates befugt sind, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen, dies auch im Geltungsbereich des deutschen Rechts dürfen. Auf der einen Sei-

te war zu berücksichtigen, dass nach ausländischem Recht eine entsprechende Befugnis besteht. Andererseits galt es, der greifbaren Verwechslungsgefahr mit Personen, die nach den Vorschriften der WPO als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sind, vorzubeugen. Die WPK hatte schon damals im Rahmen ihrer Befugnisse darauf hingewirkt, dass durch einen klarstellenden Zusatz deutlich gemacht wird, dass es sich um eine im Ausland verliehene Bezeichnung (hier: schweizerisches Hochschuldiplom) handelt.

Die genannte Praxis der WPK ist vom Gesetzgeber im Rahmen der Siebten WPO-Novelle aufgegriffen worden. In § 132 Abs. 1 Nr. 2 WPO n.F. ist seitdem geregelt, dass „das nach dem Recht eines anderen Staates berechnete Führen der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ (...), ohne dass der andere Staat angegeben wird“, untersagt ist. Zuwiderhandlungen können gemäß § 132 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 WPO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Erforderlich ist nach alledem, dass der Bezeichnung „Dipl. Wirtschaftsprüfer“ auf dem Briefbogen der (deutschen) Aktiengesellschaft zumindest der Zusatz „(Schweiz)“ hinzugefügt wird. Noch eindeutiger wäre aus Sicht der WPK der Zusatz „(nach schweizerischem Recht)“. Nicht ausreichend wäre demgegenüber die Angabe „Schweizer Dipl. Wirtschaftsprüfer“, da die Bestellung als Wirtschaftsprüfer nach der WPO nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden ist. Der Zusatz könnte deswegen lediglich als Hinweis auf die Nationalität der entsprechenden Person verstanden werden.

Ein klarstellender Zusatz ist auch deswegen erforderlich, da es nach deutschem Recht bestimmten Wirtschaftsprüfern untersagt ist, gesetzlicher Vertreter eines gewerblich tätigen Unternehmens zu sein (§ 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO). Vor diesem Hintergrund würde die bloße Kundmachung als „Dipl. Wirtschaftsprüfer“ einen Rechtsverstoß suggerieren. go



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Neufassung der OGAW IV-Richtlinie

Das Bundesministerium der Finanzen hat Mitte August 2010 den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Neufassung der OGAW IV-Richtlinie vorgelegt. Dieser enthält die Umsetzung der neu gefassten europäischen Investmentfondsrichtlinie 2009/65/EG (die sogenannte OGAW IV-Richtlinie, OGAW: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren).

Die durch die Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie notwendigen Änderungen werden vor allem im Investmentgesetz vorgenommen. Folgende Ziele sollen durch Änderungen oder Einfügung im Investmentgesetz vorgenommen werden:

- Einführung eines Kurzinformativblatts mit den wesentlichen Anliegerinformationen
- Ermöglichung der grenzüberschreitenden Fondsverwaltung durch Kapitalanlagegesellschaften
- Beschleunigung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Fondsanteilen durch direkte Übersendung der für den öffentlichen Vertrieb im europäischen Ausland erforderlichen Unterlagen innerhalb der Aufsichtsbehörden
- Steigerung der Fondseffizienz durch Ermöglichung von grenzüberschreitenden sogenannten Master-Feeder-Konstruktionen
- Vereinheitlichungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an grenzüberschreitende Fondverschmelzungen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für sogenannte Mikrofinanzfonds

Hervorzuheben ist, dass der deutsche Gesetzgeber insoweit über die OGAW IV-Richtlinie hinausgeht, als er die Anforderungen der Richtlinie, die nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten greift, auch für innerstaatliche Vorgänge vorsieht. So bedarf es nicht nur bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Sondervermögen/EU-Investmentvermögen einer Genehmigung, sondern auch bei einer innerstaatlichen Verschmelzung von solchen Fonds (§ 40 Abs. 1 InvG-E). Berichtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass eine solche Verschmelzung durch den Abschlussprüfer des übertragenen oder des übernehmenden Sondervermögens/EU-Investmentvermögens geprüft werden soll (§ 40 Abs. 2 InvG-E).

Die WPK hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf und im Rahmen der mündlichen Anhörung im Bundesministerium der Finanzen am 20.9.2010 darauf hingewiesen, dass die OGAW IV-Richtlinie nicht zwingend bestimmt, dass

die Verschmelzungsprüfung durch den gesetzlichen Abschlussprüfer vorgenommen werden muss, sondern auch durch einen (anderen) Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden kann. In diesem Zusammenhang wurde ferner darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund, dass der Bericht über die Verschmelzung allen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden muss (§§ 40 e Abs. 3, 40 d Abs. 3 Nr. 3 InvG-E, die auf entsprechenden Regelungen der OGAW IV-Richtlinie beruhen), der Umfang der Berichterstattung auch vor dem Hintergrund der Haftungsfrage kritisch beleuchtet werden muss.

§ 40 c Abs. 3 InvG-E sieht vor, dass Art und Umfang der Berichterstattung im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden. In diesem Zusammenhang hat die WPK darauf aufmerksam gemacht, dass in Deutschland eine breite Berichterstattung („long form report“), in den meisten anderen EU-Staaten jedoch nur eine kurze Berichterstattung üblich ist („short form report“). Hier müsse der deutsche Gesetzgeber darauf achten, dass keine Ungleichbehandlung mit anderen EU-Abschlussprüfern bzw. Wirtschaftsprüfern vorgesehen wird.

Da die Begriffe „Wirtschaftsprüfer“ und „Abschlussprüfer“ im Diskussionsentwurf wie auch in der OGAW IV-Richtlinie insgesamt uneinheitlich verwendet werden, wurde in der Stellungnahme der WPK ausführlich erläutert, an welchen Stellen die Begriffe „Wirtschaftsprüfer“ und „Abschlussprüfer“ Verwendung finden sollten. Positiv zu erwähnen sind folgende Punkte:

- In § 19 Abs. 6 Satz 3 InvG-E ist vorgesehen, dass die BaFin mit Einverständnis der zuständigen ausländischen Stellen in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR ausländische Kapitalanlagegesellschaften vor Ort selbst überprüfen oder hierfür Wirtschaftsprüfer beauftragen kann.
- § 19 f Abs. 2 InvG soll dahingehend erweitert werden, dass bei der Erbringung von Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 InvG durch die Kapitalanlagegesellschaft der Abschlussprüfer auch die Einhaltung der in § 5 Abs. 3 genannten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (§§ 31 bis 31 b, 31 d, 33 bis 34 WpHG) zu überprüfen hat. Damit wird der Auftrag des Abschlussprüfers erweitert. ge

Stellungnahme der WPK vom 13.9.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_24-09-2010_02.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2010/

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Über den Diskussionsentwurf des BMJ wurde unter anderem in der Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP, Beilage 1 zu Heft 28/2010 vom 16.7.2010) berichtet. Der Gesetzentwurf verfolgt mehrere Reformvorhaben im Insolvenzrecht.

Die Schwerpunkte liegen in der Erleichterung der Sanierung von Unternehmen durch einen stärkeren Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters, durch Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens, durch die Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung und durch größere Konzentration der Zuständigkeit der Insolvenzgerichte.

In Bezug auf den erwähnten Aspekt der Stärkung der Eigenverwaltung sollen nach den §§ 270 ff. InsO mehrere Paragraphen eingefügt werden, unter anderem auch ein § 270b Abs. 1 InsO-E. Dieser sieht vor, dass der Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit die Eigenverwaltung beim Insolvenzgericht beantragen kann. Das Insolvenzgericht bestimmt in diesem Fall eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplanes. Dem Antrag des Schuldners ist hierbei die Bescheinigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder die eines in Insolvenzsachen erfahrenen Rechtsanwalts vorzulegen, aus der sich ergibt, dass eine Zahlungsunfähigkeit droht und die angestrebte Sanierung offensichtlich nicht aussichtslos ist.

Die WPK hat in Ihrer Stellungnahme vom 7.9.2010 darauf aufmerksam gemacht, dass für diese Aufgabe auch vereidigte Buchprüfer geeignet sind, sie daher in § 270b Abs. 1 InsO-E aufgenommen werden sollten.

Aufgrund einer zeitnahen Anfrage eines Berufsangehörigen konnte in einer weiteren Stellungnahme vom 8.10.2010 eine weitere Anregung adressiert werden:

Derzeit ist in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geregelt, dass der Schuldner mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311) oder unverzüglich nach diesem Antrag eine Bescheinigung vorzulegen hat, „die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; der Plan ist beizufügen und die

wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind“.

Die Ausführungsgesetze der Länder zur Insolvenzordnung bezüglich der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „geeignete Person“ fallen jedoch sehr unterschiedlich aus und insbesondere Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie die entsprechenden Berufsgesellschaften werden dort nicht durchgängig als solche genannt.

Durch die unterschiedliche Ausfüllung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch die Länder kann es zu folgender Situation kommen: Der Schuldner legt eine Bescheinigung vor, die von einem Wirtschaftsprüfer ausgestellt ist, der zwar in dem Bundesland, in dem sich sein Berufssitz befindet, durch Landesgesetz als geeignete Person anerkannt ist, wohingegen dies in dem Land, in dem die Bescheinigung vorzulegen ist, nicht der Fall ist. Die Folge wäre, dass die Bescheinigung nicht anerkannt werden würde.

Unklarheiten ergeben sich auch dann, wenn die Ausführungsgesetze der Länder lediglich Stellen, nicht aber Personen bestimmen, die zur Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung als geeignet anzusehen sind. Darüber hinaus gibt es auch dahingehend Unterschiede, dass zum Teil in den Ausführungsgesetzen der Länder ausdrücklich nur bestimmte natürliche Personen (u. a. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) als geeignete Personen genannt werden, während in anderen Bundesländern auch die entsprechenden Berufsgesellschaften genannt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die WPK angeregt zu erwägen, zumindest hinsichtlich der Definition der „geeigneten Person“ eine bundeseinheitliche Regelung in der Insolvenzordnung selbst zu treffen und darin insbesondere Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften einzubeziehen. ge

Stellungnahme der WPK vom 7.9.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_24-09-2010.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2010/

Ergänzende Stellungnahme der WPK vom 8.10.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_12-10-2010_02.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2010/

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht

Über den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 22.1.2010 wurde im WPK Magazin 2/2010, Seite 39, berichtet. Im Juli brachte die Bundesregierung den Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren ein.

Wie ausgeführt hatte sich die WPK in ihrer Stellungnahme vom 15.3.2010 gegenüber dem BMJ dafür ausgesprochen, WP/vBP in den absoluten Schutzbereich des § 160 a Abs. 1 StPO einzubeziehen, da kein sachlicher Grund erkennbar sei, WP/vBP nicht den gleichen gesetzlichen Schutzstandard wie Rechtsanwälten zuzubilligen. Dem hat sich die Bundesregierung nicht angeschlossen. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen lediglich Rechtsanwälte in den absoluten Schutzbereich des § 160 a Abs. 1 StPO einbezogen werden.

Die WPK hat sich daher mit weiterer Stellungnahme vom 25.8.2010 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt und dafür plädiert, dass neben Rechtsanwälten alle sozietätsfähigen Berufsgeheimnisträger, also die Trias von rechts-, steuer-,

wirtschaftsberatenden und -prüfenden Berufen, einen absoluten Geheimnisschutz genießen und § 160 a Abs. 1 StPO noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren geändert werden soll.

Die ausführliche Stellungnahme nahm zunächst Bezug auf die bereits am 20.8.2007 gegenüber dem Deutschen Bundestag abgegebene Stellungnahme und verweist darauf, dass WP/vBP, ebenso wie Rechtsanwälte und Steuerberater, zur uneingeschränkten Steuerrechtshilfe befugt seien. Des Weiteren wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auch außerhalb der steuerberatenden Tätigkeit ein hohes öffentliches Interesse an einem verlässlichen, das Vertrauen der beteiligten Kreise genießenden Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und seiner Berufsausübung unter Beachtung strenger Berufspflichten bestehe.

Die Wirtschaftsprüferkammer konnte im Übrigen auf gleichgerichtete Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer verweisen. ge

Stellungnahme der WPK vom 25.8.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_27-08-2010_02.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2010/

Diskussionspapier Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat im Juli 2010 das Diskussionspapier Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte vorgelegt. Es folgt aus dem Koalitionsvertrag, der vorsieht, auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte einen wirksamen Rechtsschutz einzuführen.

Die Vorgaben des Koalitionsvertrages folgen aus Forderungen der Wirtschaft nach Entwicklung eines effektiven Rechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte, da das Gros der öffentlichen Auftragsvergaben in diesem Bereich angesiedelt ist.

Für Bewerber und Bieter besteht bislang unterhalb der EU-Schwellenwerte kaum eine Möglichkeit, primärrechtlichen Rechtsschutz zu erlangen. Es können lediglich einstweilige Anordnungen nach dem allgemeinen Zivilrecht oder nachträglich Schadens-

ersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Auftragswerte allein entscheiden darüber, ob ein Bieter Rechtsschutz erlangen kann oder nicht. Dies führt zu einer Aufspaltung des Rechtsschutzes. Das Rechtsschutzinteresse der Bieter ist jedoch ober- wie unterhalb der Schwellenwerte identisch. Vor diesem Hintergrund hat das BMWi in dem Diskussionspapier vier Modelle skizziert.

- Modell 1 sieht ein verwaltungsinternes Verfahren analog zur SächsVergabeDVO vor.
- Modell 2 sieht vor, den bisher (wenig ausgeprägten) zivilrechtlichen Rechtsschutz im Unterschwellenbereich weiter auszubauen.
- Modell 3 sieht ein Verfahren in den Grundzügen wie oberhalb der EU-Schwellenwerte vor, mit dem bekannten Verfahren vor den Vergabekammern,

nimmt jedoch zahlreiche Modifizierungen i. S. e. vereinfachenden Struktur vor („schlankes Rechtsschutz-Modell“).

- Modell 4 überträgt den Rechtsschutz, wie er bisher oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt, eins zu eins für den Bereich unterhalb der Schwellenwerte.

Die WPK vertritt in ihrer Stellungnahme vom 18.8.2010 die Ansicht, dass bei der Entwicklung von zukünftigen Lösungsmöglichkeiten die widerstreitenden Interessen, die in einem Vergabeverfahren auftreten, in Einklang gebracht werden müssen. Nicht außer Betracht gelassen werden dürfe, dass die EU-Schwellenwerte vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung gerade erst angehoben wurden. Zukünftige Lösungsmöglichkeiten zu einem Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte dürften nicht überregulieren. Daher wäre das Modell 4, die Übernahme des Rechtsschutzes eins zu eins wie oberhalb der EU-Schwellenwerte, nicht angemessen.

Das rein verwaltungsinterne Verfahren des Modells 1 wird wahrscheinlich nicht ausreichen, da es kein gerichtliches Verfahren darstellt, das Rechts-

schutz bietet. Insofern dürfte es vor Art. 47 EU-Grundrechtecharta und Art. 19 Abs. 4 GG keinen Bestand haben.

Die WPK hat sich daher dafür ausgesprochen, die Modelle 2 und 3 weiter zu verfolgen. In Bezug auf das Modell 2, die Weiterentwicklung des bisherigen Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich, wurde darauf hingewiesen, dass die Überlegungen des BMWi in diese Richtung noch weiter skizziert und ausformuliert werden müssten. Das „schlanke Rechtsschutzmodell“ (Modell Nr. 3) habe den Vorteil, dass es auf das bekannte Verfahren vor den Vergabekammern aufbaue, aber eben wesentlich „schlanker“, unbürokratischer und effektiver als im Oberschwellenbereich ausgestaltet wäre.

Über die weiteren Entwicklungen wird berichtet werden. ge

Die Stellungnahme der WPK vom 18. August 2010 ist abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_06-09-2010.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2010/

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Das Bundesministerium der Justiz hat am 5.8.2010 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgelegt. Dieser dient der Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (RL 2008/52/EG), die sich mit der Mediation von grenzüberschreitenden Sachverhalten befasst.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Mediation in Deutschland auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Er differenziert allerdings nicht zwischen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Mediationssachverhalten, geht insoweit über die Richtlinie hinaus. Es wird kein gesonderter Beruf des Mediators geschaffen, der Zugang zur Tätigkeit als Mediator ist berufsoffen. Der Referentenentwurf regelt hingegen einzelne Berufspflichten, zum Beispiel Offenbarungs-, Verschwiegenheits- und Unabhängigkeitspflichten. Ausdrücklich nicht geregelt wird die Aus- und Fortbildung des Mediators. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Regelungen des Mediationsgesetzes andere berufsrechtliche Regelungen des

Grundberufs (beispielsweise des Rechtsanwalts) nur verdrängen sollen, wenn ein Widerspruch zum Berufsrecht des Grundberufs vorliegt. Das Mediationsgesetz soll insoweit als Spezialgesetz vorgehen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich mit ihrer Stellungnahme vom 8.10.2010 inhaltlich der Stellungnahme der Bundesteuerberaterkammer angeschlossen, in der unter anderem darauf hingewiesen wird, dass das jeweilige Berufsrecht als Spezialgesetz dem Mediationsgesetz vorgehen muss. Seitens der Wirtschaftsprüferkammer wurde herausgestellt, dass die (schwächere) Verschwiegenheitspflicht des Mediators nicht den (umfassenderen) Regelungen des Grundberufs zur Verschwiegenheit vorgehen könne; im Gegenteil müssten die Regelungen zur Verschwiegenheit des Grundberufs denen des Mediationsgesetzes vorgehen. ge

Stellungnahme der WPK vom 8.10.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_12-10-2010.asp
 → www.wpk.de/magazin/4-2010/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie im Bereich der Justiz und vor allem in den Verfahren der Berufszulassung zu den rechtsberatenden Berufen umzusetzen. Die WPO war von dem Gesetzentwurf zunächst nicht betroffen.

Jetzt ist allerdings beabsichtigt, im bereits laufenden parlamentarischen Verfahren eine Ergänzung des Gesetzentwurfs vorzunehmen, der auch zu Änderungen der WPO führen wird.

§ 4b) WPO-E: Dreimonatige Frist für die WPK zur Bescheidung beantragter Verwaltungsakte

Beabsichtigt ist die Einfügung eines neuen § 4b WPO. Danach ist die WPK verpflichtet, über Anträge auf Erteilung eines Verwaltungsaktes innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, soweit nicht eine kürzere Frist vorgesehen ist. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Frist angemessen verlängert werden. Eine solche Fristverlängerung ist allerdings gesondert zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Frist mitzuteilen. Die dreimonatige Entscheidungsfrist beginnt allerdings nicht bereits mit Eingang des Antrags, sondern erst, wenn sämtliche zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen vorliegen. Anders als in anderen Bereichen, in denen gemäß § 42a Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Ablauf der Dreimonatsfrist eine so genannte Genehmigungsfiktion angeordnet werden kann, sieht § 4b WPO-E eine derartige Regelung nicht vor. Die von der WPK zu erlassenden Genehmigungen, wie zum Beispiel die Bestellung zum WP/vBP oder die Anerkennung als Berufsgesellschaft, sind von solcher Bedeutung für das Allgemeininteresse, dass eine Genehmigungsfiktion zu nicht hinnehmbaren Risiken führen würde.

Der Hintergrund für die erst nachträgliche Berücksichtigung auch der WPO im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften liegt darin, dass das Verhältnis von Dienstleistungs-, Berufsqualifikations- und Abschlussprüferrichtlinie bislang und weiterhin ungeklärt ist. Die Berücksichtigung der Dienstleistungsrichtlinie auch im Rahmen der WPO beruht daher ausweislich der Gesetzesbegründung darauf, dass hierdurch unabhängig von der weiteren Klärung des Verhältnisses der drei Richtlinien zueinander „sicherheitshalber“ Artikel 13 der Dienstleistungsrichtlinie auch im Bereich der WP/vBP umgesetzt werden soll.

Neufassung des § 37 Abs. 1 Satz 3 WPO: Keine Veröffentlichung von Geburtsdatum und -ort im elektronischen Berufsregister

Eine zweite die WPO betreffende Änderung des Gesetzentwurfs beruht auf einer Anregung der WPK, mit der wiederum Hinweise aus dem Berufsstand aufgegriffen wurden. Gegen die derzeit obligatorische Bekanntmachung des Geburtsdatums und des Geburtsortes von Berufsangehörigen im Wege des der Öffentlichkeit elektronisch und damit unmittelbar zugänglichen Berufsregisters war eingewandt worden, dass hierdurch unnötigerweise der Privatsphäre unterliegende Daten zugänglich gemacht werden. Die Mitteilungspflicht dieser Daten an die WPK nach § 38 Nr. 1a) WPO soll zwar bestehen bleiben, da die WPK diese Angaben benötigt, um Verwechslungen bei Namens- und Ortsgleichheit von Mitgliedern zu vermeiden. Nicht erforderlich ist es hingegen, diese Daten auch der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich zu machen. § 37 Abs. 1 Satz 3 WPO soll daher dahingehend geändert werden, dass Geburtstag und Geburtsort von Berufsangehörigen von den im elektronischen Berufsregister enthaltenen Daten nicht mehr umfasst werden.

Derzeit ist damit zu rechnen, dass das Gesetz im ersten Quartal 2011 in Kraft treten wird. sn

Regierungsentwurf für ein Drittes Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Über den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz wurde im WPK Magazin 3/2010, Seite 41, berichtet. Die WPK hatte hierzu mit Schreiben vom 28.4.2010 eine Stellungnahme abgegeben.

Am 13.8.2010 hat die Bundesregierung den Gesetzesentwurf verabschiedet. Gegenüber dem Referentenentwurf ergeben sich keine wesentlichen, den Berufsstand betreffenden Änderungen. ge

Regierungsentwurf eines Restrukturierungsgesetzes

Über den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen wurde im WPK Magazin 3/2010, Seite 43, berichtet. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung wurde nun als Bundesratsdrucksache am

3.9.2010 veröffentlicht. Im Vergleich mit dem Referentenentwurf ergeben sich keine wesentlichen, den Berufsstand betreffenden Änderungen. ge

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts

Über den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurde im WPK Magazin 3/2010, Seite 39, berichtet. Das Gesetz soll durch substanzielle Verbesserungen des Aufsichtsrechts helfen, infolge der Finanzkrise verlorengegangenes Vertrauen in die Finanzmärkte wiederzugewinnen. Der Diskussionsentwurf sah unter anderem vor, dass Prospekte für sogenannte Graumarktprodukte zusätzliche inhaltliche Anforderungen erfüllen sollen. Für den Berufsstand von besonderem Interesse war eine noch im Diskussionsentwurf vorgesehene entsprechende Neufassung des § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung, wonach Angaben zu etwaigen weitergehenden Prospektprüfungen durch Wirtschaftsprüfer zu treffen waren.

Die WPK hatte gegenüber dem BMF mit Schreiben vom 27.5.2010 Stellung genommen und in Bezug auf die Neufassung von § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung auf eine fehlende Regelung zur Vermeidung oder Beschränkung der (Dritt-)Haftung hingewiesen. Die Argumente wurden ebenfalls in einer Anhörung im BMF am 31.5.2010 vorgetragen.

Am 24.9.2010 wurde nunmehr der Regierungsentwurf des oben genannten Gesetzes dem Bundesrat zugeleitet. Die im Diskussionsentwurf noch vorgesehene Neufassung des § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung ist darin nicht mehr enthalten. sp



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten E-Geld-Richtlinie

Die Bundesregierung hat am 27.9.2010 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten E-Geld-Richtlinie vorgelegt. Der Gesetzesentwurf soll im Wesentlichen die Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten in deutsches Recht umsetzen. Die Umsetzung der zweiten E-Geld-Richtlinie soll ein wichtiger Baustein für die Vervollständigung eines modernen Zahlungsverkehrsraums im Binnenmarkt sein. Dazu gehören unter anderem gleiche Marktzugangskriterien für alle Zahlungsdiensteanbieter einschließlich E-Geld-Institute, ein einheitlicher aufsichtsrechtlicher Rahmen sowie eine konsequente Durchsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften auch für E-Geld-Institute.

Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem Änderungen an Kreditwesengesetz (KWG), Geldwäschegesetz (GWG), Handelsgesetzbuch (HGB), Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung und der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) vor.

Aufmerksamkeit verdient insbesondere die Neufassung des § 21 PrüfV. Nach § 21 PrüfV ergeben sich für den Prüfer eines Kredit-/Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1b KWG verschiedene Darstellungs- und Beurteilungspflichten hinsichtlich der von dem jeweils geprüften Institut

getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Absätze 1 bis 7 sollen inhaltlich mit der Maßgabe unverändert bleiben, dass die Berichtspflichten auf das Risikomanagement, das der Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen nach § 25c Absatz 1 KWG dient, ausgedehnt werden. Ein neu eingeführter Absatz 8 sieht vor, dass die wesentlichen Prüfungsergebnisse in einem Fragebogen aufzuzeichnen und dem Prüfungsbericht beizufügen sind (Anlage 6 zur PrüfV).

Mit dem Fragebogen soll eine Checkliste, vergleichbar mit der in der Anlage zu § 5 Abs. 6 der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) enthaltenen Liste, eingeführt werden. Begründet wird die neu vorgesehene Dokumentations- und Berichtspflicht damit, dass die derzeitige Darstellung und Beurteilung der von den Instituten getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen in den einschlägigen Berichtsteilen der Abschlussprüfungsberichte in vielen Fällen nur eine unzutreffende Übersicht über den tatsächlichen Stand der vom jeweiligen Institut getroffenen Maßnahmen verschafft haben sollen.

sp

Regierungsentwurf eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Im nunmehr vorliegenden, vom 8.6.2010 datierenden Regierungsentwurf zu einem umfassend novellierten Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA; zum Referentenentwurf siehe WPK Magazin 3/2010, Seite 41) ist die Anregung der WPK berücksichtigt worden, den Beruf des vereidigten Buchprüfers sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in den Katalog des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs aufzunehmen.

Im Übrigen ist es hinsichtlich der dort geregelten Prüfungsaufgabe dabei geblieben, dass in erster Linie die Stiftungsaufsichtsbehörde berufen ist, den Rech-

nungsabschluss der Stiftung zu prüfen und dass auf zweiter Ebene, zur Entlastung der Stiftungsaufsicht, neben WP/vBP und Prüfungsverbänden auch und nicht weiter spezifiziert andere Behörden als prüfungsbefugt genannt werden.

Sollte § 7 Abs. 6 Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs Gesetz werden, würde die dort geregelte Prüfungsaufgabe – im Gleichklang mit der Situation in den anderen Bundesländern – nicht als gesetzliche Vorbehaltsaufgabe des WP/vBP einzustufen sein und für das Prüfungsergebnis daher auch keine Siegelungspflicht bestehen.

go

Analysen und Meinungen

Die steuerliche Organschaft – auch in der Schadenspraxis ein Fass ohne Boden

RA Dr. Alexander Schröder, Ass. Reinhard Huppers

Anhand konkreter Fallbeispiele aus der versicherungsrechtlichen Schadenspraxis liefert der Beitrag Hinweise zu Fehlerquellen, welche die Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft gefährden und zu einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme der Berufsträger führen können.



I. Einleitung

In letzter Zeit rückte das Thema Gewinnabführungsvertrag beziehungsweise Ergebnisabführungsvertrag (EAV) durch Verfügungen der Oberfinanzdirektionen (OFD) aufgrund einiger gerichtlicher Entscheidungen und der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 mit der empfohlenen Änderung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit. Leider ist der Deutsche Bundestag der Empfehlung nicht gefolgt. Es bleibt bei der derzeit

aktuellen Fassung. Dabei steht die steuerrechtlich wirksame Formulierung des EAV zwar besonders prominent, letztlich aber nur beispielhaft für die verschiedenen Wirksamkeitsvoraussetzungen der steuerlichen Organschaft.

II. Voraussetzungen für eine steuerliche Organschaft

Normalerweise knüpft das Steuerrecht prinzipiell auch bei der Besteuerung rechtlich und wirt-

schaftlich verbundener Unternehmen an die einzelnen Rechtsträger an (Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Auflage, § 18 E Rz 400 S. 881). Mit der Organschaft geht das deutsche Steuerrecht aber über diese Ordnungsstruktur hinaus. Die in einem Konzern rechtlich selbstständige Person, Organgesellschaft, wird in eine andere rechtlich selbstständige Person, Organträger, so integriert, dass die steuerlichen Vorgänge der einen Person der anderen als eigene zugerechnet werden. Beide Personen erscheinen somit als einheitlich Steuerpflichtige. Organschaft-

ten sieht das deutsche Steuerrecht unter anderem bei der Körperschaftssteuer (§ 14 KStG) vor. Voraussetzung hierfür ist ein steuerlich wirksamer EAV, die wirksame Vereinbarung eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren und die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft. Natürlich sind die entsprechenden Vereinbarungen auch umzusetzen.

Die erhebliche steuerliche Relevanz der Organschaft hat dazu geführt, dass die Finanzbehörden den Wirksamkeitsvoraussetzungen besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Berufshaftpflichtversicherung des steuerlichen Beraters verzeichnet in diesem Bereich ein hohes Schadensaufkommen. Der vorliegende Beitrag möchte anhand von Beispielen die Schadenspraxis illustrieren und zu anhaltender Aufmerksamkeit beim Umgang mit (missglückten) steuerlichen Organschaften anregen.

1. Formales Vereinbarungserfordernis eines Ergebnisabführungsvertrages

Aktuell prominenteste Voraussetzung ist der oben erwähnte wirksam formulierte EAV gemäß beziehungsweise analog §§ 291 ff. AktG.

Wie unterschiedlich das Thema selbst in jüngster Vergangenheit beurteilt wird, zeigen die Verfügung der OFD Rheinland/OFD Münster vom 12.08.2009, das Urteil des BFH vom 3.3.2010 – I R 68/09, der Beschluss des BFH vom 28.7.2010 – I B 27/10, die Änderung und Richtigstellung des Senatsbeschlusses vom 28.7.2010 durch den BFH mit Beschluss vom 15.9.2010 und das Schreiben des BMF an die OFD der Länder vom 19.10.2010. Hinweisen dürfen wir auch auf den Aufsatz von Dr. Markus Prinz, „Droht in Deutschland ein zigfaches Scheitern steuerli-

cher Organschaften?“, DStR 2010, S. 1512 ff. Prinz bezeichnet seinen Aufsatz als Aktualisierung des Beitrages von Dr. Thomas Rödder, DStR 2010, S. 1218 ff. und den Gastkommentar von Dr. Dirk Pohl, „Das ‚Ungeheuerliche‘ an der Organschaft und das JStG 2010“, DB 33/2010, M1.

Die Änderung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG hätte für Klarheit gesorgt, da dann schon gesetzlich eine Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG bestanden hätte und zudem noch § 17 KStG in der neuen Fassung rückwirkend für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden gewesen wäre, soweit die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Durch die gesetzliche Änderung hätten viele aktuelle Schadensfälle geschlossen werden können. Wesentlicher aber wäre gewesen, dass solche Schadensfälle nicht mehr hätten vorkommen können.

2. Fünf-Jahres-Frist

Ein weiterer Schadensschwerpunkt ist die sogenannte Fünf-Jahres-Frist, sei es wegen einer fehlerhaften Vereinbarung, einer unklaren Formulierung oder wegen Fehlern bei der tatsächlichen Umsetzung. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG ist die steuerliche Organschaft für mindestens fünf Jahre zu vereinbaren. Zudem muss das Organschaftsverhältnis über diesen Zeitraum auch tatsächlich bestanden haben.

a) Fehlerhafte Vereinbarung des Zeitraumes

Fall 1:

Die Versicherungsnehmerin (VN), eine WPG, beriet einen Konzern, bestehend aus ei-

ner Muttergesellschaft und mehreren Tochtergesellschaften, in steuerlicher Hinsicht. Der Konzern wurde in rechtlichen Fragen von einer Rechtsanwaltssozietät betreut. Für die steuerliche Optimierung schlug VN den Abschluss eines EAV vor. Die Gestaltung des Vertrages erfolgte durch die Rechtsanwaltssozietät und sollte für den Zeitraum vom 1.1.2000 bis 31.12.2004 geschlossen werden. Die vertragliche Gestaltung zog sich hin, wobei die vorgeschlagenen Änderungen zwischen allen Beteiligten abgestimmt wurden. Als die Verträge fast schon notariell beurkundet werden sollten, fiel noch auf, dass eine Passage sprachlich anders gefasst werden musste. Zudem war ein abweichendes Wirtschaftsjahr bei einer Tochtergesellschaft zu berücksichtigen. Die geänderten Verträge wurden VN von der Rechtsanwaltssozietät zur Überprüfung übersandt. Ausdrücklich wurde wegen der am anderen Tag zu erfolgenden Beurkundung um sofortige Überprüfung der sprachlichen Änderung gebeten. Auf die Verschiebung des Beginns des Wirtschaftsjahres bei dem Vertrag für die eine Tochtergesellschaft wurde ausdrücklich hingewiesen. VN stimmte zu. Die Verträge wurden beurkundet und im Handelsregister eingetragen. Kurz vor Ablauf des zweiten Jahres forderte das Finanzamt die Verträge an und stellte fest, dass bei einem Vertrag ein kürzerer Zeitraum als fünf Jahre vereinbart wurde. Sowohl VN als auch die Rechtsanwaltssozietät hatten übersehen, dass auch das Vertragsende um diese Zeit-

spanne hätte geändert werden müssen.

Die Frist von fünf Jahren war allen bekannt, aber wem ist der Fehler unterlaufen, der Rechtsanwaltssozietät oder VN oder beiden zusammen?

Fall 2:

Fast schon kurios dagegen ist der Fall, bei dem im EAV zwar der Anfang in zutreffender Weise mit dem 1.1. angegeben wurde, der Ablauf fünf Jahre später aber nicht mit dem 31.12., sondern nur mit dem 30.12. Auch hier wurde wegen nur eines Tages die Vereinbarung einer Laufzeit von fünf Jahren vom Finanzamt nicht anerkannt.

b) Verspätete Eintragung im Handelsregister

Auch wenn der Vertrag wirksam vereinbart wurde, beginnt die steuerliche Wirksamkeit des Vertrages erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft gemäß § 294 Abs. 1, 2 AktG, für die GmbH entsprechend gemäß § 54 Abs. 1, 3 GmbHG. Die Eintragung in das Handelsregister der Organträgerin ist für die zivilrechtliche Wirksamkeit dagegen nicht erforderlich.

Fall 3:

Der Betriebsprüfer bemängelte, dass die Eintragung des EAV in das Handelsregister nicht vor Abschluss des ersten Wirtschaftsjahres erfolgte, sondern erst wenige Tage danach. Die nicht zeitgerechte Eintragung des EAV in das Handelsregister wenige Tage nach Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres hat schon ausge-

reicht, um das Vorliegen eines wirksamen EAV für das erste Wirtschaftsjahr zu verneinen. Unserem VN wurde zum Vorwurf gemacht, nicht auf die rechtzeitige Eintragung in das Handelsregister gedrängt zu haben.

Im ersten Fall, bei dem nur der Beginn, nicht aber das Ende der Laufzeit geändert wurde, wurde zunächst als Rettungsmaßnahme beschlossen, die Laufzeit des Vertrages um die fehlende Zeitspanne zu verlängern. Dies wurde vom Finanzamt nicht als ausreichend anerkannt, da bei einer bloßen Verlängerung der Laufzeit wegen einer nicht möglichen Rückwirkung wieder kein Zeitraum von mindestens fünf Jahren vereinbart worden wäre. So musste der EAV nochmals für volle fünf Jahre vereinbart und nochmals in das Handelsregister eingetragen werden. Bis die Eintragung erfolgte, war das zweite Wirtschaftsjahr bereits abgeschlossen. Somit lag für zwei Jahre kein wirksamer EAV vor.

c) Widersprüchliche Angabe des Beginns der Organshaft

Fall 4:

Nach dem Wortlaut eines weiteren EAV wurde eine Mindestlaufzeit von 60 Monaten ausdrücklich vereinbart. Bei der Organträgerin begann das Wirtschaftsjahr zum 1.1.2000, bei der Organgesellschaft aber zum 1.6.2000. Der EAV wurde bis zum 31.12.2004 fest abgeschlossen. Erstmals sollte er Anwendung finden auf das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zum 1.6.2000. Der Fünfjahreszeitraum endete danach am 31.5.2005. Gleichzeitig wurde aber auch festgelegt,

dass sich das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft auf den Stichtag 1.1. ändern sollte, um einen Gleichlauf mit der Organträgerin zu erreichen. Dadurch war aber der 31.5.2005 kein Bilanzstichtag mehr. Nach Auffassung der Finanzverwaltung hätte der Vertrag daher bis zum 31.12.2005 laufen müssen, also insgesamt 67 Monate statt der vertraglich vereinbarten 60 Monate. Zu Irritationen hat in diesem Fall die verwirrende sprachliche Gestaltung des EAV geführt und die Darstellung der Zeiträume, bei denen zum Teil auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, zum Teil auf den der Organträgerin abgestellt wurde.

3. Finanzielle Eingliederung

Weitere Voraussetzung ist, dass die Organgesellschaft bei der Organträgerin finanziell eingegliedert ist.

Fall 5:

Der Betriebsprüfer bemängelte, dass die Organträgerin im ersten Wirtschaftsjahr noch nicht so an der Organgesellschaft beteiligt war, dass dieser die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zugestanden hätte. VN wurde der Vorwurf gemacht, nicht auf das rechtzeitige Erfordernis der finanziellen Eingliederung hingewiesen zu haben.

4. Tatsächliche Umsetzung

Von der Gestaltung und Überprüfung des EAV zu unterscheiden ist die tatsächliche Umsetzung. Was nützt ein perfekt gestalteter EAV, wenn dieser nicht Wort für Wort

umgesetzt wird? Hierbei handelt es sich aber nicht um ein Problem, das mit dem EAV direkt etwas zu tun hätte, sondern eher um ein allgemeines Problem. Hier ist die normale Tätigkeit des steuerlichen Beraters oder des Abschlussprüfers gefragt, im Rahmen seiner Tätigkeit, Sachverhalte zu hinterfragen und entsprechend zu prüfen.

Fall 6:

Hier wurde nicht beachtet, dass der handelsrechtliche Ertrag aus der Aktivierung des Körperschaftssteuerguthabens der Ertragsabführungsverpflichtung des EAV unterlag. Auch wenn die Beträge regelmäßig sehr gering waren, erkannte die Finanzverwaltung die Organisation mangels vollständiger Umsetzung des EAV nicht an.

Je komplexer die Angelegenheit ist, desto umfangreicher und intensiver scheinen die Hinweispflichten und Prüfungshandlungen zu sein. Ein steuerlicher Berater, der den Abschluss eines EAV empfiehlt, muss sich auch über die Aufklärung des Mandanten Gedanken machen, was von diesem alles zu beachten ist, damit der EAV entsprechend umgesetzt wird. Der Mandant muss daher über die Erfordernisse, die nunmehr einzuhalten sind, ausreichend, am besten schriftlich, belehrt worden sein. Sollte sich der Mandant an diese Vorgaben nicht halten, hat der steuerliche Berater im Haftungsfall die Möglichkeit, auf seine schriftlichen Erläuterungen zu verweisen. Die mangelhafte Einhaltung hat dann der Mandant selber verschuldet. Zum Jahresende wird allerdings der steuerliche Berater, sofern er für die Fertigung von Steuererklärungen, Erstellung des Jahresabschlusses usw. zuständig sein

Rechtsanwalt **Dr. Alexander Schröder** ist Leiter der Versicherungsstelle Wiesbaden

Assessor **Reinhard Huppers** ist Justitiar in der Schadenabteilung der Versicherungsstelle Wiesbaden

sollte, zu kontrollieren haben, inwieweit sich der Mandant an die Vorgaben gehalten hat. Wurde alles tatsächlich so umgesetzt, wie es der EAV vorsieht? Der Abschlussprüfer wird zwangsläufig erst dann tätig, wenn der Jahresabschluss vorliegt. Mögliche Fehler, die der Abschlussprüfer entdeckt, können bei entsprechender Abhilfe nur Wirkung für die Zukunft entfalten.

III. Umgang mit bereits installierten Organisationen und Ausblick

Es stellt sich die Frage, wie Berufsträger angesichts der potenziellen Haftungslage mit Organschaften umgehen sollten, die in der Vergangenheit vereinbart wurden, aber bis heute Wirkung entfalten sollen.

Die Änderung des § 17 KStG und damit die rückwirkende Heilung eines in der Formulierung der bisherigen Rechtsprechung nicht entsprechenden EAV unterblieb mit Hinweis auf das Schreiben des BMF an die OFD der Länder vom 19.10.2010 und dem Beschluss des BFH vom 15.9.2010. Ob sich damit alles geklärt hat, ist unseres Erachtens fraglich. Von daher erscheint es uns angebracht, die Steuerbescheide, denen eine sehr enge Auslegung der Zitierungsformalien für den EAV zugrunde liegt, auch weiterhin offen zu halten. Sollten die Steuerbehörden und die Finanzgerichtsbarkeit sich hier nicht bewegen, wird das Thema auf der Berliner Agenda bleiben müssen.

Unabhängig von dieser speziellen Thematik verdeutlichen die hier teilweise nur schemenhaft dargestellten Fälle, dass man sich zur eigenen Sicherheit den EAV nach gewissen zeitlichen Abständen kritisch ansehen und den Text aus aktueller Sicht hinterfragen sollte. Die Rechtsprechung zu diesem Thema schreitet ständig voran. Passt der EAV noch in die steuerliche Gegenwart oder sind Klarstellungen oder sogar neue Vereinbarungen zu treffen? Wer aber sollte diese Prüfung vornehmen? Da ist zum einen der aktuelle steuerliche Berater, dem die Überprüfung des EAV obliegen könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob der steuerliche Berater seinerzeit bei der Erstellung des Vertrages tätig wurde oder ob es sich um ein neues Mandat handelt und der EAV bereits vorlag. Aber auch der Prüfer des Jahresabschlusses wird sich von Zeit zu Zeit den EAV anzuschauen haben.

Gleichfalls kann man sich nicht darauf verlassen, dass ein von einer Betriebsprüfung kritisch geprüfter und nicht beanstandeter EAV auch für andere Mandanten ohne neue Überprüfung quasi als Mustervertrag dienen kann.

Fall 7:

VN hatte übersehen, dass inzwischen § 302 AktG durch die gesetzliche Einführung des § 302 Absatz 4 AktG ergänzt worden war. Mangels Bezugnahme in dem „Mustervertrag“ auf den neu eingeführten Absatz war der EAV unwirksam.

Oftmals fällt die Fehlerhaftigkeit des EAV erst nach Jahren auf, sei es durch VN selber oder durch einen Dritten, zum Beispiel den neuen steuerlichen Berater, den Abschlussprüfer oder den Betriebsprüfer, so dass ein erheblicher Zeitraum betroffen sein kann. Wer hätte aber den Fehler schon früher entdecken müssen? Wem ist die fehlsame Berufsausübung unterlaufen? Demjenigen, der die steuerliche Beratung vorgenommen hat oder dem Prüfer des Jahresabschlusses? Was ist, wenn ein neuer Prüfer tätig wird? Kann sich dieser auf die vorherige Handhabung verlassen?

In diesem Zusammenhang sind auch die jeweils geltenden Verjährungsregelungen relevant.

Fall 8:

Im Jahr 1994 schlossen die beiden Tochter-GmbHs mit der Mutter-GmbH jeweils einen EAV ab. Diese waren zwar zivilrechtlich wirksam, enthielten aber keinen Hinweis auf § 302 Abs. 3 AktG. Dies fiel VN 1995 auf und der Mandant änderte den EAV nach dem Hinweis von VN entsprechend. Es erfolgte aber keine notarielle

Beurkundung und keine Eintragung im Handelsregister. Alle Beteiligten gingen von der steuerlichen Wirksamkeit des EAV aus. Die Steuererklärungen wurden erstellt und auch so veranlagt. Auch in zwei Betriebsprüfungen blieb die unterbliebene Eintragung im Handelsregister vom Finanzamt unentdeckt und somit unbeanstandet. Irgendwann fiel VN dieser Umstand auf. Die Organschaft wurde zwar beendet, doch bleibt die Frage, wie sich VN gegenüber dem Mandanten und dem Finanzamt verhalten soll. Unterstellt, man könnte VN eine fehlsame Berufsausübung vorwerfen, so stellt sich doch auch die Frage nach der Verjährung für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches. Handelt es sich um einen Verstoß oder um mehrere? Wann tritt Verjährung ein? Bestand Veranlassung für den VN, die Eintragung im Handelsregister zu überwachen? Wann hat der Mandant Kenntnis von einem Anspruch auf Schadensersatz beziehungsweise wann hätte er davon Kenntnis haben können mit der Folge, dass zu die-

sem Zeitpunkt die Verjährung zu laufen beginnt? Auch „lange zurückliegende Sünden“ können also gleichwohl noch aktuell werden und sogar noch dazu führen, in Anspruch genommen zu werden. Liegen mehrere eigenständige Verstöße vor, hat dies zur Folge, dass für jeden einzelnen Verstoß, sofern dieser ein jeweils anderes Versicherungsjahr betrifft, die Versicherungssumme vollumfänglich zur Verfügung steht. Handelt es sich aber nur um einen Verstoß und wird bei der Schadensberechnung auf einen Gesamtbetrag abgestellt, bleibt seitens des Versicherungsnehmers zu hoffen, dass die damals vereinbarte Versicherungssumme ausreichend ist.

Wenn der WP oder StB jetzt feststellt, dass der EAV oder ein anderer Aspekt der Organschaft möglicherweise fehlerhaft ist, können wir nur anraten, sich sofort mit seiner Berufshaftpflichtversicherung in Verbindung zu setzen, um mit dieser die weitere auch taktisch sinnvolle Vorgehensweise abzustimmen.



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Aus der Rechtsprechung



Kammerrecht

Aufgabenbereich einer Körperschaft des öffentlichen Rechts/Öffentliche Äußerungen einer Industrie- und Handelskammer

■ Leitsätze des Gerichts

1. Die Aufgabe einer Industrie- und Handelskammer, das Gesamtinteresse ihrer Mitglieder wahrzunehmen, erstreckt sich auch auf Bereiche, bei denen Belange der gewerblichen Wirtschaft nur am Rande berührt sind (Bestätigung des Urteils vom 19. September 2000 - BVerwG 1 C 29.99 – BVerwGE 112, 69).
2. Ein Sachverhalt berührt zumindest am Rande Interessen der gewerblichen Wirtschaft, wenn er nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer hat. Äußerungen einer Industrie- und Handelskammer hierzu müssen das höchstmögliche Maß an Objektivität und die notwendige Sachlichkeit und Zurückhaltung wahren, sowie das durch Gesetz und Satzung vorgegebene Verfahren einhalten.
3. Das Gesamtinteresse der Kammermitglieder, das die Industrie- und Handelskammer wahrzunehmen hat, ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu ermitteln.

BVerwG, Urteil vom 23.6.2010 – 8 C 20.09

■ Sachverhalt

Die klagende GmbH ist Mitglied in der beklagten Industrie- und Handelskammer. Sie wendet sich gegen Erklärungen und Stellungnahmen der Beklagten, weil diese damit ein allgemeinpolitisches Mandat für sich in Anspruch nehmen.

Anfang September 2004 veröffentlichte die „Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern“ (im Folgenden: AG IHKn), in der auch die Beklagte Mitglied ist, das in einer Plenarversammlung der AG IHKn von den Präsidenten

und den Hauptgeschäftsführern der Industrie- und Handelskammern verabschiedete Grundsatzpapier „Gewerbe- und Industriestandort Hessen“. Es richtete sich nach dem Vorwort mit konkreten Forderungen in sechs Handlungsfeldern, nämlich in der Bildungs- und Forschungspolitik, der Umwelt- und Energiepolitik, der Verkehrspolitik sowie der Raumordnungs- und Planungspolitik, an die hessische Landesregierung; ihm war die sogenannte „Limburger Erklärung“ als thesenartige Zusammenfassung vorangestellt.

Der Beklagte wandte sich gegen diese „allgemeinpolitischen Äußerungen“, die zudem ohne kammerinterne Legitimation erfolgt seien und die „Bandbreite der unterschiedlichen Interessen der in der IHK zwangsvereinigten Mitgliedsunternehmen“ nicht abdeckten, und forderte die Unterlassung jeder Aktivität und Finanzierung im Zusammenhang mit dem Grundsatzpapier sowie die Tilgung von Hinweisen auf die Beklagte.

Die nach Ablehnung des Begehrens erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof das Urteil des Verwaltungsgerichts abgeändert und festgestellt, dass die Abgabe eines Teils der Erklärungen rechtswidrig gewesen ist. Gegen das Urteil haben beide Parteien die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassene Revision eingelegt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision der Klägerin ist begründet, die der Beklagten unbegründet.

Ohne Rechtsfehler ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Beklagte sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 IHKG an der überregionalen Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern beteiligen und an der Erstellung und Veröffentlichung von Stellungnahmen dieser AG IHKn mitwirken durfte. Voraussetzung ist, dass sie damit das Gesamtinteresse der Mitglieder ihres Bezirks wahrnimmt und dass durch

einen solchen Zusammenschluss die Kompetenzen der Beklagten nicht erweitert werden.

Prüfungsmaßstab für den Schutz gegen die Inanspruchnahme als Mitglied einer Zwangskorporation ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Art. 2 Abs. 1 GG. Die Klägerin hat als Pflichtmitglied der Beklagten einen Anspruch darauf, dass die Beklagte bei ihrer Tätigkeit die ihr gesetzlich gesetzten Grenzen einhält.

Zwangsverbände sind nur zulässig, wenn sie öffentlichen Aufgaben dienen und ihre Errichtung, gemessen an diesen Aufgaben, verhältnismäßig ist. Legitime öffentliche Aufgaben sind solche, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss. Bei der Einschätzung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt dem Staat ein weites Ermessen zu.

Ausgangspunkt der Prüfung, ob die Beklagte sich bei der Veröffentlichung des Grundsatzpapiers im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben gehalten hat, ist § 1 Abs. 1 IHKG. Danach haben die Kammern die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich diese Aufgabe als auf den Kammerbezirk bezogene Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft im weitesten Sinn umschreiben. Da sehr viele öffentliche und staatliche Aufgaben die gewerbliche Wirtschaft berühren, ist diese Aufgabe kaum exakt eingrenzbar. Selbst dort, wo Belange der gewerblichen Wirtschaft nur am Rande berührt sind, ist es den Industrie- und Handelskammern grundsätzlich gestattet, das durch sie repräsentierte Gesamtinteresse zur Geltung zu bringen.

Die Grenze ist aber nicht erst dann überschritten, wenn Erklärungen ohne jeden wirtschaftlichen Bezug zum Gesamtinteresse der Kammermitglieder abgegeben werden. Es reicht zur Begründung der Kompetenz nicht aus, dass die Auswirkungen einer politischen Entscheidung in irgendeiner weiteren Konsequenz auch die Wirtschaft berühren können. Vielmehr werden nur dann Belange der gewerblichen Wirtschaft wahrgenommen, wenn die Äußerung der Industrie- und Handelskammer sich auf

einen Sachverhalt bezieht, der nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer hat. Ergeben sich diese nachvollziehbaren Auswirkungen nicht unmittelbar aus der Äußerung selbst, können sie sich auch aus ihrer Begründung oder ihrem textlichen Zusammenhang ergeben.

Ist thematisch der Kompetenzbereich der Industrie- und Handelskammer eröffnet, und damit die Frage, ob sie sich zu einem bestimmten Sachverhalt äußern darf, bejaht, ist bei der Form, die sie dabei zu wahren hat, sozusagen dem „Wie“ der Äußerung, zu beachten, dass die Industrie- und Handelskammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Daraus ergibt sich eine generelle Beschränkung ihrer Tätigkeit im Vergleich zu Interessenverbänden und politischen Parteien. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt auch die den Industrie- und Handelskammern übertragene Aufgabe der Vertretung der gewerblichen Wirtschaft gegenüber dem Staat keine reine Interessenvertretung dar. Sie müssen stets auf das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet sein und dürfen die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe lediglich abwägend und ausgleichend berücksichtigen. Es ist ihnen die gesetzliche Verantwortung dafür auferlegt, dass sie im Rahmen ihrer Aufgabe, die gewerbliche Wirtschaft im Ganzen zu fördern, als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft das höchstmögliche Maß an Objektivität walten lassen.

Das setzt voraus, dass die Äußerungen der Industrie- und Handelskammern sachlich sind und die notwendige Zurückhaltung wahren. Damit sind nicht nur Anforderungen an die Formulierung gestellt, was polemisch überspitzte oder auf emotionalisierte Konfliktaustragung angelegte Aussagen ausschließt; die notwendige Objektivität verlangt auch eine Argumentation mit sachbezogenen Kriterien und gegebenenfalls die Darstellung von Minderheitenpositionen. Da das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft Bezugspunkt der Aufgabenwahrnehmung ist und dies eine Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbezweige erfordert, muss eine Äußerung, die zu besonders umstrittenen Themen erfolgt, auch diese Abwägung erkennen lassen.

Dieses von den Industrie- und Handelskammern gemäß § 1 Abs. 1 IHKG wahrzunehmende Gesamtinteresse ihrer Mitglieder muss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend ermittelt werden. Es ist ein gewichtetes Ergebnis und damit weder eine Summe oder Potenzierung der Ein-

zelinteressen noch ihr kleinster gemeinsamer Nenner.

Erklärungen und Stellungnahmen der IHK sind zudem nur dann zulässig, wenn sie unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zustande gekommen sind.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2010/

Berufsrecht

Verweis mit 5.000 € Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Pflichten eines Treuhänders

■ Leitsatz der Redaktion

Ein Steuerberater, der von einer Erbengemeinschaft mit einer Nachlassabwicklung betraut wird, übernimmt die Pflichten eines Treuhänders und hat sich jeder Verquickung des Treuhandvermögens mit seinen persönlichen, wirtschaftlichen Interessen zu enthalten. Die Annahme eines Darlehens aus der Erbmasse stellt daher einen massiven Verstoß gegen Berufspflichten des Steuerberaters dar.

LG Kiel, Urteil vom 26.10.2009 – 29 StL 4/09

■ Sachverhalt

Die angeschuldigte Steuerberaterin stand über etwa 30 Jahre in einer engen persönlichen Beziehung zu der inzwischen verstorbenen Frau M. Im Jahr 2003 beerbte Frau M. ihren Neffen zur Hälfte des Nachlasses. Weitere Miterben waren die Cousins des Erblassers im Umfang von jeweils einem Viertel. Auf Bitten von Frau M. hatte die Angeschuldigte ihre Vermögensangelegenheiten und auch die Abwicklung des Nachlasses übernommen.

Im Juli 2003 schloss sie mit Frau M. einen Darlehensvertrag, nachdem ihr von Frau M. ein Darlehen bei achtprozentiger Verzinsung ohne Sicherheiten ausgezahlt werden sollte. In der Folgezeit erfuhr die Steuerberaterin, dass die Auszahlung der Darlehenssumme nur aus dem Nachlass der Verstorbenen möglich sein würde. Gleichwohl übernahm sie aufgrund mündlicher Vereinbarung mit weiteren Miterben auch für diese die Verwaltung des Nachlasses, so dass sie nunmehr für die gesamte Erbengemeinschaft tätig war. Von allen drei Miterben ließ sie sich eine Zahlungsanweisung an ein Geldinstitut unterzeichnen, aufgrund der sie daraufhin 145.000 € aus dem

Nachlass erlangte. Den Erhalt dieses Betrages dokumentierte sie sodann in einem zweiten Darlehensvertrag aus dem Jahr 2004. Danach sollte das Darlehen, das nach wie vor unbesichert war, eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Diesen zweiten Darlehensvertrag unterzeichnete ebenfalls außer der Angeschuldigten nur Frau M.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Durch ihr Verhalten hat die Angeschuldigte gegen § 57 StBerG verstoßen. Nach dieser Vorschrift hat sie ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft auszuüben. Dieses Gebot hat sie massiv verletzt. Durch die Annahme des Darlehens hat sie bewusst und zielgerichtet ihr Vermögen mit demjenigen der Erbengemeinschaft vermengt, das sie als Steuerberaterin auseinanderzusetzen hatte.

Ein Steuerberater, der von einer Erbengemeinschaft zur Nachlassabwicklung bestellt wird, übernimmt die Pflichten eines Treuhänders und hat sich jeder Verquickung des Treuhandvermögens mit seinen persönlichen, wirtschaftlichen Interessen zu enthalten. Dies ist eine elementare Regel, deren Verletzung das Ansehen des Berufsstandes in hohem Maße beeinträchtigt. Hier kommt hinzu, dass die Angeschuldigte sich das aus der Erbmasse stammende Darlehen nicht einmal von allen drei Miterben, sondern lediglich von der verstorbenen Frau M. hat gewähren lassen. Keinen der beiden Darlehensverträge haben die beiden Miterben mit unterzeichnet. Aufgrund dessen hat die Angeschuldigte zusätzlich eine Interessenkollision zwischen den drei Miterben bewirkt. Denn es ist nicht ersichtlich, dass diese ihrerseits ein Interesse an einer Darlehensgewährung aus dem Erbanteil der Verstorbenen hätten haben können.

Nach § 90 StBerG war gegen die Angeschuldigte ein Verweis auszusprechen und eine Geldbuße festzusetzen. Bei deren Höhe, die bis zu 50.000 € betragen kann, hat sich die Kammer zugunsten der Angeschuldigten daran orientiert, dass sie ihren Beruf seit Jahrzehnten beanstandungsfrei ausgeübt hat. Darüber hinaus hat sie in der Hauptverhandlung eine gewisse Einsicht gezeigt. Andererseits konnte nicht unbeachtet bleiben, dass die wirtschaftliche Dimension des Vorganges erheblich und der Verstoß gegen ihre berufsrechtlichen Pflichten krass und gravierend ist. Unter Abwägung aller für und gegen die Angeschuldigte sprechenden Umstände hat die Kammer auf eine Geldbuße in Höhe von 5.000 € erkannt.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2010/

Berufsrecht

Durchführung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung

■ Leitsätze der Redaktion

1. Das in der WPO normierte Verfahren der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen basiert auf einer mit höherrangigem Recht konformen Rechtsgrundlage.
2. Das in der Verfahrensordnung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen niedergelegte kombinierte Verfahren aus bewusster, insbesondere risikoorientierter Auswahl und statistischer Zufallsauswahl der zu untersuchenden Praxen ist sachgerecht und genügt den rechtlichen Anforderungen.
3. Die Kommission für Qualitätskontrolle kann aufgrund der Ergebnisse der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung eine Sonderprüfung anordnen.

VG Berlin, Urteil vom 17.9.2010 – VG 16 K 246.09 (n. rkr.)

■ Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte bei einem in Einzelpraxis tätigen Berufsangehörigen im Jahr 2008 eine anlassunabhängige Sonderuntersuchung durchgeführt und diese aufgrund diverser Verstöße gegen Regelungen zur Dokumentation der Prüfungsdurchführung bei der untersuchten Abschlussprüfung mit einer behelfenden Schlussfeststellung beendet. Die durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über diese Beanstandungen informierte Kommission für Qualitätskontrolle ordnete daraufhin eine Sonderprüfung an.

Der Berufsangehörige klagt vor dem VG Berlin und beantragt in der mündlichen Verhandlung,

1. festzustellen, dass die Anordnung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung einschließlich der entsprechenden Konkretisierungen der Mitwirkungspflichten rechtswidrig war,
2. die Schlussfeststellung aufzuheben und
3. die aufgrund der Ergebnisse der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung

Gemeinschaftswidrige Umsatzsteuer

In einer Vielzahl von Fällen haben Betreiber privater Geldspielautomaten ihre steuerlichen Berater auf Ersatz der wegen Gemeinschaftswidrigkeit zu Unrecht gezahlten Umsatzsteuern in Anspruch genommen. Der BGH hat nun im Urteil vom 23.9.2010 – IX ZR 26/09 entschieden, dass der Berater den Mandanten auf eine etwaige Gemeinschaftswidrigkeit der Besteuerung erst hinzuweisen braucht, sobald der BFH dahin lautende Bedenken in einer Entscheidung, die dem Berater bekannt sein muss, äußert.

Die beklagte WPG/StBG gab für den Kläger für die Jahre 1995 bis 2000 USt-Jahreserklärungen ab, in denen die Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten entsprechend der damaligen deutschen Gesetzeslage als umsatzsteuerpflichtig angesetzt waren. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 9 lit. b UStG a.F. erfasste lediglich Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken. Mit Urteil vom 17.2.2005 – C 453/02 (Linneweber) hat der EuGH entschieden, dass die Privilegierung von Umsätzen aus zugelassenen öffentlichen Spielbanken nicht richtlinienkonform ist und der Betreiber von Glücksspielgeräten, der nicht Spielbankbetreiber ist, sich unmittelbar auf Art. 13 Teil B lit. f der Richtlinie 77/388/EWG berufen kann. Der BFH hatte zuvor mit Beschluss vom 30.11.2000 die Vollziehung der Umsatzsteuerbescheide ausgesetzt. Im weiteren Verfahrensgang legte der BFH mit Beschluss vom 6.11.2002 die Frage der möglichen Gemeinschaftswidrigkeit dem EuGH vor.

Der BGH hat die Abgabe der USt-Erklärungen nicht als pflichtwidrig angesehen. Der Berater dürfe auf die Verfassungsmäßigkeit der Steuergesetze vertrauen, solange keine Vorlage eines Finanzgerichts an das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht ist oder sich ein gleich starker Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit der Besteuerung aus anderen Umständen ergibt. Diese Grundsätze seien hinsichtlich der Gemeinschaftswidrigkeit einer Steuernorm entsprechend anzuwenden. Die Beklagte hatte die letzte Umsatzsteuerjahreserklärung am 12.4.2002 eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt musste ihr die Möglichkeit einer Gemeinschaftswidrigkeit des § 4 Nr. 9 lit. b UStG nicht bekannt sein. Die Nichtberücksichtigung des BFH-Beschlusses vom 30.11.2000 im AdV-Verfahren Linneweber bedeute keinen Beratungsfehler. Dieser Beschluss wurde lediglich in BFH/NV sowie in den Zeitschriften „StuB“, „BFH-PR“ und „D-spezial“ veröffentlicht. Der rechtliche Berater muss jedoch nur über die in den amtlichen Sammlungen und in den einschlägigen allgemeinen Fachzeitschriften – zu denen er die genannten nicht zählt – veröffentlichten Entscheidungen der obersten Bundesgerichte orientiert sein. Der BGH lässt im Übrigen offen, welche

Periodika zu den einschlägigen allgemeinen Fachzeitschriften zu rechnen sind, weist aber auf einen möglichen Wandel in der Berufspraxis hin: „Ob bei einer fortschreitenden, einen einfachen, raschen und kostengünstigen Zugriff gestattenden Informationstechnologie in Zukunft strengere Anforderungen an die Kenntnis höchstrichterlicher Entscheidungen zu stellen sind, kann vorliegend offen bleiben.“ Da derzeit keine Verpflichtung zu einer ausnahmslosen Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestehe, könne von dem Berater die vollständige Auswertung der Zeitschrift BFH/NV grundsätzlich nicht gefordert werden.

Der BGH nimmt jedoch eine Haftung der Beklagten für die Jahre 1997 bis 2000 an, da die Beklagte es versäumt habe, vor Ablauf der Festsetzungsfrist auf den Vorlagebeschluss des BFH vom 6.11.2002 zu reagieren. Dieser Beschluss war etwa in DStRE 2003, 179 veröffentlicht, so dass spätestens im Frühjahr 2003 die Beklagte Kenntnis von dem Beschluss hätte nehmen müssen. Für das Jahr 1997 trat Festsetzungsverjährung am 31.12.2003 ein. Für die Beklagte bestand – anders als für die Jahre 1995 und 1996 – „ohne weiteres die Möglichkeit, im Interesse des Klägers eine Neufestsetzung zu beantragen.“ Die dem Grunde nach angenommenen Schadenersatzansprüche seien nicht verjährt. Zwar beginne die Verjährung des noch anwendbaren § 68 StBerG bei der Selbstveranlagung regelmäßig mit der Einreichung der Steueranmeldung. Das könne aber nicht gelten, wenn das pflichtwidrige Verhalten des StB erst nach Erlass des Steuerbescheids einsetze. Bestehe die Pflichtverletzung darin, dass der gebotene Rechtsbehelf gegen den Bescheid nicht eingelegt werde, so entstehe der Schaden in dem Augenblick, in dem der Steuerpflichtige von sich aus nicht mehr durch einen Rechtsbehelf die Abänderung des Steuerbescheids erwirken könne, hier also mit Eintritt der Festsetzungsverjährung.

Der BGH liegt damit auf einer Linie mit dem Urteil des OLG Stuttgart vom 15.12.2009 –12 U 110/09. Dort scheiterte die Klage daran, dass die Vorlageentscheidung des BFH vom 6.11.2002 erst nach Mandatsbeendigung ergangen war. Eine Pflicht, den ehemaligen Mandanten zu unterrichten, sah das OLG als zu weitgehend an. Aktuell bleibt die Frage, welche der vielen Publikationen von dem Berater auszuwerten sind, gerade hinsichtlich der zunehmenden elektronischen Verbreitung. Nimmt der Berater Kenntnis von einer Änderung der Rechtslage, wird er nach dem Urteil des BGH seine Mandate daraufhin überprüfen müssen, ob Handlungsbedarf besteht. Sofern eine solche Änderung zum Jahresende publiziert wird, kann im Hinblick auf eine eintretende Festsetzungsverjährung eine erhebliche Drucksituation entstehen.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

durch die Kommission für Qualitätskontrolle erfolgte Anordnung der Sonderprüfung aufzuheben.

Das VG Berlin wies die Klage ab. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Zu 1.

Eine isolierte gerichtliche Überprüfung der Einleitung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung ist verfahrensrechtlich nicht zulässig, da es sich bei dieser mangels Regelungscharakter nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Vielmehr stellt eine solche lediglich eine behördeninterne Verfahrenshandlung dar.

Regelungsgehalt entfalten erst die mit der Untersuchungsanordnung vorgenommenen Konkretisierungen der gesetzlichen Mitwirkungspflichten, nämlich die Aufforderung zur Abgabe bestimmter Angaben und die Aufforderung zur Vorlage diverser Unterlagen. Im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung dieser wird inzident geprüft, ob die Einleitung und Durchführung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung rechtmäßig war.

Eine solche Inzidentprüfung ergibt, dass das Verfahren der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf einer mit höherrangigem Recht konformen Rechtsgrundlage, nämlich § 61 a S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 b Abs. 1 WPO, basiert und in rechtmäßiger Art und Weise eingeleitet wurde.

Nach der Abschlussprüferrichtlinie muss die öffentliche Aufsicht über den Berufsstand in der Hand von Nichtberufsausübenden liegen. Die Ausgestaltung der deutschen Aufsicht genügt diesen Anforderungen, da rechtlich derzeit nicht erforderlich ist, dass die Wirtschaftsprüferkammer mit Nichtberufsausübenden besetzt ist. Vielmehr ist ausreichend, dass die – die Wirtschaftsprüferkammer in dem in § 66 a Abs. 1 S. 1 WPO umschriebenen Bereich beaufsichtigende – Abschlussprüferaufsichtskommission mit Nichtberufsausübenden besetzt ist und die nach der WPO vorgesehenen Befugnisse hat.

Des Weiteren ist die Auswahl der Praxis des Klägers nicht zu beanstanden, da die Entscheidung über die Auswahl der in

dem Jahr zu untersuchenden Praxen auf sachgerechte Art und Weise und frei von Willkür erfolgt ist. Das in der Verfahrensordnung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen niedergelegte kombinierte Verfahren aus bewusster, insbesondere risikoorientierter Auswahl und statistischer Zufallsauswahl der zu untersuchenden Praxen ist sachgerecht und genügt den rechtlichen Anforderungen.

Zu 2.

Auch die gegen die beherrschende Schlussfeststellung erhobene Klage ist unbegründet, da die Schlussfeststellung auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage beruht und die Voraussetzungen dieser erfüllt sind.

Da mit der Schlussfeststellung abschließend und mit bindender Wirkung (beispielsweise für die Kommission für Qualitätskontrolle) festgestellt wird, ob ein Verstoß gegen Berufspflichten vorliegt, kommt der Schlussfeststellung Regelungsgehalt zu mit der Folge, dass es sich bei ihr um einen feststellenden Verwaltungsakt handelt. Ferner sprechen Wortlaut, Übermittlungsform (Übersendung gegen Empfangsbekanntnis) und das vorherige Verwaltungsverfahren (Anhörung in Form der Bitte um Stellungnahme zu den vorläufigen Feststellungen) für die Annahme eines Verwaltungsaktes.

Es besteht in der WPO zwar keine (ausdrückliche) Rechtsgrundlage für die Schlussfeststellung, eine solche ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für feststellende Verwaltungsakte aber auch nicht erforderlich. Vielmehr genügt eine Grundlage, die im Wege der Auslegung ermittelt wird. Nach dem Regelungsgefüge zur anlassunabhängigen Sonderuntersuchung soll durch die dafür zuständige Abteilung der Wirtschaftsprüferkammer (Vorstandsabteilung Berufsaufsicht) festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen Berufspflichten vorliegt, bevor diese und andere Abteilungen der Wirtschaftsprüferkammer entsprechende Konsequenzen ziehen. Die Grundlagenfeststellung hierzu ist also durch die eindeutig gesetzlich geregelten Möglichkeiten von Folgemaßnahmen legitimiert.

Zu 3.

Auch die aufgrund der Ergebnisse der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung durch die Kommission für Qualitätskontrolle angeordnete Sonderprüfung ist rechtmäßig erfolgt und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2010/

Für die Praxis

Wirksamkeit einer Klageerhebung mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten

■ Leitsatz des Gerichts

Eine mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten durch Telefax eingelegte Klage entspricht jedenfalls dann den Schriftformanforderungen des § 64 Abs. 1 FGO, wenn sie von dem Bevollmächtigten an einen Dritten mit der tatsächlich ausgeführten Weisung gemailt wird, sie auszudrucken und per Telefax an das Gericht zu senden.

BFH, Urteil vom 22.6.2010 – VIII R 38/08

■ Sachverhalt

Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) wendet sich gegen Einkommensteueränderungsbescheide für die Jahre 1991 und 1992, mit denen insbesondere seine vom Beklagten und Revisionsbeklagten (Finanzamt – FA) geschätzten Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung unterworfen wurden. Die dagegen eingeleiteten Einsprüche wies das FA mit Einspruchsentscheidungen als unbegründet zurück.

Dagegen hat der Kläger Klage erhoben und nach den Feststellungen des Finanzgerichts (FG) in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass die Klageschrift durch seinen früheren Berater erstellt, per Mail an einen Mitarbeiter des Beraters mit der eingescannten Unterschrift des Beraters übermittelt, von dem Mitarbeiter ausgedruckt und sodann per Fax – innerhalb der Klagefrist – an das Gericht übersandt wurde.

Das FG wies die Klage als unzulässig ab, weil die per Fax übermittelte Klageschrift wegen der nur eingescannten Unterschrift des früheren Beraters nicht über die nach § 64 der Finanzgerichtsordnung (FGO) erforderliche Schriftform verfüge. Mit der Revision rügt der Kläger die Verletzung des § 64 FGO.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Zu Unrecht hat das FG die fristgerecht bei Gericht eingegangene Klage mit der Begründung als unzulässig angesehen, sie weise eine nur eingescannte Unterschrift des früheren Klägervertreters auf.

Nach ständiger Rechtsprechung soll die Schriftform gewährleisten, dass der Inhalt der Erklärung und die erklärende Person hinreichend zuverlässig festgestellt werden können. Des Weiteren soll das Gebot einer Unterschrift des Erklärenden sicherstellen

len, dass das Schriftstück keinen Entwurf betrifft, sondern mit Wissen und Wollen des Erklärenden an das Gericht gesandt wurde.

Dieses Unterschriftserfordernis ist gewahrt, wenn ein Rechtsbehelf oder ein anderer sogenannter bestimmender Schriftsatz nach Maßgabe des § 126 Abs. 1 BGB von dem Rechtsbehelfsführer/Verfasser oder seinem jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten und mit einer solchen Unterschrift vor Ablauf der Klagefrist bei Gericht vorgelegt wurde.

Diese Anforderungen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Unterschrift, gelten grundsätzlich gleichermaßen für bestimmende Schriftsätze, die dem Gericht per Telefax übermittelt werden.

Dem Unterschriftserfordernis genügt allerdings bei Schriftsätzen von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts eine maschinenschriftliche Unterzeichnung mit handschriftlichem Beglaubigungsvermerk auch ohne Dienstsiegel. Darüber hinaus bedarf es nach ständiger Rechtsprechung keiner eigenhändigen Unterschrift, wenn der jeweilige bestimmende Schriftsatz durch Telegramm, Fernschreiber, Telebrief, Telekopie oder Bildschirmtextmitteilung übermittelt wird

Auch die Übermittlung der Klageschrift per Computerfax ist ohne Unterschrift wirksam, weil bei dieser Form auf der Seite des Absenders kein körperliches Schriftstück existiert. Infolgedessen genügt es für die Wirksamkeit einer derart erhobenen Klage, dass sich aus dem Schriftsatz selbst oder den Begleitumständen die Urheberschaft und der Wille, das Schriftstück in den Verkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben.

Wird die Klage – wie im Streitfall – per Telefax erhoben, muss sie allerdings grundsätzlich eigenhändig unterschrieben sein. Das Fehlen der Unterschrift ist indessen unschädlich, wenn das Telefaxformblatt unterschrieben ist, mit der Klageschrift eine Einheit bildet, die Person des Absenders vollständig bezeichnet und kein Zweifel daran besteht, dass die Kopiervorlage ordnungsgemäß eigenhändig unterzeichnet wurde.

Die Auffassung der Vorinstanz, das Schriftformerfordernis nach § 64 FGO sei im Streitfall durch den per Telefax übersandten Schriftsatz mit eingescannter Unterschrift nicht gewahrt, teilt der Senat nicht.

Geht man nämlich von der Richtigkeit des unter Beweis gestellten und vom FG nicht in Zweifel gezogenen Klagevortrags aus, dass der frühere Berater des Klägers den Klageschriftsatz mit der eingescannten Unterschrift gefertigt und einem seiner Mitarbeiter zur (tatsächlich erfolgten) Übersendung an das Gericht übermittelt hat, erfüllt die innerhalb der Klagefrist bei Gericht per Fax eingegangene Klageschrift mit der ein-

gescannten Unterschrift des früheren Klägervertreters das Schriftformerfordernis nach § 64 FGO.

Es muss nämlich nach dem ausschließlichen Zweck des Schriftlichkeitsgebots, zuverlässig den Erklärungsinhalt sowie die erklärende Person und ihren unbedingten Willen zur Absendung feststellen zu können, schon dann als die Schriftform während angesehen werden, wenn der abgegebenen Prozessklärung – wie hier – nach den Gesamtumständen aus der maßgeblichen Sicht des Gerichts deren Inhalt sowie der Erklärende und dessen unbedingter Erklärungswille zu entnehmen sind. Ein darüber hinausgehender Zweck kommt dem Schriftformerfordernis ebenso wie anderen Verfahrensvorschriften nämlich nicht zu.

Wenn die Klageschrift entsprechend dem unter Beweis gestellten, aber vom Gericht ersichtlich nicht für beweisbedürftig gehaltenen Vortrag des Klägers tatsächlich

- durch den früheren Berater erstellt,
- von dessen Mitarbeiter ausgedruckt und sodann
- weisungsgemäß per Fax – innerhalb der Klagefrist – an das Gericht übersandt wurde,

die Rechtsauffassung der Vorinstanz, nur wegen der eingescannten Unterschrift sei die Klage nicht formgerecht eingelegt worden, mit der BFH-Rechtsprechung zu § 64 FGO unvereinbar.

Dem Zweck des § 64 Abs. 1 FGO kann auch auf andere Weise entsprochen werden als durch eigenhändige Unterzeichnung des maßgebenden Schriftstückes durch den Verfasser. So kann sich selbst aus einem nicht unterschriebenen bestimmenden Schriftsatz in Verbindung mit weiteren Unterlagen oder Umständen die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben.

Danach kann im Streitfall die Wirksamkeit der Klageerhebung nicht verneint werden, weil sie zum einen den Erklärungsinhalt sowie die erklärende Person ausweist und zum anderen ihre Absendung aufgrund der in der mündlichen Verhandlung erklärten Umstände ersichtlich auf dem unbedingten Willen des früheren Klägervertreters beruhte.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahinstehen, ob die Grundsätze der Entscheidung des GmS-OGB, MDR 2000, 1089, zur Formwirksamkeit bestimmender Schriftsätze mit eingescannter Unterschrift unabhängig von dem jeweils gewählten Übersendungsweg (Briefpost, Telefax etc.) oder aber nur für sogenannte Computerfaxe gelten.

Für die Praxis

Umfang der Kenntnisse eines sachverständigen Aufsichtsratsmitgliedes (§ 105 Abs. 5 AktG) auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung

■ Leitsatz des Gerichts

Ein sachverständiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG muss zwar fachlich in der Lage sein, die vom Vorstand gegebenen Informationen kritisch zu hinterfragen, hierzu ist es aber nicht erforderlich, dass er seine Kenntnisse in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung durch eine schwerpunktmäßige Tätigkeit in einem dieser Bereiche erlangt haben muss.

OLG München, Beschluss vom 28.4.2010 – 23 U 5517/09

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Gesellschaften im Sinne des § 264b HGB mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Hinsichtlich des erforderlichen Sachverstandes ist § 100 Abs. 5 AktG lediglich zu entnehmen, dass dieser auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung vorhanden sein muss. Auf welche Weise dieser erworben worden ist oder wie dieser nachzuweisen ist, ist im Gesetz nicht näher geregelt. Auch Art. 41 der Richtlinie 2000/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie), auf dem § 100 Abs. 5 AktG beruht, enthält hierzu keine weiteren Hinweise. Die Frage, welche Anforderungen an den nachzuweisenden Sachverstand zu stellen sind, ist daher im Wege der Auslegung vorrangig nach dem Zweck der Vorschrift zu ermitteln. Maßgebend sind die Erwägungsgründe der Richtlinie 2006/43/EG.

Nach Ziffer 24 dieser Erwägungsgründe sollen die Prüfungsausschüsse und ein wirksames internes Kontrollsystem dazu beitragen, finanzielle und betriebliche Risiken sowie das Risiko von Vorschriftenverstößen auf ein Mindestmaß zu begrenzen und die Qualität der Rechnungslegung zu verbessern. Hieran anschließend besteht nach Art. 41 Abs. 2 der Richtlinie die Aufgabe des Prüfungsausschusses uner anderem darin, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, des Risikomanagementsystems des Unternehmens sowie

die Abschlussprüfung des Jahres- und des konsolidierten Abschlusses zu überwachen und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, insbesondere die von diesen für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen, zu überprüfen und zu überwachen.

Nach Art. 41 Abs. 4 hat der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft den Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses, zu berichten.

Dementsprechend besteht nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG die Aufgabe des Prüfungsausschusses in der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements des Teams und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

An diesen zu leistenden Aufgaben ist zu messen, welche Anforderungen an den Sachverstand nach § 100 Abs. 5 AktG zu stellen sind. Auch bei der bisherigen Rechtslage wurde in der Literatur für die bestehenden Prüfungsausschüsse darauf hingewiesen, dass nach dem Corporate Governance Kodex bereits jedes Aufsichtsratsmitglied über eine hinreichende „financial literacy“, das heißt über Kenntnisse in und Verständnis für Fragen der Rechnungslegung und interner Kontrollverfahren, verfügen müsse und daher ein Mitglied zumindest ein „financial expert“ sein müsse, das heißt darüber hinaus in diesen Bereichen besondere Erfahrungen aus einer beruflichen Tätigkeit besitzen muss.

Dies hat seinen Niederschlag in Ziffer 5.3.2 des DCGK gefunden. Danach soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. § 100 Abs. 5 AktG bleibt jedoch hinter Ziffer 5.3.2 DCGK zurück. Zwar dürfte die Formulierung „besondere Kenntnisse und Erfahrungen“ in Ziffer 5.3.2 des DCGK im selben Sinne zu verstehen sein, wie „Sachverstand“ nach § 100 Abs. 5 AktG. Nach der gesetzlichen Regelung ist es aber ausreichend, wenn das sachverständige Mitglied des Aufsichtsrats entweder auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Diese Kenntnisse und Erfahrungen liegen keineswegs nur dann vor, wenn das sachverständige Mitglied des Aufsichtsrats über die einem Abschluss-

prüfer äquivalente Berufsausbildung und Erfahrung verfügt. Für eine solche Auslegung ist weder der Richtlinie noch § 105 Abs. 5 AktG etwas zu entnehmen. Auch ohne entsprechenden Abschluss können sich daher zum Beispiel Finanzvorstände, leitende Angestellte aus dem Rechnungswesen und Controlling die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben.

Auch wenn man der Auffassung folgt, dass das sachverständige Mitglied des Aufsichtsrats im Stande sein muss, die allfälligen Fragen auf Augenhöhe mit dem Abschlussprüfer und dem Finanzvorstand zu besprechen, so folgt hieraus nicht, dass es zwangsläufig über dieselbe berufliche Qualifikation wie dieser verfügen muss. Eine Pflicht, im Rahmen der Überwachung der Systeme eigene Untersuchungen durchzuführen, oder von Sachverständigen durchführen zu lassen, trifft den Aufsichtsrat grundsätzlich nicht. Eine eigene Untersuchungspflicht des Aufsichtsrats kann sich aber dann ergeben, wenn er Zweifel an der Verlässlichkeit des Vorstands hat oder wenn ihm trotz Nachfrage bestimmte Informationen nicht gegeben werden. Der Aufsichtsrat muss es daher in der Lage sein, die ihm gegebenen Informationen zu hinterfragen und seiner Verpflichtung nachkommen zu können, gegebenenfalls weitere Auskünfte einzuholen. An dieser Auslegung der Richtlinie und der hierauf basierenden Vorschrift des § 100 Abs. 5 AktG gibt es nach Auffassung des Senats keine vernünftigen Zweifel.

Über einen zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Sachverstand verfügt Herr Dr. W., der von 1998 bis 2007 Generalbevollmächtigter der V. Versicherung AG war, nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts in hinreichender Weise.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist auch weder der Richtlinien, noch dem BilMoG zu entnehmen, dass ein entsprechender Sachverstand nur dann zu bejahen ist, wenn Kenntnisse mit der Bilanzierung nach IFRS, nach denen die Beklagte Rechnung zu legen hat, vorhanden sind. Soweit der erforderliche Sachverstand generell vorhanden ist, kann von einer solchermaßen qualifizierten Person erwartet werden, dass sie in der Lage ist, sich auch in andere Bilanzierungsmethoden einzuarbeiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es nicht Aufgabe eines sachverständigen Aufsichtsratsmitglieds ist, die Funktion des Vorstands oder des Abschlussprüfers zu übernehmen, sondern dieses lediglich in der Lage sein soll, deren Angaben auf Plausibilität zu überprüfen. Im Übrigen hatte Herr Dr. W. nach der Bestätigung der V. Versicherung AG auch bereits Erfahrung mit IFRS-Abschlüssen erworben.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2010/



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Personalien*

Geburtstage



WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess, Bad Wiessee, vollendete am 11. Oktober 2010 sein 70. Lebensjahr. Herr Dr. Fliess engagierte sich im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1988 bis Juni 1993 und von Juni 1996 bis Juni 2002 sowie im Beirat von Juni 1987 bis Juni 1988 und von Juni 2002 bis Juni 2005. Von Juni 1990 bis Juni 1993 bekleidete Herr Dr. Fliess das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1993 bis Juni 1996 war Herr Dr. Fliess Vorsitzter des Beirates. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein besonderes ehrenamtliches Engagement.



Am 8. November 2010 beging **vBP/StB Dipl.-Ing. Arne v. Wussow**, Fürth, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn v. Wussow für seine Tätigkeit als Mitglied des Beirates von Juni 2005 bis Juni 2008.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 28. Oktober 2010 **vBP/StB H.-Jürgen Schäfer**, Bielefeld. Herr Schäfer engagierte sich von September 1998 bis Juni 2005 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Prof. Dr. W. Edelfried Schneider, Boppart, feierte am 22. Oktober 2010 seinen 60. Geburtstag. Herr Professor Schneider ist seit Juni 2002 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich tätig.

Der ehemalige Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Dr. Dr. Herbert Brönner

ist am 15. November 2010 im Alter von 80 Jahren verstorben.



Herr Dr. Brönner hatte sich auf vielfältige Weise für den Berufsstand eingesetzt. So war er von 1972 bis zum Jahre 2000 im Zulassungsausschuss für Wirtschaftsprüfer in Berlin tätig, von 1987 bis 1990 sowie von 1996 bis 1999 Mitglied des Vorstandes und von 1975 bis 1987 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1990 bis Juni 1993 übte er die Funktion des Beiratsvorsitzers aus; anschließend war er bis Juni 1996 Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Maßgeblich mitverantwortet hat Herr Dr. Brönner als Leiter des Bauausschusses des Wirtschaftsprüferhauses den Umzug der Geschäftsstelle der WPK nach Berlin. Auch im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. hat sich Herr Dr. Brönner vielfältigen Aufgaben gewidmet.

Neben seinem Engagement für den Berufsstand war Herr Dr. Brönner seiner Heimatstadt Berlin eng verbunden. Dies spiegelte sich in zahlreichen ehrenamtlichen Funktionen, in denen er sich sowohl für die kulturelle Vielfalt der Stadt als auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs einsetzte – so war er Förderer der Staatsoper Unter den Linden und gehörte dem Kuratorium des Vereins zur Förderung des Ägyptischen Museums Berlin e. V. an. Von der Technischen Universität Berlin wurde er für seine Tätigkeit als Berater und stellvertretender Vorstand der Gesellschaft von Freunden der TU Berlin im Jahre 2003 mit der Ehrenmedaille ausgezeichnet. Für seinen ehrenamtlichen Einsatz wurde ihm das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse verliehen.

Das Wirtschaftsprüferhaus in der Berliner Rauchstraße steht symbolisch für den Einsatz von Herrn Dr. Brönner für den Berufsstand. Die Wirtschaftsprüferkammer wird Herrn Dr. Brönner stets ein ehrendes Andenken bewahren.

**Beirat, Vorstand, Kommission für Qualitätskontrolle,
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Wirtschaftsprüferkammer**

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

85. Geburtstag

WP/StB Dr. Helmut Berkhemer, Mannheim
 WP/StB Günter Lapeta, Gelsenkirchen
 WP/StB Walter Lehner, Bad Breisig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Rettenmayr, Schwäbisch Gmünd
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willy Ruppel, Leonberg
 WP/StB Walter Steenbock, Hamburg
 WP/StB Dietrich Waldmann, Stuttgart

80. Geburtstag

vBP/StB Dr. Lieselotte Bartlewski, Stuttgart
 WP Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Havermann, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. G. Peter Kern, Stuttgart
 vBP/StB Irene Langhein, Hamburg
 WP Dipl.-Volksw. Eckhard Lüthmann, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Meyer, Nürnberg
 vBP Dr. Wilhelm Schneider, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Thiele, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Weber, Brilon
 WP/StB Dr. Rolf Ziegler, Hofheim

75. Geburtstag

vBP/StB Helga Anderheiden, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Benedikt, Oberursel
 WP/StB Dipl.-Hdl. Winfried Brandstätter, Bremen
 WP/StB Univ.-Prof. Dr. Hans Deppe, Detmold
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Gericke, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Görtz, Meerbusch
 WP/StB Siegfried Götz, Stuttgart
 WP/StB/RA Dr. Martin Gutsche, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Hartte, Rüsselsheim
 vBP/StB Eugen Heise, Verden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Hofmann, Griesheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Robert Horstbrink, Bad Salzuflen
 vBP/RA Johann-Friedrich Hüneröder, Köln
 WP Dr. Otto Jäger, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Günter Kühl, Bergisch Gladbach
 vBP/StB Heinz Lichtenberg, Haslach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Liebler, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Prieß, Flensburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Detlef Schulz, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Werner Stubenrauch, Schortens
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Karl Josef Theißen, Köln
 WP/StB Dr. Peter E. Turnbull, Berlin
 vBP/StB Fritz Uibel, Rheinhausen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Eugen Unsel, Heidenheim
 WP/StB Dr. Helmut Wegner, Bergen

70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Alberts, Lüdenscheid
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Althans, Gütersloh
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hansgeorg Andre, Hamburg
 WP/StB Dieter Barthel, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst R. Bauer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Berger, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Berthold, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Blöchl, München
 WP/StB Dr. Jürgen Blume, Bad Bentheim
 WP/StB Heinz Böddeker, Paderborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Braasch, Berlin
 WP/StB Dr. Bernhard Britting, Frankfurt
 WP/StB Gilbert Busenbach, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Franz-Josef Bußmann, Dortmund
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz J. Doll, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Adalbert Eger, Rosenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Ehmcke, München
 vBP/RA Dr. Henning Eismann, Frankfurt
 vBP/StB/RA Eckart Engert, Heimertingen
 vBP/RA Dr. Roland O. Friedrich, Dürmersheim
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Geimer, Grevenbroich
 vBP/StB Hartmann Gockeln, Hagen
 vBP/StB Karin Goebbles, Aachen
 WP/StB Dr. Horst Gramp, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Diethelm Harwart, Frankfurt
 WP/StB Dr. Paul-Willi Herzog, Eschweiler
 vBP/StB Hans-Georg Heyl, Neu Wulmstorf
 vBP/StB Joachim Hirte, Berlin

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Kurt Homburg, Vlotho
 WP/StB Manfred van Kerkom, Köln
 vBP/StB Hans Karl Klein, Solingen
 vBP/StB Leo Kleipöddssus, Velbert
 WP/StB Dipl.-Volksw. Günther Kliemann, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Koch, Pirmasens
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Kollenberg, Hannover
 vBP/StB Klaus Kühlmann, Düsseldorf
 vBP/StB Rainer Lang, Aschaffenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Lang, Ulm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Jürgen Mateyka, Berlin
 WP/StB/RA Dr. Claus Meichssner, Naumburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Mesch, Frankfurt
 vBP/StB Axel Mork, Dortmund
 WP/StB Dr. Helmut Lanzo Müller-Osten, Bamberg
 WP/StB Dr. Volker Munk, Nürtingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Henner Neuweiler, Kiel
 WP/RA Friedrich von Oppeln, Saarbrücken
 vBP/StB Dietrich Paul, Nürnberg
 WP/StB Matthäus Paulus, Puchheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Pfizenmayer, Stuttgart
 WP Dipl.-Kfm. Werner Pigors, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Priebsch, Recklinghausen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Reger, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Hans P. Rings, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Rosenögger, Frankfurt
 vBP/StB Siegfried Ruf, Mahlbarg
 WP/StB Dr. Knut Schacht, Mülheim
 vBP/StB Rosa Schätzlein, Neuss
 WP/RA Horst Schaller, Welzheim
 vBP/StB Heinrich Schierbrock, Dortmund
 WP/StB Albert Schmidt, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert de Schmidt, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schmidt, Karlsruhe
 WP/StB/RA Dr. Karsten Schmieta, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schmitz, Mönchengladbach
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Schroeter, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schulte, Schlangenbad
 WP/StB/RA Kurt G. Sondermann, Berlin
 WP/StB Siegfried Tober, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Heinz Volkery, Hövelhof
 WP/StB Prof. Dr. Jürgen Weitkamp, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Wirtz, Saarlouis
 vBP/StB Hans Heinrich Zelt, Tangstedt
 WP Prof. Dr. Hubert Zettl, Kempten
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Ziegler, Stuttgart
 vBP/StB Kurt Zils, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ditmar E. Zorn, Ratingen
 WP/StB/RA Dr. Volker Zündorf, Wuppertal

65. Geburtstag

vBP/StB Dieter Arts, Essen
 WP/StB Dr. Horst Bitz, Krefeld
 vBP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hermann Buchholz, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Büch, Saarbrücken
 vBP/StB Hans Combächer, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Demharter, Donauwörth
 WP/StB Dr. Burkhard Dietrich, Krefeld
 WP/StB Tim Dormann, Marxen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Frieser, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz J. Fuchs, Mannheim
 WP Wolfgang Gertz, Oerlinghausen
 WP/StB/RA Dr. Detlev Haag, Frankfurt
 WP/StB Dr. Manfred Hauser, Lörach
 vBP/StB Heino Hedemann, Westerstede
 WP/StB/RA Dr. Eberhard Heilmaier, Krefeld
 vBP/StB Marlis Heitmann, Hamburg
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Uwe Jürgen Hoffmann, Trappenkamp
 WP/StB/RA Volker Hund-Schümann, Weiden
 vBP/StB Wolfgang Käbmaier, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Ing. Thomas Graf von Kanitz, Freiburg
 vBP/StB Norbert L. Knick, Wiesbaden
 WP Dr. Ulrich Kobelt, Dresden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Ludwig Kraus, Hamburg
 WP/StB/RA Harald Kring, Neumünster
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hubert Kuhlmann, Münster
 WP/StB Dipl.oec. Dirk Ley, Weilheim
 vBP/StB Wolfgang Lorisch, Herten
 vBP/RA Dr. Peter Michael Loschelder, Köln
 WP/StB Dr. Karl-Heinz Maier, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Menhart, Essen
 vBP/StB Ulrich Meya, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Minning, Neuruppin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhardt Müller, Gummersbach
 vBP/StB Georg Neufelnd, Viersen
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Jochim Pesth, Neutraubling
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Poller, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Rasmussen, Lörach
 WP/StB Dr. Maren Reese, Suhl
 vBP/StB Dr. Ulrich Schmid, Amberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Schöppich, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Eberhard Schröder, Hüllhorst
 vBP/StB Hartmut Schulz, Appen
 WP Dipl.-Kfm. Fritz Schulze-Zachau, Nürnberg
 WP Dipl.-Volksw. Heiner Schumacher, Solingen
 WP/StB Dipl.oec. Klaus Schumacher, Essen
 vBP/StB Günter Schwinn, Eschwege
 vBP/StB Hans-Jürgen Sebregondi, Dinslaken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert Sickmüller, Stuttgart
 vBP/StB Klaus Stahn, Planegg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Theodor Steins, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Stephan, Hamburg
 vBP/StB Heinz Thelen, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Konrad Wendl, München
 WP/StB Klaus Zimmer, München

Jubiläen

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Erhard Mayr, Koblenz
 WP Dr. Karl-Heinrich Müller, Wiesbaden
 WP Dr. Fritz Otto, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Thiele, Hamburg

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Gerhard, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Willy Knyrim, Kassel
 WP/StB/RA Dr. K. Waldemar Löhnert, Schwalbach
 WP/StB Harald Schif, Frankfurt
 WP/StB Dr. Sigmar Schönbacher, Königstein

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Busch, Laatzen
 WP/StB Armin Engelke, Göttingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Fitschen, Melbeck
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Jaich, Kappeln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Kirchner, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Jochen Klinzmann, Braunschweig
 WP/StB Dr. Dr. Axel Lohr, Hamburg
 WP/StB Dr. Jürgen Maß, Bergen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Friedrich Pym, Schierensee
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Rasmussen, Lörach
 WP/StB Dipl.-Volksw. B. Ec. Lothar Riebensahm, Kiel
 WP Dipl.-Kfm. Fritz Schmitz-Peiffer, Essen

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Volksw. Stefan Blaum, Bremen
 WP/StB Prof. Dr. Fritz-Ulrich Diers, Emsdetten
 WP/StB Tim Dormann, Marxen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Lux, Bovenden
 WP/StB/RA Henning-Uwe Milberg, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Pelzer, Norderstedt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Pfaff, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Schumacher, Euskirchen

Todesfälle

18.08.2010 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Günter R. Meier, Bremen
 25.08.2010 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Siemon, Baunatal
 31.08.2010 vBP Dr. Dieter Scheben, Siegburg
 04.09.2010 WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Friesch, Esslingen
 09.09.2010 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Hartmann, Oberursel
 22.09.2010 WP Gerd von Gottberg, Taunusstein
 28.09.2010 WP/StB Dipl.-Kfm. Alf Rehfeldt, Münster
 07.10.2010 vBP/RA Michael H.J. Graaff, Hannover
 19.10.2010 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Friebe, Bremen
 26.10.2010 WP/StB Dr. Joachim Scholz, Frechen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Arbeits- und Ausbildungsplätze im Berufsstand

Deutschland	31.12.2005			31.12.2006			31.12.2007			31.12.2008			31.12.2008		
Berufsgruppe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe
WP, StB, fachl. Mitarbeiter	22.282	1.728	24.010	22.860	1.671	24.531	23.958	1.618	25.576	25.402	1.648	27.050	28.809	1.083	29.892
Buchhalter	1.444	223	1.667	1.377	221	1.598	1.351	198	1.549	1.360	201	1.561	1.446	212	1.658
Bürofachkräfte	6.699	736	7.435	6.554	659	7.213	6.614	606	7.220	6.952	607	7.559	8.027	492	8.519
Stenographen, Stenotypisten	2.252	86	2.338	2.211	91	2.302	2.155	87	2.242	2.173	85	2.258	2.514	50	2.564
Übrige Berufe	5.754	476	6.230	6.405	485	6.890	6.502	485	6.987	6.951	532	7.483	7.861	388	8.249
Insgesamt *	38.431	3.249	41.680	39.407	3.127	42.534	40.580	2.994	43.574	42.838	3.073	45.911	48.657	2.225	50.882
Steuerberatende Berufe	850	183	1.033	824	170	994	798	143	941	839	156	995	893	154	1.047
Bürofachkräfte	338	46	384	364	41	405	375	45	420	317	45	362	313	20	333
Übrige Berufe	220	18	238	236	19	255	304	11	315	397	15	412	486	10	496
Insgesamt **	1.408	247	1.655	1.424	230	1.654	1.477	199	1.676	1.553	216	1.769	1.692	184	1.876

* sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

** Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

zü

Prüfungsschwerpunkte der DPR 2011

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. hat am 21.10.2010 die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit für das Jahr 2011 wie folgt bekannt gegeben:

1. Unternehmenserwerbe und damit verbundene Kaufpreisallokationen, Bewertungen und Anhangangaben sowie die Behandlung bedingter Kaufpreiszahlungen
2. Werthaltigkeit von Vermögenswerten inkl. Goodwill einschließlich Anhangangaben und nachvollziehbarer Dokumentation (Plausibilität der Annahmen für die Berechnung des erzielbaren Betrags einschließlich Kapitalkostensatz)
3. Werthaltigkeit von zum Fair Value bilanzierten Finanzinstrumenten einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation (Plausibilität der wesentlichen Bewertungsprämissen)
4. Werthaltigkeit von als Finanzinvestition gehaltenen und zum Fair Value bilanzierten Immobilien einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation (Plausibilität der wesentlichen Bewertungsprämissen)
5. Konzernlagebericht einschließlich Chancen- und Risikoberichterstattung (§ 315 Abs. 1 HGB, DRS 15, DRS 5)
6. Abgrenzung von Eigenkapital zu Fremdkapital (IAS 32), insbesondere Behandlung der Eigenkapital-Beschaffungskosten und der Ergebnisanteile von Kommanditisten
7. Darstellung wesentlicher zukunftsbezogener Annahmen und Schätzungsunsicherheiten (IAS 1.125 ff.)

Pressemitteilung der DPR abrufbar unter
→ www.frep.info/presse/pressemitteilungen.php

Veranstaltungen

Jour fixe Berufspolitik aktuell 2010/2011



Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Mit Schreiben des Präsidenten, in einem E-Mail-Newsletter sowie im Internet informierte die WPK über die Terminverlegung des im WPK Magazin 3/2010, Seite 64, für September/Okttober angekündigten Jour fixe Berufspolitik aktuell 2010.

Als Schwerpunkt der Veranstaltungsreihe waren Informationen zum aktuellen Stand der Neuordnung des Aufsichtssystems geplant. Nachdem das Bundeswirtschaftsministerium die Neuordnung zurückgestellt hat, um das von der Europäischen Kommission angekündigte Grünbuch zur Abschlussprüfung berücksichtigen zu können, hatte der Vorstand beschlossen, den Jour fixe erst nach der Veröffentlichung des Grünbuchs stattfinden zu lassen.

Seit dem 13.10.2010 liegt das Grünbuch vor (dazu Seite 12 ff. in diesem Heft). Die WPK möchte zeitnah informieren und hat dafür die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungstermine angesetzt. Aus ge-

gebenem Anlass wird sich die Veranstaltung auf das Grünbuch konzentrieren. Es wird aber in bewährter Tradition Gelegenheit zur Aussprache auch zu anderen berufsbezogenen Fragen geben.

Alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer haben bereits eine Einladung mit Schreiben des Präsidenten erhalten.

Die WPK weist darauf hin, dass die derzeitigen Regelungen für das Qualitätskontrollverfahren wegen der Verschiebung der Neuordnung des Aufsichtssystems unverändert fortgelten. Alle Praxen, deren Teilnahmebescheinigungen demnächst bzw. im nächsten Jahr ablaufen werden, seien daran erinnert, rechtzeitig eine neue Qualitätskontrolle zu beauftragen und dies der WPK mitzuteilen (§ 9 Satzung für Qualitätskontrolle). Auf der Internetseite der WPK steht dafür ein Online-Formular zur Verfügung.

Veranstaltungsorte und -termine	
München 10.12.2010, <u>14-16 Uhr</u>	Hotel Bayerischer Hof Promenadeplatz 2 80333 München
Frankfurt/Main 10.1.2011, 16-18 Uhr	Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt/Main
Stuttgart 11.1.2011, 16-18 Uhr	Kultur- und Kongresszentrum – Liederhalle, Schillersaal Berliner Platz 1-3 70174 Stuttgart
Hamburg 13.1.2011, 16-18 Uhr	Handwerkskammer Holstenwall 12 20355 Hamburg
Düsseldorf 14.1.2011, 16-18 Uhr	Düsseldorf Congress Stockumer Kirchstraße 61, Eingang Süd 40474 Düsseldorf
Berlin 21.2.2011, 16-18 Uhr	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin

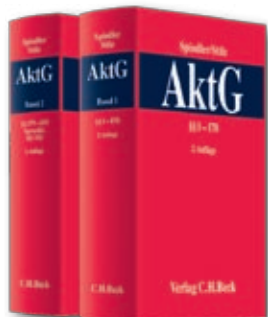
**§
9** Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Literaturhinweise

Aktiengesetz

Recht, Besteuerung, Gestaltungspraxis



Hrsg. von Prof. Dr. Gerald Spindler und Eberhard Stilz
2. Auflage, 3.996 S., 475 €, Verlag C.H.Beck, München 2010

Der zweibändige Kommentar behandelt praxis- und wissenschaftsorientiert die Fragen des Aktienrechts. Neben dem AktG werden die relevanten Bestimmungen des WpHG erläutert. Ebenso finden sich Kommentierungen SE-VO und SpruchG. Zusätzlich zu den großen Abschnitten zu Vorstand, Hauptversammlung und Aufsichtsrat bildet die Darstellung der prozessualen Bestimmungen einen wichtigen Schwerpunkt. Seit der Voraufgabe wurde das AktG durch zahlreiche Gesetze, unter anderem FinanzmarktRL-UmsetzungG und FGG-ReformG, zum Teil tief greifend geändert. Insbesondere die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der AktionärsrechteRL (ARUG) im Bereich der Hauptversammlung und der Verfahren bei der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen sind ausführlich dargestellt. Die Neuauflage erfasst ebenfalls die neueste Rechtsprechung und ihre Folgen.

IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2010/2011

Mit Arbeitshilfen zur internen Qualitätssicherung und zum risikoorientierten Prüfungsvorgehen bei der Prüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen



Hrsg. IDW
5., wesentlich überarbeitete und erweiterte Auflage, 1.206 S., 329 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2010

Das Handbuch wurde in seiner 5. Auflage an aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung, des Berufsrechts und der Standardsetzung des Hauptfachausschusses (HFA) des IDW angepasst. Insbesondere wurden die aus dem BilMoG resultierenden Änderungen in

BilMoG und Interne Revision

Auswirkungen der Regelungen zur Corporate Governancen



Hrsg. DIIR
Reihe: DIIR Schriftenreihe, Band 44, 77 S., 24,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2010

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wird die Interne Revision zum unverzichtbaren Bestandteil in der Unternehmensorganisation. Insbesondere bei der Umsetzung neuer Corporate-Governance-Anforderungen ist ihre Arbeit eine zentrale Entscheidungs- und Informationsbasis für Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss. Die Autoren zeigen, welchen Beitrag die Interne Revision bei der Erfüllung der neuen Anforderungen im Zuge des BilMoG leisten kann und muss. Sie geben unter anderem einen Überblick über die Grundlagen und Hintergründe zum BilMoG, die Einrichtung eines Prüfungsausschusses, die Überwachung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie des Risikomanagementsystems und die Überwachung der Abschlussprüfung.

der Rechnungslegung berücksichtigt, die erstmals auf nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sind. Es umfasst neben der 7. Änderung der Berufssatzung für WP/vBP ebenso die aus der ISA-Transformation resultierenden Änderungen von IDW Prüfungsstandards. In die Checklisten zu Anhang und Lagebericht wurden die entsprechenden Änderungen der DRS sowie die Aktualisierungen des § 285 Nr. 9a HGB (VorStAG) aufgenommen. Als weitere wesentliche Neuerung wurden die IKS-Checklisten zu den Aufbau- und Funktionsprüfungen der Geschäftsprozesse grundlegend überarbeitet. Die Arbeitshilfen sind um wesentliche IT-gestützte Kontrollen erweitert worden. Die beiliegende Software ermöglicht neben der Erstellung und Verwaltung von Arbeitspapieren die Projektverwaltung und -überwachung und unterstützt durch ihre Netzwerkfähigkeit die Zusammenarbeit im Prüfungsteam.

Durchsuchung und Beschlagnahme im Steuerrecht

Rechtsgrundlagen, Abwehrmaßnahmen, Verhaltensregeln



Von Dr. Claus-Arnold Vogelberg
176 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel
Verlag, Stuttgart 2010

Durchsuchungen gehören zur (steuer-)strafrechtlichen Tagesordnung. Für Steuerberater und Rechtsanwälte ist es daher unerlässlich, schnell auf Rechtsgrundlagen, Abwehrmaßnahmen und Verhaltensregeln zugreifen zu können, um einem Mandanten, der von Durchsuchung oder Beschlagnahme bedroht oder betroffen ist, bestmöglichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Das Werk zeigt, welche rechtsstaatlichen Standards bei einer Durchsuchung und Beschlagnahme zu beachten sind, angefangen bei den materiell-rechtlichen Voraussetzungen, der Zuständigkeit der Anordnung, der Frage der Rechtsbehelfe, der Beweisverwertungsverbote bis hin zur Entschädigung. Im Anhang finden sich Checklisten und Musterschreiben.

Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht



Hrsg. von Dr. Christian Fink, Prof. Dr. Wolfgang Schultze und WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann
480 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel
Verlag, Stuttgart 2010

Durch die massive Streichung von Wahlmöglichkeiten im Rahmen des BilMoG bei jedoch gleichzeitiger Eröffnung neuer Wahlrechte und der Schaffung zusätzlicher Auslegungsspielräume in der Anwendung der Regelungen haben sich die bilanzpolitischen Möglichkeiten teilweise drastisch geändert. Damit steht die Anwendungspraxis vor Herausforderungen in der bilanzpolitischen Gestaltung ihrer Rechenwerke. Auf der anderen Seite sind die Adressaten der Bilanzinformationen betroffen. Sie sollen die bilanzpolitischen Maßnahmen der Unternehmen verstehen und interpretieren, gleichzeitig aber auch die Einflüsse veränderter Bilanzstrukturen und -relationen auf die Unternehmensanalyse erkennen und einschätzen. Das Werk zeigt sowohl dem Bilanzierenden als auch dem Bilanzleser die neuen Möglichkeiten und deren Auswirkungen auf und stellt Auslegungsmöglichkeiten wie Problembereiche dar.

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO

Fachliche Voraussetzungen – Profile anerkannter Hochschulen



Hrsg. Dr. Detlef Jürgen Brauner
144 S., 20 €, Verlag Wissenschaft
und Praxis, Sternenfels 2010

Das Buch vermittelt dem Interessierten einen Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens. Im ersten Teil werden die Möglichkeiten und die rechtlichen Voraussetzungen

für die Verkürzung des WP-Examens erläutert. Insbesondere erhalten interessierte Studierende Hinweise, ab welchem Zeitpunkt sie am WP-Examen teilnehmen können und innerhalb welcher Zeiträume sie teilnehmen müssen, um die Verkürzung in Anspruch nehmen zu können, und was sie bei der Antragstellung auf Zulassung zum WP-Examen berücksichtigen müssen. Im zweiten Teil stellen sich die von der WPK nach § 8a WPO beziehungsweise § 13b WPO anerkannten Hochschulen vor (Stand: 18.5.2010). Enthalten sind dabei detaillierte Informationen zum Inhalt und Ablauf des Studiums sowie der Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsprozedere. Darüber hinaus wird auf die spezifischen Besonderheiten der einzelnen Hochschulen eingegangen, wie beispielsweise Rahmenbedingungen, Kooperationspartner, und Fachexkursionen.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/



Mittelrheinische Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Wir sind eine mittelständische, überregional tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und beabsichtigen uns weiter zu verstärken. Wir prüfen und beraten vorwiegend öffentliche und private Unternehmen aus den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Verkehrswirtschaft, Abwasser- und Abfallentsorgung, Gesundheitswesen sowie Wohnungsgesellschaften.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für unsere Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen

Wirtschaftsprüfer/innen

Wenn Sie aufgeschlossen für Neues sind und eine neue Herausforderung mit ausgezeichneten Aufstiegschancen suchen, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des von Ihnen präferierten Standorts direkt an:

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
z. H. Frau Kurz
Hohenzollernstraße 104-108, 56068 Koblenz
Telefon (02 61) 3 03 120, Fax (02 61) 3 03 12 93
E-Mail: koblenz@m-treuhand.de

Koblenz · Berlin · Bremen · Chemnitz · Erfurt · Essen · Frankfurt/M · Halle · Hamburg · Leipzig · Mainz · Potsdam · Schwerin · Stuttgart

WP/StB, Dipl.-Ökon., 41 J., Mitglied der Prüfungskommission für das WP-Examen, mit langjähriger Erfahrung bei Top10-WPG in der umfassenden Beratung von Mandanten aller Größen und Rechtsformen, aus den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistung, mit Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen Prüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB sowie IFRS) und Transaktionsberatung (Due Diligences, Unternehmensbewertungen und Kaufpreisallokationen), sucht neue berufliche Herausforderung mit Perspektive bei mittelständischer überregionaler WPG – vorzugsweise in NRW. **WPK 4101**

Raum K/BN/AC oder HH/HL: WP/StB, Dipl.-Kfm., 48 Jahre, sucht neue berufliche Herausforderung. 20 Jahre Prüfungserfahrung in in-

ternationaler WPG, Erfahrung im Mittelstand sowie großen und börsennotierten Mandanten, team- und leistungsorientiert, mehrjährige Mitarbeit auch im Risikomanagement, Qualitätssicherung sowie Aus- und Fortbildung, viele Sonderprojekte. Besondere Expertise in der Prüfungsmethodik, Erfahrung bei Sonderuntersuchungen der DPR und WPK. Kontakt über wp-kl@gmx.de oder **WPK 4102**

WP, Dipl.-Kfm., Mitte 30, derzeit tätig als Prokurist bei großer, internationaler WPG. Über 7 Jahre Berufserfahrung in der Jahresabschlussprüfung nach HGB und IFRS, Sonderprüfungen von Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen sowie prüfungsnahen Beratung (IFRS, BilMoG und Integrationsprojekte), sucht neue Herausforderung in kleiner

WP-Gesellschaft in der Metropolregion Nürnberg sucht WP/StB für den Prüfungsbereich. Steuerliches Verständnis und Erfahrung im Mittelstand sind von Vorteil.

WPK 4001

bzw. mittelgroßer WPG im Rhein-Main-Gebiet, ggf. mit Aussicht auf spätere Beteiligung.

WPK 4103

WP/StB, 43 J., 14 Jahre Berufserfahrung in internationaler WPG („Big Four“), derzeit in der Steuerabteilung, führungserfahren, sucht neue berufliche Tätigkeit in Steuerberatung und/oder Prüfung, bevorzugt in Berlin oder Raum Hannover. Erfahrung in steuerlicher Inbound-Beratung, Tax Accounting (HGB/IFRS), Tax Due Diligence, Steuererklärungen und der Begleitung von Betriebsprüfungen sowie der Führung von Rechtsbehelfsverfahren. Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größenordnungen (auch DAX Unternehmen, derivative Finanzinstrumente). Gute IT Kenntnisse (MS Office, Prüfungssoftware). Sehr gute englische und spanische Sprachkenntnisse. **WPK 4104**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 50, fundierte Berufserfahrung in größerer mittelständischer WPG/StB und in „Big Four“-Gesellschaft, umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung und Erstellung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen unterschiedlicher Größe, Berichtskritiker, federführende Tätigkeit im Bereich der Qualitätssicherung, zielstrebig, teamfähig und mandantenorientiert, sucht verantwortungsvolle Position in WPG/StB im Großraum Stuttgart. **WPK 4105**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., drei Jahre leitende Tätigkeit in der Finanzwirtschaft (Taxes, M&A, Corporate Finance), zehn Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“ (Prokurist), umfangreiche Erfahrung in der Prüfung (HGB/IFRS), Beratung zu (inter)nationalen Steuerthemen, Projekte (Due Diligence, Restrukturierungen,



Für unsere Abteilung **Qualitätskontrolle** suchen wir **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Wirtschaftsprüfer/in oder eine/n erfahrene/n Diplom-Kaufmann/-frau

Unser Angebot

Sie sind an zentraler Stelle in das Qualitätskontrollverfahren eingebunden, an dem alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Sie werten die von den Prüfern für Qualitätskontrolle bei der WPK eingereichten Qualitätskontrollberichte aus und bereiten die Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle vor.

Die Tätigkeit eröffnet Ihnen vertiefende Kenntnisse der fachlichen Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung und -kontrolle. Die Auswertung von Qualitätskontrollberichten vermittelt Ihnen eine breite Kenntnis der Ausgestaltung von Qualitätssicherungssystemen in den Praxen. Sie unterstützen darüber hinaus Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Fragen der Qualitätssicherung und -kontrolle. Kontakt haben Sie nicht nur mit Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle, Sie begleiten auch die ehrenamtliche Arbeit der Spitzengremien der Wirtschaftsprüferkammer.

Sie erwartet eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Team aus Wirtschaftsprüfern und Juristen sowie ein attraktiver Arbeitsplatz im Herzen der Hauptstadt.

Ihr Profil

- Erfahrung im Bereich der Abschlussprüfung
- Praktische Berührungspunkte mit den Qualitätssicherungssystemen in der WP/vBP-Praxis (z. B. Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen oder bei der Durchführung einer Nachschau) und/oder mit der Qualitätskontrolle (z. B. Durchführung von Qualitätskontrollen) sind von Vorteil
- Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle, Herr RA/StB Carsten Clauß, unter Telefon 030/72 61 61 - 300 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

Unternehmensbewertungen), sucht neue berufliche Herausforderung, gerne auch Anteil an WPG/StBG (mit überleitender Mitarbeit) in Norddeutschland (Hannover, Hamburg, Bremen).
WPK 4106

StB, Dipl.-Kfm., 34 J., im WP-Examen, sucht Anstellung als Prüfer in WPG/StBG im Rhein/Main Gebiet.
WPK 4107

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., mehr als zehn Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“ (Prokurist), umfangreiche Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB/IFRS) unterschiedlicher Rechtsformen und Branchen

Wir sind eine überregional tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und suchen

Wirtschaftsprüfer(in) und Steuerberater(in)

mit überwiegend steuerberaterlicher Praxis

oder **Steuerberater(in)**

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehört die selbständige steuerliche Betreuung eines eigenen Mandantenkreises, die Ausarbeitung anspruchsvoller steuerlicher Gestaltungen sowie bei Interesse die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen und die Mitwirkung bei Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO.

Ihr Arbeitsstil sollte von überdurchschnittlichem Engagement, Eigeninitiative und Loyalität geprägt sein.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, bitten wir um Zusendung Ihrer aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an:

DR. MÖHLER & KOLLEGEN GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

MAGNOLIENWEG 5, 63741 ASCHAFFENBURG; MAIL: TMOEHLER@MOEHLER-KOLLEGEN.DE

überwiegend mittelständischer Unternehmen, betriebswirtschaftliche Beratung, Projekte (u.a. Due Diligence), sucht neue berufliche Herausforderung in einer mittelständischen WPG/StBG mit mittelfristiger Beteiligungsperspektive in Süddeutschland. Kontaktaufnahme unter wp-ludwigsburg@gmx.de oder **WPK 4108**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, inhabergeführter Betriebe, Freiberufler und vermögende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/ Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich Prüfprogramme Agenda Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme); sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. **WPK 4109**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., mit langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und aus selbstständiger Tätigkeit, mit umfassenden Kenntnissen in der Prüfung von Jahres-

und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, der Durchführung von Sonderprüfungen sowie der Erstellung von Gutachten, sucht neue berufliche Herausforderung mit eventuell späterer Beteiligungsperspektive im Großraum Essen/Düsseldorf. Kontaktaufnahme gerne über 01 77 - 250 25 34 oder **WPK 4110**

WP/StB, Rpf, Dipl.-Volksw., langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien sucht leitende Anstellungsfunktion bzw. Beteiligung in/an Kollegenteam. Angeboten wird die Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IFRS/IAS- und US-GAAP-Bilanzierungen. Evtl. spätere Kanzlei- oder Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. **WPK 4111**

WP, Dipl.-Kfm., 62 J., „Big Four“-Ruheständler, sucht Tätigkeit als Independent/Expert-Reviewer von Gutachten jeglicher Art, z.B. Sanierungs- oder Bewertungsgutachten, oder von Prüfungsaufträgen im Raum Hamburg/Berlin auf Teilzeitbasis. **WPK 4112**

Raum Köln, Neuss, Düsseldorf: WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., mehrjährige Berufserfahrung bei

mittelständischen WPG/StBG in Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen, lfd. steuerliche Beratung, sucht neue berufliche Herausforderung, gerne auch freiberuflich oder spätere Beteiligung, kleiner eigener Mandantenstamm vorhanden. **WPK 4113**

StBin mit bestandenem WP-Examen, 10 Jahren Berufserfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS (Einzel- und Konzernabschlüsse) für Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, Branchen und Größen, Durchführung von Sonderprüfungen, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung von Privatpersonen und Einzelunternehmen sowie Personen- und Kapitalgesellschaften; Durchführung von (Sonder-) Projekten (u.a. Umstellung Jahresabschlüsse von HGB auf IFRS, Erstellung von Business Plänen, Existenzgründungsberatung und Unternehmensbewertung), sucht neue berufliche Herausforderung bei kleiner bzw. mittelgroßer StBG/WPG im Großraum München auf Teilzeitbasis (20-25 Std./Woche) oder als freie Mitarbeiterin. Kontaktaufnahme: stbin.muenchen@t-online.de oder **WPK 4114**

Engagierter WP/StB (WP-Examen in 2007), Dipl.-Kfm., 36 J., mit Erfahrung in der Prüfung und Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen/Konzerne, sucht verantwortungsvolle Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung in kleiner oder mittelgroßer WPG/StBG, vorzugsweise im Großraum Düsseldorf. **WPK 4115**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., langjährige Tätigkeit mit einem Schwerpunkt auf Prüfung und Beratung von KMU, Berufserfahrung auf der Basis leitender Tätigkeiten für „Big Four“ (Prokurist) sowie mittelständischer WP/StB-Praxen (Partner-/Geschäftsführungsebene), sucht neuen Wirkungskreis mit Perspektive, bevorzugt in NRW (Großraum Köln/Düsseldorf/Ruhrgebiet sowie OWL) oder HH. Weitere mandatsbezogene Schwerpunkte/besondere Kenntnisse ergeben sich im Bereich „öffentlicher Sektor“ (Neues Kommunales Finanzmanagement), „Immobilienwirtschaft“ sowie in der Prüfung und Beratung notleidender Un-



Die Wirtschaftsprüferkammer führt das System der Qualitätskontrolle. Sie hat die eingehenden Qualitätskontrollberichte zur Vorbereitung der Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle auszuwerten. Dies erfolgt durch in der Abteilung Qualitätskontrolle tätige, angestellte Wirtschaftsprüfer.

In den Jahren 2011/12 wird eine große Anzahl von Qualitätskontrollberichten bei der WPK eingehen und von den Mitarbeitern auszuwerten sein. Zur Unterstützung dieser Mitarbeiter suchen wir Wirtschaftsprüfer/-innen auf freiberuflicher Basis.

Wir suchen als **freie Mitarbeiter**

mehrere Wirtschaftsprüfer/innen

Ihre Aufgabe

Sie unterstützen bei Bedarf die Mitarbeiter der Abteilung Qualitätskontrolle bei der Auswertung von Qualitätskontrollberichten zur Vorbereitung der Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle. Sie werden in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin tätig.

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle, Herr RA/StB Carsten Clauß, unter Telefon 030/72 61 61 - 3 00 gerne zur Verfügung.

Ihr Profil

Sie sind Wirtschaftsprüfer/in und verfügen möglichst über Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung (interne Qualitätssicherung und externe Qualitätskontrolle). Idealerweise sind Sie als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert.

Die Aufgabe eignet sich insbesondere für Wirtschaftsprüfer/innen, die sich gerade selbständig machen. Ihre eigene Praxis befindet sich noch im Aufbau, so dass Sie über umfangreiche zeitlichen Ressourcen verfügen, die Sie als freier Mitarbeiter einbringen können.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:

**Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

ternehmen. Kanzleiinterne Aufgabenbereiche fokussierten sich auf Qualitätssicherung, Risikomanagement sowie Schulungstätigkeit. Anwendungsbezogene Kenntnisse von Bürosoftware (MS Office) sowie fachspezifischer

Software (Prüfungssoftware, Datev-Programme) liegen vor. Die bisher von mir ausgeübte Aufgabenteilung (50 % Prüfung/prüfungsnaher Beratung, 30 % Steuern, 20 % interne Aufgabenstellungen) kann selbstverständlich

den Bedürfnissen eines neuen Umfeldes angepasst werden. **WPK 4116**

Dipl.-Betriebsw. (FH), Anfang 40, m., sucht in Berlin Anstellung bei WPG/WP, StBG/StB im

Steuer- und Rechnungswesen. Langjährige Berufserfahrung als Steuer-/Prüfungsassistent. Suche branchenübliche Tätigkeit in einem etablierten und routinierten Arbeitsumfeld.

WPK 4117

WPIn/StBin, Dipl.-Bw. (BA), 43 J., sucht Teilzeitanstellung (ca. 30 Std/Monat) in Berlin mit flexibler Zeiteinteilung. Bisherige Tätigkeiten umfassen insbesondere Abschlussprüfungen bei Unternehmen verschiedener Rechtsformen, Größe und Branchen, prüfungsnahe Beratung, Bewertungsgutachten, Jahresabschlussstellungen sowie steuerliche Beratung von Unternehmen und Unternehmern. Es handelt sich dabei überwiegend um mittelständische Unternehmen, die teilweise auch international tätig sind sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Außerdem gehört zu den bisherigen Aufgaben die Einrichtung und Optimierung des internen Qualitätsmanagementsystems und die Mitwirkung an der externen Qualitätskontrolle.

WPK 4118

WPIn/StBin, Dr., mehrjährige Berufserfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WP-/StB-Kanzlei mit Beteiligungsperspektive im Raum Stuttgart

WPK 4119

WP/StB, Dipl.-Kfm., 50 J., in ungekündigter Anstellung, langjährige Tätigkeit mit dem Schwerpunkt Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen und Konzernen, mit Berufserfahrungen in leitender Tätigkeit bei „Big Four“ (Prokurist) sowie in der Geschäftsführung einer mittelständischen WPG, sucht neue berufliche Herausforderung mit Perspektive auf Beteiligung/Partnerschaft. Neben dem mandantenorientierten operativen Geschäft fokussieren sich die Geschäftsführungsaufgaben auf die Qualitätssicherung, das Risikomanagement sowie die Fortentwicklung von Prüfungsmethoden.

WPK 4120

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., Prokurist bei überregionaler WPG, sucht bei einer WPG/StBG im Raum München eine neue Herausforderung mit Aussicht auf Partnerschaft. Schwerpunkt der derzeitigen Tätigkeit ist die eigenverant-

wortliche Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen aus dem Bereich Industrie, Handel und Dienstleistung jeder Unternehmensgröße nach HGB oder internationalen Rechnungslegungsstandards. Darüber hinaus Erfahrung in steuerlicher Beratung, internationalen Netzwerken, Due Diligence, Unternehmensbewertung, MaBV, Trainer- und Referententätigkeit, Qualitätssicherung und -kontrolle (PfQK). Souveränes Auftreten, verhandlungssicheres Englisch, gute EDV-Kenntnisse sowie team- und mandantenorientierter Einsatz runden das Bild ab.

WPK 4121

WP/StB/RA, Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung, Fachanwaltskurs Handels- und Gesellschaftsrecht, mehrjährige Prüfungserfahrung, auch Due Diligence und internationale JA, Anwaltserfahrung in FG-Prozessen und SteuerstrafR, z.Zt. Geschäftsführer einer StBG, unabhängig, sucht aktive Tätigkeit in mittelständischer WPG, gerne mit insolvenzrechtlichem Bezug oder fachübergreifend, PLZ-Gebiete 4 und 5, Einbindungsforn nach Absprache

WPK 4122

Raum Düsseldorf: WP/StB, Dipl.-Bw., 34 J., derzeit tätig bei großer, internationaler WPG („Big Four“), sucht im Raum Düsseldorf neue berufliche Herausforderung mit Perspektive bei mittelständischer WPG in der Steuerberatung. Schwerpunkte der bisherigen Tätigkeit bestehen in der Steuerberatung (Erstellung von Steuererklärungen, Begleitung von Außenprüfungen, Führung von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, Stellungnahmen zu nationalen und internationalen Steuerthemen, steuerliche Gestaltungs- und Restrukturierungsberatung, Tax Due Diligence).

WPK 4123

München und südliches Umland: WPIn/StBin, 35 J., Prokuristin bei „Big Four“, fundierte Kenntnisse in Rechnungslegung nach HGB und IFRS, BilMoG, Leasing, geschlossene Fonds, Finanzinstrumente und Personenhandelsgesellschaften, sucht freie Mitarbeit oder Festanstellung ab April 2011 (gerne mit Möglichkeit zum Home Office), in mittelständischer Kanzlei mit mittelfristiger Beteiligungsperspektive. Es besteht Interesse und Bereitschaft an steuerlicher Beratung, Sanierungsberatung, Insol-

venzverwaltung etc. und der Übernahme an Berichtskritiken und Vortragstätigkeit.

WPK 4124

WP, Dipl.-Kfm., 42 J., akquisitionstark, exzellentes Netzwerk, derzeit bei „Big Four“-WPG; Schwerpunkte in Transaktionsberatung, Bewertung, Restrukturierung, Prüfung in den Bereichen Industrie/Handel für Corporate/PE Mandanten – sucht neue Herausforderung im kleinen/mittelgroßen WP-Umfeld im Rhein-Main Gebiet; Zusammenarbeit flexibel gestaltbar: fest, „teilzeit“/vereinbartes Zeitkontingent, Kooperation; Ziel ist eine spätere Beteiligung.

WPK 4125

WP/StB (derzeit beurlaubt), Dipl.-Kfm., 30 J., mehr als sechsjährige Berufserfahrung in internationaler WPG mit fundierter branchenübergreifender Prüfungserfahrung bei mittelständischen/börsennotierten Mandanten sucht neue Herausforderung in WPG im Rhein-Main-/Rhein-Neckar-Raum/Süddeutschland.

WPK 4126

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm, Anfang 40, 14 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei einer „Big Four“-Gesellschaft, davon mehrere Jahre im Ausland, sucht bundesweit neue Herausforderung. Umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS und US-GAAP vorhanden.

WPK 4127

StB mit bestandenem WP-Examen, Dr. rer. pol., Dipl.-Kfm., 32 J., mit 5 Jahren Berufserfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB und IFRS) bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue berufliche Herausforderung in einer mittelständischen WPG/StBG im Großraum Düsseldorf oder München, ggf. mit Aussicht auf Beteiligung.

WPK 4128

vBP/StB, engagiert, verantwortungsbewusst, dienstleistungsorientiert mit langjähriger Berufserfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Jahresabschlussprüfung, Betreuung von steuerlichen Außenprüfungen, Rechtsbehelfsverfahren, Umstrukturierungen, DATEV, Word, Excel sowie der umfassenden steuerlichen Beratung von Mandanten verschiedener Rechtsformen

und Größenordnungen (u.a. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Freiberufler) und von Privatpersonen, möchte sich verändern und sucht anspruchsvolle Tätigkeit (Anstellungsverhältnis, freier Mitarbeiter) bei WP oder StB im Raum Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Darmstadt, Odenwald, Frankfurt, Ludwigshafen, Worms, Neustadt, Kaiserslautern. **WPK 4129**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 49 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2011, WP-Examen 2013 oder 2014, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht. **WPK 4130**

vBP/StB, örtlich ungebunden, mandantenorientiert, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, teamfähig, unternehmerisch denkend und handelnd, mit langjähriger steuerlicher und prüferischer Erfahrung in der eigenverantwortlichen und selbständigen Betreuung von überwiegend mittelständischen Unternehmensmandaten (unterschiedlichste Größen-

Mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im nördlichen Schleswig-Holstein sucht im Zusammenhang mit einem anstehenden Generationswechsel einen unternehmerisch denkenden

Wirtschaftsprüfer

Er sollte sein Hauptaufgabengebiet neben der klassischen Prüfungstätigkeit und Steuerberatung auch in der Lösung von anspruchsvollen grenzüberschreitenden steuerlichen Fragestellungen sehen und Interesse am Aufbau neuer Beratungsgebiete haben.

WPK 4002

ordnungen und Gesellschaftsformen) und Privatklintel, möchte sich beruflich verändern und sucht neue Herausforderung bei WP/vBP/StB. Schwerpunkte der bisherigen Tätigkeiten u. a.: Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Einnahmeüberschussrechnungen, Steuererklärungen, Rechtsbehelfe, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Außenprüfungen, Sonderprüfungen, internationales Steuerrecht. Raum Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland. **WPK 4131**

WP/StB/M.B.A, Dipl.-Kfm., mit über 7 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“ in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (IFRS) unterschiedlicher Größen (von kleiner Kapitalgesellschaften bis kapitalmarktorientierter Unternehmen), verschiedener Branchen und Rechtsformen, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WP-Kanzlei in oder um München, bis inkl. Augsburg. Erfahrung darüber hinaus im Bereich prüfungsnahe Beratung, Banken-Verhandlungen sowie als Trainer interner wie externer Seminare und Vorlesungen. Einstieg ggf. auch über freie Mitarbeit

möglich, mittelfristig aber Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft wünschenswert.

WPK 4132

RA mit Ausbildung Fachanwalt für Steuerrecht sucht Praktikum in Wirtschaftsprüferkanzlei. Kontakt: Tel.: 01 77 - 56 00 759
E-Mail: towi200@yahoo.de

RA mit mehrjähriger Berufserfahrung in Unternehmen, Finanzverwaltung und Kanzleien im Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht sucht Tätigkeit in WP/StB-Büro, bei Anstellung Gehaltskostenzuschuss möglich. Kontakt: Tel.: 01 70 - 46 78 145
E-Mail: bewerberra@freenet.de

Raum Hannover: WP/StB, Dipl.-Kfm. 37. J., Prokurist bei einer „Big-Four“-Gesellschaft und 10 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WP-Kanzlei. Kontakt: wp_hannover@web.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP, 45 J., selbständig, „Big Four“-Manager-Erfahrung, Erfahrung in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen sowie der Erstellung von Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, bei Unterneh-

menstransaktionen, Due Diligence sowie der Unternehmensführung, der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit, spätere Beteiligung ist angestrebt.

WPK 4201

WP, 44 J., Berufserfahrung bei „Big Four“ und im Mittelstand, sucht freiberufliche Tätigkeit bevorzugt in OWL, aber auch darüber hinaus, besondere Erfahrungen: Prüfung Einzel- und Konzernabschlüsse, Unternehmensbewertung,

(Sonder-)Gutachten, Qualitätskontrolle.
Kontakt über wpowl@gmx.de oder

WPK 4202

WPG (2 Partner) in Baden-Württemberg (keine Steuerberatung), bietet Kooperation im Bereich Jahresabschlussprüfung mit WP-/vBP-/StB-Praxen an. Auch Unterstützung von Berufskollegen durch eine freie Mitarbeiterin in Prüfungsaufträgen, die Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen, oder die Durchführung betriebswirtschaftlicher Sonderuntersuchungen (Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Businesspläne, Planungsrechnungen etc.). Kollegiale und faire Zusammenarbeit an wird angestrebt.

WPK 4203

Kleines WP/StB-Büro im nordwestdeutschen Raum mit Verbindungen nach Südniedersachsen und Brandenburg bietet Unterstützung bzw. Übernahme von Aufträgen im Bereich der Jahresabschlussprüfung an. Denkbar ist eine parallele Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kollegen oder die vollständige Mandatsübernahme, jeweils zu üblichen Bedingungen.

WPK 4204

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 Jahre, mit langjähriger Berufserfahrung aus „Big Four“-Gesellschaft und freiberuflicher Tätigkeit (Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Prüfung von Stiftungen, Durchführung von Sonderprüfungen) bietet kooperative Zusammenarbeit oder freiberufliche Tätigkeit an. Kontaktaufnahme über 01 77 - 25 02 534 oder

WPK 4205

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, inhabergeführter Betriebe, Freiberufler und vermögende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/ Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich Prüfprogramme Agenda Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme); bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg.

WPK 4206

WP/StB, Dipl.-Kfm., in eigener Kanzlei tätig, mit langjähriger Prüfungserfahrung bei KMU sowie großen KapG und PersG, bietet Hilfeleistung bzw. Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Jahresabschlussprüfungen bei Berufskollegen im gesamten Bundesgebiet an.

WPK 4207

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., in eigener Praxis in Hamburg, bietet freie Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, externe Berichtskritik, interne Nachschau sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Langjährige Berufserfahrung in internationaler WPG, umfangreiche Erfahrungen in Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS (auch börsennotierter Unternehmen), Beratung und Qualitätssicherung, viele Sonderprojekte. Mandatsschutz und eine kollegiale Zusammenarbeit werden zugesichert.

WPK 4208

WPG mit Sitz im Gebiet PLZ 3 übernimmt bundesweit Prüfungsaufträge bzw. Erstellungsaufträge von Kollegen, die aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 4209

Freier Mitarbeiter: Erfahrener Prüfer/Prüfungsleiter sucht deutschlandweit Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratung und Interimsmanagement.

WPK 4210

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 4211

WPcand., Dipl.-Kffr., Anfang 40, mit langjähriger Erfahrung als Prüferin und Prüfungsleiterin bietet im Großraum Stuttgart/Baden-Württemberg freiberufliche, projektbezogene Mitarbeit an. Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung und Beratung gemeinnütziger Organisationen unterschiedlicher Rechtsformen, (u.a. Stiftungen), Sonderprüfungen, mehrjährige Erfahrung

im Rechnungswesen eines mittelständischen Industrieunternehmens.

WPK 4212

WP/StB, Dipl.-Volksw., mit langjähriger Erfahrung in der Beratung und Prüfung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen, bietet in Süddeutschland freiberufliche Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen sowie weiteren Beratungsleistungen an. Mandatenschutz ist selbstverständlich.

WPK 4213

WP, 46 J., sucht bundesweit freiberufliche und projektbezogene Mitarbeit im Finanzbereich (Prüfung, Erstellung, Prozessoptimierung, Interim Management). Biete neben der langjährigen Erfahrung in Prüfung und Beratung („Big Four“) auch mehrjährige Erfahrung in der Leitung des Finanzbereiches eines Dienstleistungsunternehmens mit Projektgeschäft. Mandatenschutz ist selbstverständlich.

WPK 4214

Netzwerkfreier, erfahrener WP/StB/CPA aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung. Neben Berichtskritik, auftragsbegleitender Qualitätssicherung und Nachschau wird auch Unterstützung bei der Implementierung und Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems sowie die Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten. Mandatenschutz ist selbstverständlich gewährleistet.

WPK 4215

Spezialisierter WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, ehemaliger Partner bei internationaler WPG bietet Kooperation, freie Mitarbeit im Bereich Unternehmensbewertung, Due Diligence und Accounting Support (IFRS, US GAAP, PPA, HFA: S 5, RS 10, RS 16). Umfassende Referenzen sowohl bei börsennotierten als auch bei familien- oder PE geführten Unternehmen. Integrierte IT-Tools und Datenbanken vorhanden. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 4216

WPin, Berlin, Anfang 40, erfahren und universell einsetzbar, sucht freie Mitarbeit bei WP/WPG ab Dezember 2010. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Jahresabschlussprüfung/-erstellung, Durchführung von Bewertungen,

Prüfung/Erstellung von Planungsrechnungen für verschiedene Anlässe, sonstige Prüfungen.
WPK 4217

StB mit „Big Four“-Hintergrund, Anfang 40, mit langjähriger Erfahrung im Finanzdienstleister-/Leasing-/Bankenbereich plant den Schritt in die Selbständigkeit. Gesucht werden Mitstreiter mit gleichgelagerten Interessen, bevorzugt im Rhein-Main-Gebiet, die ebenfalls ein Netzwerk in der Finanzdienstleister-Branche haben. Ziel ist gemeinsame aktive Marktbearbeitung auch vor dem Hintergrund der anstehenden Fondsregulierung.
WPK 4218

Auf betriebswirtschaftliche Beratung spezialisierte WPG sucht WP, die sich als Unternehmer sehen, zur Aufnahme als Partner. Idealerweise nachweisliche Erfahrungen auf folgenden Gebieten: Unternehmensbewertung, M&A-Beratung oder Sanierungsberatung.
WPK 4219

WP, Dipl.-Kfm., 42 J., akquisitionsstark, exzellentes Netzwerk, derzeit bei „Big Four“-WPG; Schwerpunkte in Transaktionsberatung, Bewertung, Restrukturierung, Prüfung in den Bereichen Industrie/Handel für Corporate/PE Mandanten – sucht neue Herausforderung im kleinen/mittelgroßen WP-Umfeld im Rhein-Main Gebiet; Zusammenarbeit flexibel gestaltbar: fest, „teilzeit“/vereinbartes Zeitkontingent, Kooperation; Ziel ist eine spätere Beteiligung.
WPK 4220

Erfahrener vBP/StB bietet im Raum Ruhrgebiet freie Mitarbeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen.
WPK 4221

WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 Jahre, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen unterschiedlicher Branchen (auch Leasinggesellschaften), bietet bevorzugt in Bayern ab März 2011 dauerhafte oder projektbezogene freiberufliche Mitarbeit bei der Prüfung und Erstellung von Abschlüssen nach HGB/IFRS sowie bei weiteren Beratungsleistungen an. Mandatsschutz wird zugesichert. Kontaktaufnahme unter 01 52 - 289 342 15 oder
WPK 4222

Mittelständische WPG (3 Partner) in Frankfurter Innenstadtlage sowie einem zweiten Standort im MTK sucht jüngeren StB/WP, gerne auch mit eigener Praxis oder Teilpraxis, der Kapazitäten und die Motivation hat, die Nachfolge eines ausscheidenden Partners anzutreten. Die umfassende, selbständige steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung anspruchsvoller Mandanten und die Prüfungstätigkeit sind wesentliche Teile der Aufgaben. **WPK 4223**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 4224**

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Erfahrung in betriebswirtschaftlicher Beratung (Due Diligence u. a.) bietet Berufskollegen projektbezogene freie Mitarbeit an. **WPK 4225**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 4226**

Mittelständisch geprägte schweizerische Treuhandunternehmung für Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Steuerberatung mit Sitz in zentraler Lage und stark international ausgerichteter Tätigkeit bietet Kooperation mit deutscher Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltspraxis. **WPK 4227**

Erfahrene WPin/StBin, Dipl.-Kfm., 47 J., sucht im Großraum Bonn beruflichen Wiedereinstieg auf freiberuflicher Basis (20-25 Stunden/Woche oder projektbezogen). Tätigkeitsschwerpunkte in zwei mittelständischen WPG waren bisher die Prüfung und Beratung gemeinnütziger Organisationen unterschiedlichster Rechtsformen (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Wohlfahrtsverbände, Spitzenverbände, Stiftungen und Ersatzschulen) und öffentlicher/kommunaler Unternehmen (Krankenhäuser, Wohnungsbaugesellschaften, Anstalten

öffentlichen Rechts). Erfahrungen im Bereich der Unternehmensbewertung und der Durchführung von Due Diligence, Sonderprüfungen, Wirtschaftlichkeits- und Unterschlagungsprüfungen sowie der externen Qualitätskontrolle, Beratung und Begleitung in Konsolidierungsphasen. Umfangreiche Erfahrungen im Bereich der materiellen Berichtskritik und der internen Organisationsprozesse.

Kontakt: WP/StB Benita Lachmund

Tel.: 02 28 - 92 68 93 71

E-Mail: kontakt@benita-lachmund.de

WPin/StBin, Dipl.-Betriebsw., mit 20-jähriger Berufserfahrung bei internationalen WPG, bietet freie Mitarbeit insbesondere bei der Erstellung von Unternehmensbewertungen oder dessen Qualitätskontrolle sowie Transaktionsberatung an.

Kontakt: WPin/StBin Dipl.-Betriebsw.

Christine Promersberger

Willistraße 36

22299 Hamburg

Tel.: 0 40 - 47 19 51 76

Raum Hamburg: StB, WP-Kand., Dipl.-Kfm., Mitte 30, bietet freie Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, umfangreiche Kenntnisse im Bereich Konzernrechnungslegung und -erstellung vorhanden, Erfahrung als Teamleiter, und einiges mehr, bei angenehmer Zusammenarbeit ggf. Interesse an Beteiligung vorhanden. Zuschriften unter wirtschaftspruefung@ymail.com

WP/StB in eigener Praxis in Frankfurt/M bieten fallbezogen freie Mitarbeit bei der Prüfung (freiw./ Pflicht) und Erstellung von Jahres- u. Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS sowie Restrukturierungs- u. Transaktionsberatung an. Mandatsschutz wird uneingeschränkt zugesichert.

Kontakt: Tel.: 0 69 - 29 72 388 - 0 bzw.

Internet: www.kanzlei-krieger.info

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PubliG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zu-

sammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt:

WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D
48163 Münster
Tel.: 0 25 36 - 33 53 77
Fax: 0 25 36 - 33 53 - 78
E-Mail: bauerhaus@datevnet.de
Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.
Ansprechpartner: Viola Beecken
Tel.: 0 40 - 32 31 04 40 oder
E-Mail: vb@atos-beratung.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 09 21 - 889 - 0
E-Mail: info@unionag.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundes-

weit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 0 25 94 - 7 73 04 - 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Internationale Kooperation von WP sucht an verschiedenen Standorten in Deutschland engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann
Tel.: 0 60 74 - 82 73 - 0
E-Mail: contact@cdh-treutax.de

FIDAUDIT GMBH WPG mit Sitz in Berlin und 20 angeschlossenen selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland sucht für folgende Standorte engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien: Bonn, Berlin-Potsdam, Dortmund, Essen, Hannover, Karlsruhe, Münster, Frankfurt/Main, sowie Raum Rhein-Main, Neckar, Niedersachsen, Bayern, NBL. International unabhängiges Mitglied von Enterprise Worldwide, Nashville TN/USA, einer Assoziation von unabhängigen Accountants und Advisors.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert von Hoyningen-Huene
Tel.: 0 30 - 23 50 78 - 0
E-Mail: vonHoyningen@t-online.de
Internet: www.fidaudit.de

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger
Richard-Wagner-Straße 19
65193 Wiesbaden
Tel.: 06 11 - 951 42 - 0
E-Mail: warttinger@assig.de
Internet: www.assig.de

WP/StB/RA, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern.

Kontakt:
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D
48163 Münster
Tel.: 0 25 36 - 33 53 77
Fax: 0 25 36 - 33 53 78
E-Mail: bauerhaus@datevnet.de
Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 0 25 94 - 7 73 04 - 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Raum K/BN/AC oder HH/HL: WP/StB, Dipl.-Kfm., 48 J., sucht neue berufliche Herausforderung mit Perspektive auf Beteiligung an mittelständischer WPG oder Praxisübernahme. 20 Jahre Prüfungserfahrung in internationaler WPG, Erfahrung im Mittelstand sowie großen und börsennotier-

ten Mandanten, team- und leistungsorientiert, mehrjährige Mitarbeit auch im Risikomanagement, Qualitätssicherung sowie Aus- und Fortbildung, viele Sonderprojekte. Besondere Expertise in der Prüfungsmethodik, Erfahrung bei Sonderuntersuchungen der DPR und WPK. Überleiten-

de Tätigkeit bei Praxisübernahme erwünscht. Kontakt über wp-kl@gmx.de oder

WPK 4301

StB/StBin als Partner von etablierter, moderner und profitabler mittelständisch ausgerichteter

WP/StB-Kanzlei im Raum Gütersloh/Bielefeld (3 Partner) gesucht. Nach Einarbeitung (Anstellung od. freiberuflich) erwerben Sie eine Beteiligung im Wert zwischen 200.000 und 400.000 € im Rahmen der Nachfolgeregelung für den Seniorpartner. Eigener Umsatz kann ggf. eingebracht werden. **WPK 4302**

Berlin: Nachfolger/in für WP/StB-Praxis mit dem Schwerpunkt Prüfung und Beratung gemeinnütziger Organisationen gesucht. Jahresumsatz: 650.000 €. Mehrjährige überleitende Mitarbeit wird angeboten. **WPK 4303**

Mittelständische WPG/StBG in Baden-Württemberg sucht im Raum Freiburg/Karlsruhe/Schwarzwald die Möglichkeit zum Erwerb von Prüfungsmandaten oder einer WP/StB-Praxis (nur wenn Prüfungsmandate vorhanden) zu beruflichen Konditionen. Eine überleitende Mitarbeit des Praxisinhabers ist erwünscht. Auch eine Beteiligung an einer WP-Praxis wäre denkbar. **WPK 4304**

Etablierte, ertragstarke WP/StB-Kanzlei im Raum Düsseldorf sucht Nachfolger zur kurzfristigen Übernahme. Schwerpunkt StB-Mandate (ca. 90 %), 1 Mio. € Jahresumsatz, qualifiziertes Personal, überleitende Mitarbeit selbstverständlich. **WPK 4305**

Raum Hamburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., sucht Beteiligung an mittelständischer WPG oder Praxisübernahme. Langjährige Berufserfahrung in internationaler WPG, unternehmerisch denkend, führungserfahren, team- und mandantenorientiert, umfangreiche Erfahrungen in Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS (auch börsennotierter Unternehmen), Beratung und Qualitätssicherung, viele Sonderprojekte. **WPK 4306**

Mittelständische WPG/StBG, seit mehreren Jahren aktiv, sucht im Großraum Stuttgart und Heilbronn Praxis/Teilpraxis/Einzelfmandate zur Übernahme. **WPK 4307**

StBG (Partnerschaft) in Wiesbaden altersbedingt abzugeben, Jahresumsatz rund 800.000 €. Gut eingerichtetes Büro mit langjährigem Mietvertrag, engagierte erfahrene Mitarbeiter, überleitende Mitarbeit möglich. **WPK 4308**

WP- und StB-Praxisanteil

mit 70 % bestens eingeführt in München und Umgebung
als Anlageobjekt zu veräußern.

Umsatz gesamt 2,9 Mio. Euro (Wachstum in drei Jahren knapp 40 %).
Weiteres Wachstum vorgegeben durch Eigendynamik.

Als Kapitalanlage zu empfehlen, da eigener Arbeitseinsatz nicht nötig,
aber möglich.

Kaufpreis in üblicher Ausrichtung am Umsatz.

WPK 4003

Metropolregion Hamburg. Aktive Beteiligung mit späterer Gesamtübernahme an einer international ausgerichteten Steuerberatungspraxis (ca. 50 % ausländische Auftraggeber). Europäische Auslandserfahrung und Fremdsprachen sind erforderlich. Entwicklungspotential vorhanden. **WPK 4309**

Raum Offenbach-Frankfurt: WP/StB-Praxis Umsatz 300.000 €, davon Pflichtprüfungen 60.000 €, mit qualifizierten Mitarbeitern und Räumen, mit Überleitung wird angeboten. **WPK 4310**

WP/StB-Kanzlei, Jahresumsatz 450 - 500.000 €, auch Prüfungsmandate, Großraum Düsseldorf/linksrheinisch, mehrjährige Überleitungstätigkeit sinnvoll und darstellbar. **WPK 4311**

WPG/StBG sucht zwecks Expansion WP- und/oder StB-Praxis im Großraum Düsseldorf mit Schwerpunkt im Bereich der Betreuung kleiner und mittlerer Unternehmen. Eine überleitende Tätigkeit ist erwünscht. Ebenfalls ist eine Beteiligung im Rahmen einer Nachfolgeregelung möglich. **WPK 4312**

Raum Münster (Westf.): WP/StB, promoviert, seit mehreren Jahren Partner einer mittelgroßen WPG/StBG, sucht Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung im Mittelstand, viele Sonderprojekte; keine „Big Four“. Überleitende Tätigkeit gerne, aber nicht zwingend. **WPK 4313**

Mittelständische WP-/StB-Sozietät sucht StB oder WP/StB-Kanzlei bis 600.000 € Jahresumsatz zum Erwerb zu für beide Seiten fairen/berufsüblichen Bedingungen im Raum Rhein-Neckar/Bergstraße, insb. Mannheim/Heidelberg/Schwetzingen/Viernheim/Weinheim/Bensheim.

Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme. Eine Überleitung durch Inhaber/in und Übernahme von Personal und Räumlichkeiten ist willkommen. **WPK 4314**

München – Nachmieter zum 1.1.2011 gesucht: Preisgünstige Übernahme schöner Büroräume in Zentrumsnähe mit sehr guter Verkehrsanbindung und Parkplätzen, Größe 400 bzw. 600 m², hochwertige Einbauten, teilmöbliert oder vollmöbliert, moderne EDV-Verkabelung. Kontakt: Steinbach und Partner GmbH StBG HansasträÙe 15 80686 München Tel.: 089-57090-0 Fax: 089-57090-72 E-Mail: info@steinbach-steuerberatung.de

Raum Hamburg: StB, WP-Kand., Dipl.-Kfm., Mitte 30, bietet freie Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, umfangreiche Kenntnisse im Bereich Konzernrechnungslegung und -erstellung vorhanden, Erfahrung als Teamleiter, und einiges mehr, bei angenehmer Zusammenarbeit ggf. Interesse an Beteiligung vorhanden. Zuschriften unter E-Mail: wirtschaftspruefung@ymail.com

Raum Saarbrücken/Kaiserslautern/Mannheim: WP, Dr., 40 J., sucht Beteiligung an mittelständischer WPG oder Praxisübernahme. Langjährige Berufserfahrung in internationaler WPG, unternehmerisch denkend, führungserfahren, team- und mandantenorientiert, neben Erfahrungen in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen auch im Schwerpunkt betriebswirtschaftli-

che Beratung, Unternehmensbewertung, M&A, Due Diligence Reviews und Restrukturierung.
Kontakt: Beteiligung_WP_Praxis@gmx.de

WP/RA/StB für Bürogemeinschaft in der Waldstraße in Leipzig gesucht. Bestehende Büroge-

meinschaft von zwei Anwältinnen mit zivilr. Schwerpunkt bietet in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt ein oder mehrere attraktive Räume mit professioneller Ausstattung. Soweit Bedarf besteht, kann auch das qualifizierte Personal mit beansprucht werden.

Anfragen bitte an Rechtsanwältin Jana Allisat:
info@allisat-ziegler.de
Tel.: 03 41 - 3 01 94 30

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, erfahrener WP/StB in eigener Praxis, mit erteilter Teilnahmebescheinigung, führt bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen bei kleinen und mittelständischen Praxen durch. Berufskollegen in Einzel- und Kleinpraxen werden auch Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau angeboten. **WPK 4401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 4402**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 4403**

Mittelständische WPG mit Standorten in Münster und Osnabrück bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen zu fairen Konditionen an; umfangreiche Erfahrungen insbesondere mit kleinen und mittelgroßen WP/vBP-Praxen.

Kontakt: NW Nord-Westdeutsche Treuhand GmbH WPG
WP/StB Michael Midding
Warendorfer Straße 183
48145 Münster
Tel.: 02 51 - 13 30 00
E-Mail: midding@nw-treuhand.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus dem Raum Frankfurt a.M., mit Prüfungserfahrungen bei kleineren WP-Praxen mit nur wenigen Prüfungsmandanten, führt die externe Qualitätskontrolle für Berufskollegen durch.
Kontaktaufnahme unter:
E-Mail: stbreiche@t-online.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Erfahrungen aus nahezu 50 Qualitätskontrollen seit 2002 sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a-Mandate. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. In Vorschau auf den nächsten QK-Turnus (2010 bzw. 2011) i.S.v. § 57a Abs. 6 S. 8 WPO werden schon jetzt vorgezogene Prüfungshandlungen für die bereits abgelaufenen 4-5 Jahre des 6-Jahre-Turnus, angeboten.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing
Tel.: 02 86 1 - 80 45 00
E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Esslingen – bietet auch überregional – Qualitätskontrollen nach § 57a WPO sowie Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Ferner bieten wir Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an.

Kontakt:
E-Mail: f.brutsche@brutsche-kollegen.de
Tel.: 07 11 - 35 49 61

WPG mit Standort zwischen Köln und Frankfurt bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen bei kleinen Berufspraxen an. Erfahrungen aus langjähriger Berufstätigkeit, der kollegialen Mitarbeit beim Aufbau von Qualitätssicherungs-Systemen sowie verschiedener Qualitätskontrollprüfungen sind vorhanden.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Heiko Kühn
Tel.: 0 26 61 - 94 91 05
E-Mail: heiko@kuehnberatung.de
Internet: www.kuehnberatung.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: Tel.: 0 51 05 - 2 63 71
E-Mail: info@wp-dammel.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen:
AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Str. 99
20359 Hamburg
Tel.: 0 40 - 38 10 97 30

E-Mail: info@agw-revision.de
Internet: www.agw-revision.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann
JU-GmbH WPG
Tel.: 01 60 - 96 63 74 57
E-Mail: Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

QS – Treuhand GmbH WPG StBG – WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine und mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen an. Erfahrungen bestehen sowohl mit dem Prüfungsprogramm von Addison wie auch Datev.
Kontakt: WP/StB Ingo Hoffmann
Tel.: 01 70/83 50 497
E-Mail: info@qs-treuhand.de
Internet: www.qs-treuhand.de

Mittelständisch orientierte WPG führt bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a Abs. 3 WPO zügig und zu attraktiven Konditionen durch.
Kontakt:
WP/StB Prof. Dr. Klaus-Jürgen Lehwald
E-Mail: info@prof-lehwald.de

2 WP in kleiner WPG, mit überwiegend mittelständischen Mandanten im Raum Köln/Dortmund, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führen bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittleren Berufspraxen durch. Gerne wird auch in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle Unterstützung angeboten. Mandantenschutz ist selbstverständlich.
Anfragen bitte unter Fax: 027 61 - 924 47 38 oder E-Mail: bergmann@hfb-olpe.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für

Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:
WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner
alpha-audit GmbH WPG
Tel.: 01 71 - 49 53 800
E-Mail:
alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.
Kontakt: WP/StB W. Winkelmann
Tel.: 0 52 05 - 7 51 50
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

Mittelständische WPG/StBG (2 WP, 3 StB) aus München, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), hat bereits diverse Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt und kann somit auf einen breiten Erfahrungsschatz aus der Praxis und durch eigene Arbeiten und Vorträge auf diesem Gebiet auf ein umfangreiches Hintergrundwissen zurückgreifen. Interessierten Kollegen aus Süddeutschland wird die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten.
Kontakt: SH+C Schwarz Hempe & Kollegen GmbH WPG/StBG, München
WP/StB Dipl.-Bw. (FH) Claudia Breitschaft
Tel.: 0 89 - 54 70 90 - 0
E-Mail: Breitschaft_77@shc.de
Internet: www.shc.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mit-

telständische Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 20 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a-Mandaten), bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen und im Berliner Raum.

Kontakt für ein erstes Gespräch:
WP/StB Christian Maracke
c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
24105 Kiel
Tel.: 04 31 - 99 08 13 00
E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Tel.: 02 31 - 57 45 86
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de
Internet: www.frank-ehlig.de

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt:
Tel.: 0 60 74 - 82 73 - 0
E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de
Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. Ferner wird auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle angeboten. Anfragen bitte unter
E-Mail: reinald.huber@bpggo.de oder
Tel. 07804 97 73 0

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):
Viola Beecken und Gisela Scholdei
Frau Beecken ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DSTV-Qualitätssiegel tätig
Tel.: 040 - 32 31 0440 oder
E-Mail: info@atos-beratung.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth
Tel.: 09 21 - 8 89 - 0
E-Mail: info@unionag.de

WP/StB, Frankfurt (Main)/MTK, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP und WPG, bietet die Durchführung der Qualitätskontrollprüfung im Großraum Rhein-Main-Neckar-Lahn sowie in Süddeutschland an.
Kontakt:
Tel.: 0 61 96 - 50 02 16 + 01 70 - 8 97 86 14
E-Mail: hans.basten@datevnet.de

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an.
Kontakt für ein erstes Gespräch:
Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 03 41 - 4 51 13 46
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 155 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden. Kleinpraxen wird Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.
Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 08 71 - 9 24 24 - 0

E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.
Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstraße 84
58095 Hagen
Tel.: 0 23 31 - 9 22 15 - 0
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit mehr als 40 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-4 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen.
Kontakt: WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Tel.: 0 26 89 - 98 50 - 0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael-weidenfeller.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, erfahren in der Einführung von Qualitätskontrollsystemen bei Berufskollegen und in der Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP-Praxen, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen an.
Kontakt: WP/StB Dr. Thomas Möhler
Dr. Möhler & Kollegen GmbH WPG/StBG
Magnolienweg 5
63741 Aschaffenburg
Tel.: 0 60 21 - 4 57 02 - 0
E-Mail: tmoeehler@moeehler-kollegen.de

Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 49 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kall-

wass Stitz), StB-Examen 2011, WP-Examen 2013 oder 2014, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchs-

und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung

in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 4501

Die GHP Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (www.ghp-revision.eu)

bietet im Frühjahr 2011 Praktikumsplatz für Studenten der Wirtschaftswissenschaften in Hamburg. Wir bieten Einblicke in die Prüfung von Jahresabschlüssen nach HGB, IFRS und US GAAP bei mittelständischen Unternehmen. Englischkenntnisse sind erforderlich. Die Dauer des Praktikums sollte mindestens 3 Monate betragen. Bewerbungen schicken Sie bitte an

Herrn WP/CPA Ulrich Britting

E-Mail: info@ghp-revision.eu

Die CURACON GmbH WPG bietet engagierten Studentinnen und Studenten mit entsprechenden Fächerkombination ganzjährig in den Nie-

derlassungen Darmstadt, Düsseldorf, Münster, Nürnberg, Rendsburg und Stuttgart die Möglichkeit, Praktika zu absolvieren. Es erwarten Sie interessante und herausfordernde Aufgaben und ein partnerschaftliches Arbeitsumfeld. Sie wirken bereits aktiv an Prüfungs- und Beratungsaufgaben mit und erhalten an der Seite Ihres persönlichen Mentors wichtige Einblicke in die tägliche Praxis beim Mandanten sowie in die Strukturen einer mittelgroßen Prüfungsgesellschaft.

Bewerbungen senden Sie bitte mit Angabe Ihrer Standortpräferenz und Ihres gewünschten Eintrittstermins an

E-Mail: Karriere@Curacon.de

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 030 - 72 61 61 - 228
E-Mail magazin@wpk.de

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter

→ www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 10 44 - 13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 - 72 61 61 - 0
Fax 030 - 72 61 61 - 2 12
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Telefon 030 - 30 10 44 - 0, Fax 030 - 30 10 44 - 55
E-Mail office@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschafts-

prüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:

VFB NRW (S. 41)

David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 29, 56)

Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Seit meinem Studium hat mich das äußerst vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeitsfeld in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung fasziniert. Meine praktischen Erfahrungen haben diese Neigungen ebenfalls bestätigt. Um dieses umfassende Aufgabengebiet in einer verantwortungsvollen und eigenständigen Position ausüben zu können, habe ich mich schließlich entschlossen, Wirtschaftsprüferin zu werden.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Ich schätze an diesem Beruf vor allem den persönlichen Kontakt und das Gespräch mit Mandanten, bei denen ich tiefgehende und interessante Einblicke in Unternehmen der unterschiedlichsten Branchen und Rechtsformen bekomme. Aber auch die Zusammenarbeit im Team und der Erfahrungsaustausch mit Kollegen lässt bei der Arbeit keine Monotonie aufkommen.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich, für die Mandanten eine hochwertige und professionelle Dienstleistung zu erbringen. Da unser Berufsstand einer sehr schnellen Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unterliegt, ist eine laufende Fort- und Weiterbildung in meinen Augen unerlässlich. Auch interne, bestehende Arbeitsabläufe und -prozesse sind regelmäßig zu optimieren. Nur so kann langfristig ein für die Mandanten zufriedenstellendes Leistungsniveau gehalten werden.

Was freut Sie besonders?

Mich freut die tägliche berufliche Bestätigung in meiner Arbeit, zu der neben Rückmeldungen zufriedener Mandanten auch ein Team zählt, das offen und ehrlich miteinander umgeht, an einem Strang zieht und sich gegenseitig unterstützt. So macht es Freude, morgens in die Arbeit zu gehen.

Was ärgert Sie besonders?

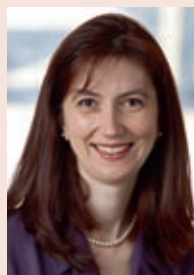
Pauschale Aussagen und Statements ärgern mich, da sie nicht zur Lösungsfindung eines Problems beitragen. Kritik sollte stets konstruktiv erfolgen. Außerdem ärgert es mich natürlich, wenn Fehler – obwohl diese bereits erkannt wurden – erneut gemacht werden.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Als größten beruflichen Erfolg sehe ich zweifelsohne das bestandene Berufsexamen an.

Wo würden Sie gerne leben?

Für mich ist neben der geografischen Lage und Infrastruktur auch mein soziales Umfeld von großer Bedeutung.



Dipl.-Kffr. Renate Kleedörfer (36) hat Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität in München studiert und als Diplom-Kauffrau abgeschlossen. Nach dem Studium begann sie ihre berufliche Laufbahn bei der AWT Horwath GmbH WPG. Seit 2002 ist sie Steuerberaterin, seit 2003 Associated Partner und Prokuristin der AWT Horwath GmbH WPG. Am 14.7.2010 wurde sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt.

deutung. Ich fühle mich derzeit wohl und gut aufgehoben, ein Wegzug aus München kommt für mich deshalb im Moment nicht in Frage.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Die finanzielle Absicherung ist sicherlich eine Grundvoraussetzung für Lebensqualität. Die Gesundheit meiner Familie und ein Freundeskreis, der vor allem auch in schwierigen Zeiten zu einem steht, sind jedoch unbezahlbare Voraussetzungen.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Als Wirtschaftsprüferin möchte ich in einer anspruchsvollen, aber auch leitenden Position tätig sein, bei der ich weiterhin meinen Beruf mit den Interessen meiner Familie vereinbaren kann.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Auf eine einzelne Persönlichkeit möchte ich mich nicht festlegen. In der Geschichte fasziniert mich seit jeher das Zeitalter der Pharaonen. Die intellektuellen und baulichen Fähigkeiten dieser Ära begeistern die Menschen noch heute weltweit.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Ich beschäftige mich gerne mit zeitkritischer und persönlichkeitsbildender Literatur. Derzeit lese ich gerade „Benedikt für Manager“ von Dr. Baldur Kirchner. Es macht deutlich, dass das geistige Fundament des Benedikt von Nursia noch heute auf modernes Management anwendbar ist.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich verbringe so viel Zeit wie möglich mit meinem Mann und meiner dreijährigen Tochter Ramona.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Mein Traum ist, nach Möglichkeit wenige persönliche Lebenskrisen durchleben zu müssen und geistige sowie körperliche Fitness bis in das hohe Alter zu bewahren. Mein Motto: „Heiterkeit ohne Leichtfertigkeit und Reife ohne Wichtigtuerei!“

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 11. Auflage 2010

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit der
Berufssatzung für WP/vBP
in der Fassung der
siebten Änderung



Einbanddecke 2008 - 2009



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 11. Auflage 2010, 400 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)
_____ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht
Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken.
Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Weil die Zeit nicht alles heilen kann.



Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit einer Berufshaftpflicht von HDI-Gerling können Sie sicher sein: Im Schadenfall können Sie auf unsere Unterstützung zählen. Das Spezialgebiet von HDI-Gerling: Vermögensschaden-Haftpflicht auf höchstem Niveau. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.

HDI
GERLING

Versicherungen

HDI-Gerling
Firmen und Privat
Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon 0511-3031-126
www.hdi-gerling.de